

INHALT

Editorial <i>Björn Hagen, Annette Bremeyer</i>	266	Rückschau: EREV-Forum Sozialraum: »Jenseits der Mitte: Sozialräumlichkeit zwischen Beteiligung, Steuerung und Schutz« vom 17. bis 19. September 2014 in Eisenach <i>Annette Bremeyer</i>	313
Erschöpfte Familien, Kinderarmut und quartiersbezogene Hilfen <i>Ronald Lutz</i>	268	Rückschau: Forum Personal- und Organisationsentwicklung: »Generation Y und Herausforderungen für die Jugendhilfe« vom 23. bis 25. September 2014 in Eisenach <i>Petra Wittschorek, Björn Hagen</i>	317
Brauchen wir »Intensivpädagogik« und wenn ja welche für was? Zur Konturierung eines zu Recht umstrittenen Begriffes <i>Mathias Schwabe</i>	279	Rezension <i>Gerhard Zimmermann</i>	320
Minderjährig, unbegleitet und auf der Flucht: Herausforderungen für Jugendhilfe und Polizei <i>Werner Gloss</i>	288	Hinweise Auf ein Wort <i>Claus-Dietrich Fitschen</i>	322 U3
»Geschlossene Unterbringung« im Jugendstrafvollzug <i>Bernd Klippstein</i>	292		
Wettbewerb in der Kinder- und Jugendhilfe: Das 20. Hauptgutachten der Monopolkommission wirft Fragen auf <i>Björn Hagen</i>	297		
Interview mit Ministerin Katrin Altpeter (SPD) am 24. Juli 2014 in Stuttgart <i>Jürgen Rollin</i>	302		
Gesetze und Gerichte <i>Winfried Möller</i>	305		

TIPP:
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
*Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundes-
verband*

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe liegt ein Falter der Führungs-
akademie für Kirche und Diakonie zum Thema
»Management in der Jugendhilfe 2015« bei.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Editorial

Ein Teil der vorliegenden Fachzeitschrift »Evangelische Jugendhilfe« befasst sich mit erschöpften Familien und Kinderarmut. Dies ist ein aktuelles Thema wie die aktuellen Zahlen zeigen: Mehr als 1,6 Millionen junge Menschen unter 15 Jahren erhalten mit ihren Familien Leistungen nach Hartz IV. In den Erziehungshilfen ist dies ein bekanntes Phänomen und bestätigt nun erneut, dass diejenigen Jungen und Mädchen, die in prekäre Lebenssituationen hineingeboren werden, oftmals dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen sind. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gab für 2007 an, dass im Durchschnitt 16,8 Prozent der unter 15-Jährigen in Hartz-IV-Haushalten lebten. 2012 waren es nur noch 15 Prozent. Die Bundesagentur bewertete das als Erfolg, weil es den Jobcentern gelungen sei, die Eltern in Beschäftigung zu integrieren. Aktuell lässt sich jedoch beobachten, dass die Zahl der Hartz-IV-Empfänger seit 2012 bei etwa 6,1 Millionen konstant geblieben ist. Die Hilfequote bei den Kindern unter 15 Jahren hat sich jedoch erhöht. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit lag sie im Mai bei 15,7 Prozent. Insgesamt bedeutet das für die rund 1,64 Millionen junge Menschen – wie eine Analyse des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) aufzeigt –, dass mehr als 1,2 Millionen unter 15-Jährige seit mindestens einem Jahr auf die Transferleistungen angewiesen sind und 642.000 sind sogar vier Jahre oder länger auf die staatlichen Hilfen angewiesen. Das Risiko nimmt mit der Zahl der Kinder zu. Bei Familien mit drei oder vier jungen Menschen ist der Anteil der Hartz-IV-Bezieher besonders hoch. Der DGB fordert einen übergreifenden Aktionsplan gegen Kinderarmut. Das Sonderprogramm soll sich auf die 450.000 Eltern fokussieren, die arbeitslos gemeldet sind und mit Kindern im eigenen Haushalt leben, Hartz IV nicht mit einem Zusatzjob aufstocken und an keiner Maßnahme eines Jobcenters teilnehmen. Ziel ist es, den Eltern eine neue berufliche Perspektive zu geben

und die Vorbildrolle gegenüber den Kindern zu unterstützen.

In dem Beitrag über erschöpfte Familien geht es um ein quartiersbezogenes Modell, das die Folgen von familiärer Armut ab dem Kleinkindalter präventiv bearbeiten will. Es wird davon ausgegangen, dass die Familien längere Zeit bereits alleingelassen wurden, trotz ihres hohen Unterstützungsbedarfes. Ihnen fehlen Netzwerke und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen. Sie haben wenige Ressourcen etwa über ihre Beziehungen, ihre soziale Lage zu verändern. So verfestigen und tradieren sich Muster, mit denen sich die Familien in Armut und Benachteiligung einrichten können.

Weiter geht es um die Kritik an dem Begriff »Intensivpädagogik«. Hier – so der Aufsatz – muss die Arbeit fortgesetzt werden, um Alternativen zu finden. Sozialpädagogik an den Grenzen von Pädagogik bezieht sich auf die beobachtete Praxis mit jungen Menschen, die besondere Schwierigkeiten haben und besondere Schwierigkeiten machen, beziehungsweise Hilfearrangements, die an bereits gescheiterte Maßnahmen anknüpfen. Es ist wesentlich das Thema, nicht zu verdrängen, dass die Sozialpädagogik im Kontext der Jugendhilfe immer wieder an Grenzen stößt. Die Herausforderung für die Pädagoginnen und Pädagogen liegt darin, immer wieder Zugänge zu den Familien finden.

Die gesellschaftliche Ebene wird in der vorliegenden Fachzeitschrift wiederum berücksichtigt, wenn auf das 20. Hauptgutachten der Monopolkommission eingegangen wird. In dem Interview wird deutlich, wie groß die Diskrepanz zwischen denjenigen ist, die Haltungen zu dem System der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sollen, und ihrem Wissen über die pädagogische Praxis. Auch hier ist die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie bei der Diskussion um die Intensivpädagogik

gefordert, sich einzumischen und den Diskurs zu suchen, damit der gesellschaftliche Stellenwert, den die Kinder- und Jugendhilfe bekommt – wie es der 14. Kinder- und Jugendbericht aussagt – auch immer wieder im Mittelpunkt steht. □

Ihre *Annette Bremeyer*
und *Björn Hagen*



Das Rauhe Haus ist eine sozialdiakonische Stiftung mit Tätigkeitsfeldern in Hamburg und Umgebung. Mit ihren differenzierten Leistungsangeboten übernimmt sie Aufgaben der Betreuung, der Pflege und der Bildung. Rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zahlreiche Freiwillige sind im Rauhen Haus tätig.

Zum 1. Dezember 2015 oder früher suchen wir eine dynamische, integrative Führungspersönlichkeit mit Interesse und Neugier für ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld als

Leitung (m/w) des Stiftungsbereiches Kinder- und Jugendhilfe

Zum Stiftungsbereich mit seinen 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Voll- und Teilzeit gehören u.a. regional verankerte ambulante und stationäre Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Bereichsleitung (m/w) trägt die Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung der fachlichen und wirtschaftlichen Ziele des Stiftungsbereiches.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.rauheshaus.de

Rückfragen und aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte an:

Dr. Friedemann Green · Vorsteher des Rauhen Hauses
Beim Rauhen Hause 21 · 22111 Hamburg
vorsteher@rauheshaus.de

Erschöpfte Familien, Kinderarmut und quartiersbezogene Hilfen

Ronald Lutz, Erfurt

Auf der Basis von Bausteinen, die in der vergangenen Zeit entwickelt wurden und die in Überlegungen zu einer integrierten Sozialraumplanung eingingen, wird ein quartiersbezogenes Modell vorgestellt, das die Folgen von familiärer Armut bereits ab dem Kleinkindalter präventiv bearbeitet. Dies orientiert sich an dem, was vorhanden ist. Die zentrale Argumentationslinie dabei ist, dass über eine sinnvolle und nachhaltige Vernetzung im sozialen Raum, dem Quartier, und somit der Lebenswelt von benachteiligten und armen Kindern sowie Jugendlichen, vorhandene Maßnahmen koordiniert und neue entwickelt werden können, um Heranwachsenden jene Chancen auf Förderung zu bieten, die durch die Benachteiligung und die Lebenssituation ihrer Herkunftsfamilien eingeschränkt sind.

Zweifelsohne ist diese eher sozialarbeiterische und sozialplanerische Strategie kein Ersatz für die sozialstaatliche Bekämpfung materieller Armut, die sich derzeit in unzureichenden Transferleistungen zeigt, die nicht den Bedarf – vor allem nicht den Bedarf von Kindern – abdecken. Klar ist deshalb: Erst durch Armut entstehen jene sozialen Folgen, die für Kinder und Jugendliche in armen Familien vielfältig nachgewiesen wurden. Sozialpolitisch notwendige Schritte sehe ich deshalb, neben Programmen, die Beschäftigung und Einkommen generieren, vor allem in bedarfsgerechten Transferleistungen, insbesondere aber einer Kindergrundsicherung, die mit der beabsichtigten Einführung von Mindestlöhnen einhergehen müsste, um so die Einkommen unterer Lohngruppen deutlich über der Höhe von Transferleistungen anzusiedeln.

Dennoch sind sozialarbeiterische Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von Familienarmut erforderlich. In dieser These liegt die Intention

Hilfen so zu organisieren, dass sie den Betroffenen zu Gute kommen – und diese Hilfen gehen weit über materielle hinaus, es sind vor allem auch personenbezogene, soziale und kulturelle, es sind direkte Hilfen, die durch aufsuchende Hilfen in Familien, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und im sozialen Raum angeboten und organisiert werden müssen. Das aber umfasst – neben einer notwendigen Verbesserung der materiellen Lage – die Konzentration auf direkte Hilfen, die an Betroffene gehen, die deren Situation verbessern und ihnen Optionen bieten.

Kreisläufe der Armut verfestigen sich

Die Armut von Familien, die auf Kinder und Jugendliche hereinbricht, hat inzwischen viele Facetten, die hier nicht in allen Details diskutiert werden können. Sie erschwert und verhindert vor allem soziale, kulturelle und individuelle Entwicklungschancen. Da sie oft bereits in der frühesten Kindheit ansetzt, prägt sie so manches Kinderleben über einen sehr langen Zeitraum bis in die Jugendphase hinein. Benachteiligung wird verfestigt und schränkt in einem eher negativen Sinne Kinder und Jugendliche nachhaltig in ihren Verwirklichungschancen ein. Es ist mittlerweile ein fataler Kreislauf der Armut erkennbar, eine Kultur der Armut, die zu einem dauerhaften Ausschluss aus der Gesellschaft führen kann.

Dies zeigt sich, betrachtet man die einschlägige soziologische Literatur, in vielerlei Tendenzen:

- in einem Auseinanderfallen von Milieus, das sich sowohl räumlich als auch kulturell zeigt,
- in einer neuen Form der Segregation, die zu immer stärker eingeschränkten Beziehungen zwischen den mittleren und den unteren Klassen führt,
- in einer massiven und auch direkten Abgrenzung der Mittelschichten nach unten, die sich,

bezogen auf Kinder, in Rede- und Berührungsvorboten zeigt (*»Spiel nicht mit den Schmutdelkindern«*),

- in einer Spaltung der Elternwelt in aktive und überforderte Eltern,
- in einer Überforderung von Eltern,
- in einer Zunahme an Berichten über Mobbing gegen arme Kinder.

Empirisch betrachtet stiegen die Zahlen armer Kinder seit 2000 kontinuierlich, in der vergangenen Zeit waren sie stabil bis sinkend. Noch immer sind aber rund 15 Prozent der Kinder unter 15 Jahre im SGB-II-Bezug. Die Zahl der Jugendlichen in Armut liegt zudem seit Jahren über diesem Wert. In manchen Regionen sind es fast 30 Prozent. Familiäre Armut und die daraus resultierenden sozialen Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche lassen sich vor allem mit ökonomischen Faktoren erklären, zu denen wesentlich Krisen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt zählen, die zu Arbeitsplatzverlusten, zur Arbeitslosigkeit, zu Langzeitarbeitslosigkeit, zur Abhängigkeit von Transferleistungen, aber auch vermehrt zu Niedriglöhnen und zu nicht ausreichendem Einkommen führen.

Neben diesen Faktoren sind es aber auch immer wieder familiäre Faktoren wie Familienstrukturen und Familienkrisen, die ökonomische Krisen verstärken beziehungsweise daraus resultieren und die Situation noch prekärer werden lassen. Auch spielen Migrationshintergründe eine große Rolle. Hervorzuheben sind zudem sozialräumliche Kontexte, immerhin steigen Armutsrisiken mit der Wohnortgröße, sie kumulieren in benachteiligten Stadtgebieten (Segregationsprozesse); es entstehen regelrecht Armutsinseln in Städten.

Wir müssen uns vom engen Blick auf Armut lösen, der durch Armutsgrenzen, Berichte und öffentliche Debatten erzeugt wird. Nicht erst beim Vorliegen statistischer Armut beginnen die Probleme virulent zu werden. Ein Blick auf die empirische Realität zeigt nämlich, dass auch Familien, die sich oberhalb dieser Grenzen befinden, äh-

lich gelagerte Probleme haben wie Familien, die darunter liegen. Es ist evident, dass die soziale Spaltung in der Gesellschaft wächst. Das aber bedeutet in der Schlussfolgerung, dass die Analyse den Blick nicht nur auf das Armutssegment richten darf.

Es geht eben nicht mehr nur um Armut; es geht vielmehr um die Verstetigung prekärer Lagen, die sich oberhalb und unterhalb der statistisch definierten Armut befinden. Die Zunahme an Niedriglöhnen kann als ein Beleg dafür gelten. Wir erkennen eine Verfestigung von Marginalisierung, räumlicher Segregation und einer dauerhaften Ausgrenzung eines stetig wachsenden Segmentes der Bevölkerung. Es formieren sich geschlossene Bildungskreisläufe, die zu einer Ungleichverteilung von Bildungschancen analog zur sozialen Schichtung führen. Das aber intensiviert die Tradierung von eher passiven Armutsbewältigungsmustern in der eigenen sozialen Lebenslage. Wir müssen deshalb von sich verfestigenden Kreisläufen der Armut ausgehen, in denen die ältere Generation bereits die nächste Generation der Armen enkulturiert. Dies geht mit einem Wissen über die eigene Chancenlosigkeit einher. Wir stellen aber auch eine fehlende Armutssensibilität in der Öffentlichkeit in vielen Einrichtungen der Kinderbetreuung und des Bildungssystems fest, dies wiederum stigmatisiert und grenzt noch stärker aus.

Insofern müssen wir von der Existenz einer breiten sozialen Unterschicht ausgehen, die mittlerweile auch als Prekariat bezeichnet wird und die sich aus mehreren Gruppen Armer und Benachteiligter zusammensetzt. In diesem Prekariat beobachten wir eine Wiederkehr sozialer Unsicherheit und eine Auflösung sozialer Solidarität. Mittlerweile sind sogar in den Mittelschichten Erosionen erkennbar, die Ängste vor Statusverlust wachsen – dies würde auch die oben diskutierten Abgrenzungsversuche nach unten erklären. Dieses Prekariat ist immer mehr ein Ort sozialer Aussichtslosigkeit und sozialer Abstiegsängste.

Erschöpfte Familien

Die geschilderten sozialen und ökonomischen Hintergründe sollen durch meine These der »erschöpften Familie« ergänzt werden; gerade diese Familien sehe ich als einen wesentlichen Ansatzpunkt sozialraumbezogener Maßnahmen zur Bekämpfung der Armutsfolgen für Kinder an. Getragen wird diese Überlegung vom vielfältig belegten Wissen, dass Familien im Kontext sozialer Benachteiligung über unterschiedliche Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Abhängig von einem in der Literatur so bezeichneten positiven und negativen Familienklima sind Familien in unterschiedlicher Weise fähig ihre Situation zu gestalten und die Kinder trotz Benachteiligung im Sinne einer Förderung von Resilienz stark zu machen, um trotz schlechter Ausgangsbedingungen dennoch am Chancenreichtum der Gesellschaft zu partizipieren.

Das heißt aber nicht, dass einzig die Familien daran schuld sind, ob Armut und Benachteiligung Folgen haben oder nicht. Zum einen kann man ihre Armut nicht als individuelle Schuld zuweisen, diese ist vor allem ökonomisch und gesellschaftlich bedingt; zum anderen ist das Familienklima auch abhängig von Bedingungen wie Bildung und sozialen Netzwerken, die ebenfalls jenseits der einzelnen Verantwortlichkeit ungleich verteilt sind.

Wenn dieses Familienklima eher zum Negativen tendiert, dann häufen sich allerdings die belastenden Folgen für Kinder sowie Jugendliche und minimieren deren Chancen zusätzlich. In dieses Segment ordne ich die von mir als erschöpft bezeichneten Familien ein. Es sind vor allem Familien, bei denen sich Armut verfestigt und diese auf Dauer in prekären Lagen festschreibt. Insbesondere wächst hier auch die Tendenz Armut als Lebenslage an die nächste Generation weiter zu tradieren.

Gerade erschöpfte Familien benötigen neben materiellen Hilfen eine intensive Unterstützung

in ihrem Alltag, da gerade hier die Chancen vor allem der Kinder erheblich eingeschränkt sind. Hier sind neben einer direkten familiären Unterstützung, neben direkten Hilfen für Kinder, insbesondere die öffentliche Erziehung und die kommunale Sozialpolitik gefordert.

Wenn Belastungen steigen, dann reagieren Eltern mit Erschöpfung, Apathie und Resignation; sie können kaum noch fürsorgliche Beziehungen entwickeln und sind nur bedingt in der Lage Verantwortung zu übernehmen. Distanz und Teilnahmslosigkeit gegenüber Kindern sind die Folgen, aber häufig auch aggressive Auseinandersetzungen in der Familie. Unberechenbare Erziehungsstile und häufiger Kontrollverlust sind Alltag.

Die Folgen dieser elterlichen Überforderung sind vielfältig:

- Vernachlässigungen und Beeinträchtigungen der körperlichen, gesundheitlichen, psychischen, kognitiven, schulischen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder.
- Auffälligkeiten im Verhalten wie Ängste, Depression, Rückzug, Selbstwertprobleme, Aggressivität, Unruhe, Konzentrationsstörungen, Dauerinfektionen, chronische Erkrankungen, Mangelkrankungen, frühe Suchterkrankungen.

Es sind Familien, die schon lange alleingelassen wurden, obwohl sie einen hohen Unterstützungsbedarf hatten. Und es sind Eltern, die selber Leid erfahren und die zudem schon lange in Armut leben. Diesen Entmutigten fehlen Netzwerke, sie hatten kaum Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen, sie verfügen über kein Brückenskapital, das Beziehungen über ihre eigene soziale Lage hinaus organisiert, Beziehungen, die wichtig sind, um Unterstützung und Förderung zu erhalten. In diesen Familien verfestigen und tradieren sich schließlich fatale Muster, wie man sich in Armut und Benachteiligung einrichten kann.

Letztlich sind es vielfältige Überforderungen, die kumulieren und über ständige Entmutigungen

schließlich zur Erschöpfung führen, die allerdings bei einer frühzeitigen und dauerhaften Unterstützung nicht eingetreten wären. Erschöpfung und daraus resultierende Vernachlässigung entstehen erst durch eine permanente Überlastung und durch Probleme, die Mütter und Väter nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können. Je mehr Belastungen, desto stärker die Kumulationen der Überforderung, desto größer die Risiken für Kinder, lautet die erklärende Formel für diesen Prozess.

Vor diesem Hintergrund sind frühe und direkte Hilfen, die in Sozialräumen als aufsuchende, als strukturelle und als vernetzte zu verorten sind, ein Lösungsansatz, den ich hier vorstelle. Dies orientiert sich dabei an den Forschungen zur Resilienz, die hier nicht vorgestellt werden können. In ihren Ergebnissen zeigen diese aber, dass sozialräumlich orientierte Maßnahmen Unterstützung für Familien, aber auch direkte Hilfen für Kinder und Jugendliche organisieren können, die Betroffene stärken und jenes erreichen, was in Familien mit einem eher positiven Familienklima wahrscheinlicher ist: Bewältigungsmuster, die vor allem die Chancen der Kinder erhöhen und Armutsfolgen abschwächen. Allerdings ersetzen diese Maßnahmen nicht die sozialstaatliche Verpflichtung allen Familien Zugänge zu einem adäquaten Einkommen und den Bedarf deckende Transferleistungen sicher zu stellen.

Die Bedeutsamkeit Früher Hilfen

Frühe Hilfen sind so zu entwerfen, dass sie an allen Dimensionen der Lebenslage ansetzen: Zum einen soll es die Erziehungs-, Haushalts- und Alltagskompetenzen der Familien stärken und zum anderen auch direkte Hilfen an Kinder und Jugendliche herantragen um diese jenseits ihrer Familienverbände in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung zu stärken. Letztlich geht es um die Ausweitung gesundheitsbezogener Früher Hilfen, um Präventivmaßnahmen hinsichtlich der Folgen familiärer Armut.

Dies aber macht nur in einer engen Vernetzung mit weiteren sozialräumlichen Maßnahmen Sinn; organisiert und verbunden durch Präventions- und Reaktionsketten, die an Familienzentren angeschlossen sind beziehungsweise von dort ausgehen können. Diese Frühen Hilfen sind sowohl im familiären Kontext als aufsuchende Hilfe aber auch als infrastrukturelle Angebote im sozialen Raum zu konzipieren. Dabei sollten insbesondere Kindertageseinrichtungen, die zu Familienzentren umgewandelt werden können, Ausgangspunkt und Zentren des Unterstützungssystems sein, hierfür müssen sie sich den Lebenswelten und den Infrastrukturen in ihrem Umfeld öffnen und mit jenen kooperieren, die Angebote für Kinder und Familien machen.

Frühe Hilfen in einer derart erweiterten und sozialräumlich verankerten Fassung sind sowohl eine Antwort auf die Herausforderung familiärer Armut schon im Säuglingsalter als auch eine Unterstützung von Kindern im Aufwachsen. Vor diesem Hintergrund lassen sich zunächst die Ziele umreißen; es geht um:

- Erziehungs- und Sozialisationshilfe für Familien, die Kindern zugutekommen;
- Alltagshilfen, die zum Aufbau und zur Stärkung von Kompetenzen beitragen, die sich gegen Erschöpfung wenden;
- Beiträge zur Entwicklung und Förderung eines positiven Familienklimas trotz benachteiligender Lebenslagen;
- Maßnahmen zum Aufbau förderlicher Bedingungen für Kinder;
- Hilfen, die zur Stärkung der Kinder in ihrem Umfeld beitragen;
- Wegweiser und Begleiter, die Familien Zugänge zu sozialen Diensten öffnen.

In ihrem Kern beabsichtigen Frühe Hilfen eine Stärkung des familiären Bewältigungsklimas, dabei sind sie vor allem auf die Entwicklungschancen fokussiert; sie unterstützen Familien, um Kinder stark zu machen und um deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, damit diese trotz hoher Belastungen Chancen erhalten.

Dabei sollen die Kreisläufe der Armut früh unterbrochen und Zugänge zu Bildung und zum Sozialraum geöffnet werden.

Aus vielen Studien wissen wir, dass die Betreuung und die Förderung in den ersten Lebensjahren speziell bei Kindern aus armen und sozial benachteiligten Familien eine schützende und förderliche Wirkung zugleich entfalten. Dabei müssen sie früh ansetzen: Eltern sind im Zeitraum um die Geburt besonders gut ansprechbar, in dieser Phase sind sie aufgeschlossen für Hilfe und Beratung. Deshalb müssen schon hier Zugänge gelegt werden – über Kinderärzte, Geburtsvorbereitung und Familienhebammen. Es geht damit um eine integrierte und koordinierte Unterstützung von (erschöpften) Familien, die in der Schwangerschaft beginnt, die Geburtsphase begleitet und als aufsuchende und begleitende Hilfen im familiären Alltag fortgesetzt wird. Das Ziel ist dabei immer die Unterstützung der Eltern, damit die Kinder stark werden. Diese Hilfen sollten tendenziell anstreben, die Eltern zu befähigen, dies ohne Hilfe zu leisten.

Der frühe Beginn und die Kontinuität sind besonders wichtig, da viele Kinder derzeit erst erreicht werden, wenn sie in die Kindereinrichtungen kommen; das kann aber schon zu spät sein, zumindest erschwert es die Zugänge zu den Eltern. Die Reichweite und die Qualität einzelner und familienbezogener Maßnahmen hängt allerdings auch vom Grad ihrer Einbindung in lokale Kooperationsnetzwerke ab; Frühe Hilfen in der hier vorgeschlagenen Erweiterung sind eine Querschnittsaufgabe, die eine sozialräumliche Verankerung benötigen.

Die wichtigen Fragen dabei sind:

- Wie kann man die Eltern erreichen?
- Wie finden sich Zugänge zu belasteten und vor allem erschöpften Familien?
- Wie transportiert man Angebote zu den Eltern, die im Fokus stehen?

Es gibt sicherlich keinen Königsweg. Klar ist zunächst aber, dass Benachteiligung nicht auch Interesselosigkeit meint. Oft sind es Ängste, eigene negative Erlebnisse, Erschöpfung und auch Entmutigung, die dem entgegenstehen. Wenn die Adressaten notwendiger Hilfe nicht kommen, dann sind diese so zu organisieren, dass sie zu den Eltern gebracht werden und ihnen Erleichterungen im Alltag bringen.

Wenn diese dann nicht als Kontrolle und Sanktion begriffen werden, sondern als Unterstützung, die den eigenen Alltag erleichtert, dann werden diese Angebote auch angenommen. Im Grunde müssen die Maßnahmen Beratung und Bildung zeitgleich ablaufen. Beide stellen im Alltag als Unterstützung und Förderung einen Gewinn dar; sie müssen Lösungen bieten und sich nicht als Problem und Stigma entwerfen. Deshalb muss die Hilfe eine weit gefasste Unterstützung im Alltag sein, die sich nicht auf einige Details begrenzt; sie umfasst dann aber finanzielle, soziale und emotionale Hilfen, eben eine Stärkung der Alltags-, Wirtschafts-, Erziehungs- und Haushaltskompetenz, aber auch Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Aus vielfältigen Studien und Berichten lassen sich wesentliche Kriterien des Erfolgs benennen:

- Das Entscheidende ist ein früher Zugang, der von Familienhebammen geleistet werden kann und gegebenenfalls schon in der Geburtsvorbereitung beginnen kann, auch in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Netzwerk, in dem die aufsuchende Arbeit stattfindet.
- Die aufsuchende Hilfe muss intensiv, mehrmals wöchentlich, kontinuierlich und mitunter auch über mehrere Jahre erfolgen; dabei kann sie auch dazu beitragen, Übergänge in Kindereinrichtungen und Schulen zu begleiten.
- Es ist immer die Individualität der Familien zu berücksichtigen, dabei spielt der Einbezug von Eltern und Kindern eine zentrale Rolle; ein partnerschaftliches Arbeitsverhältnis ist

notwendig, wenig hilfreich sind Distanz und Typisierung.

- Wesentlich sind Akzeptanz und Vertrauen, die sich zwischen aufsuchender Hilfe und der Familie bilden muss, deshalb kann dies nicht als Kontrolle und Zwang entworfen sein, es darf keine Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen sein, obwohl diese bei Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sind.
- Es ist eine »Führung und Begleitung« durch das soziale Hilfesystem erforderlich; ein Case Management, das mögliche Hilfen und Unterstützung im sozialen Raum aufzeigt sowie die Wege zu diesen; über eine Begleitung kann ein Aufschluss von Hilfen vielfältiger Art erfolgen, der immer mehr auch selbst organisiert geleistet werden kann.
- Frühe Hilfen dürfen nicht als ein Kontroll- und Zwangssystem den Eltern gegenüber treten, sie dürfen nicht stigmatisieren oder fürsorglich belagern, eben keine verordnete Fürsorge sein, sie müssen vielmehr freiwillig und optional sein und dabei an den Ressourcen und Stärken ansetzen, um Schwächen allmählich abzubauen; nicht Sanktionen, sondern Informationen sowie Beratung und Unterstützung führen zu einer Stärkung des Alltagslebens.

Die entscheidende Komponente ist aber, dass diese Frühen Hilfen Teil eines Netzwerkes, einer Präventions- und Reaktionskette sind. Armut, Benachteiligung und Erschöpfung können nicht nur aus einem einzigen Blickwinkel betrachtet und angegangen werden, sie durchziehen das alltägliche Handeln, die Lebenslage. Dies aber erfordert eine überbehördliche und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Regionen, in Sozialräumen und in Lebenswelten jenseits der Fachdisziplinen. Es müssen Bündnisse, Netzwerke, Präventions- und Reaktionsketten sowie Kooperationen begründet, gefördert und entwickelt werden. Hierzu können vorhandene Ressourcen genutzt werden, allerdings muss einiges zugespitzt und vernetzt werden.

Vernetzung und integrative Sozialraumplanung

Kommunale Sozialarbeit ist konditional programmiert. Gewachsen durch eine »Addition von Fachgesetzen« hat sie sich in mitunter stark voneinander geschiedene Bereiche (Segmente, Säulen) gegliedert (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt etc.), die jeweils individuelle Leistungsansprüche festlegen und nicht per se sozialräumlich denken und agieren. Hier hat es zwar seit einiger Zeit Aufbrüche gegeben – die sogenannte Wende vom Fall zum Feld – der Stadtteilbezug sozialer Arbeit hat den Status des Exotischen verlassen. Dennoch sind in Sozialplanung und Sozialarbeit noch immer vielfach »isolierte Fälle« der Anlass für Hilfe und es wird zumeist auf »Defizite« reagiert.

Sozial-, Gesundheits-, Senioren- oder Jugendhilfeplanung, die sich eigentlich auf Räume beziehen, sind zudem vielfach nicht vernetzt beziehungsweise denken nicht wirklich räumlich – in den seltensten Fällen wollen sie Räume (Lebenslagen) für Menschen und für deren Unterstützung im Krisenfall gestalten und entwickeln.

Notwendig ist eine integrative Sozialraumplanung, die Planung als eine aktive Gestaltung von Lebenswelten und Sozialräumen versteht und zu einer abgestimmten und integrativen Steuerung von Maßnahmen in Räumen führt. Ihre Eigenständigkeit behaltend sollten Einzelplanungen nur noch mit dem Blick auf andere Planungen agieren. Diese integrative Sozialraumplanung zielt drauf ab, die Planung und die Steuerung von Maßnahmen und Prozessen in Sozialräumen (Gemeinwesen) mit den Erbringungsinstanzen, der Politik, den Akteuren und den Menschen im Sozialraum zu entwickeln. Diese Planungsprozesse vernetzen alle Akteure in den Sozialräumen und stellen Netzwerke her, die als Basis von Präventions- und Reaktionsketten zu sehen sind.

Eine integrative Sozialraumplanung bedarf eines gemeinwesenorientierten Ansatzes und der Ver-

netzung im Gemeinwesen, sie ruht auf der Aktivierung von Ressourcen und der Moderation der Kommunikationsprozesse. Regelmäßige Vernetzungsebenen sind darin Sozialraum- oder Stadtteilkonferenzen (Runde Tische) auf der untersten Ebene, die alle relevanten Akteurinnen und Akteure zusammenbinden; in einer übergeordneten Ebene wären dies Planungskonferenzen, in denen Politik und Verwaltung mit den Diskursen der Sozialraumkonferenzen konfrontiert werden und sich damit auseinandersetzen; als Moderatoren und Koordinatoren für die Vermittlung der Ebenen kämen Planungsraummanager zum Zug, deren Tätigkeitsbeschreibung sich an das Wirken des Quartiersmanagements in der sozialen Stadt anlehnt.

In diesen Netzwerken wird ein Wissen über Probleme, über notwendige Maßnahmen und über deren Wirkungen generiert, das gerade für Maßnahmen, die Kinder gegen die Folgen familiärer Armut stark machen wollen, nutzen können. Ohne diese Vernetzung würden diese Maßnahmen isoliert bleiben und hätten lediglich Fallcharakter, die sich jenseits ihrer sozialräumlichen Verankerung bewegen. Erst in einem vernetzten Vorgehen ergeben sich tatsächlich Optionen und Chancen für Kinder, die eben nicht nur im familiären Alltag liegen, sondern sich im sozialen Raum öffnen.

Bausteine

Diese Überlegungen lassen sich in sechs Bausteinen (Modulen) darstellen, die hier zwar isoliert diskutiert werden, aber dennoch nur als Einheit zu sehen sind:

1) Bündnisse als Ausgangspunkt

Bündnisse für Familien oder Kinder beziehungsweise die Etablierung lokaler Netzwerke können Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen familiärer Armut für Kinder initiieren. Dabei sollten sich diese auf Kinder fokussieren; primär stehen deren Förderung und deren Optionen im Fokus. Dies heißt nicht, dass Eltern

nicht wichtig sind, zweifellos sind auch die Eltern zu unterstützen, da es vor allem auch an ihnen liegt, inwieweit die Bildungschancen der Kinder realisiert werden. Darüber hinaus geht es aber auch um die Etablierung von Maßnahmen im sozialen Raum.

Die Ziele dieser Bündnisse lassen sich dabei wie folgt definieren:

1. Entwicklung und Aufbau eines Maßnahmenpaketes im sozialen Raum.
2. Aufbau von »Informations-, Präventions- und Reaktionsketten« für Kinder und Eltern ab der Schwangerschaftsvorbereitung.
3. Von der Versäulung der Hilfen zur Gestaltung von Lebenswelten durch Vernetzung.
4. Stärkung von Nachbarschafts- und Unterstützungsstrukturen.

Diese Bündnisse folgen in ihren Tätigkeiten diesen Schritten:

- Bestandsaufnahme der Situation und die Evaluation bestehender Maßnahmen,
- Zielentwicklung hinsichtlich der Qualifizierung und Vernetzung von Angeboten,
- Entwicklung und Erteilung von Aufträgen, um definierte Ziele zu erreichen,
- Monitoring der Umsetzung erteilter Aufträge,
- Überprüfung der Wirksamkeit und Entwicklung weiterer Angebote und Intensivierung sowie Abstimmung der Vernetzung.

Bündnisse können schließlich in Sozialraumkonferenzen übergehen, die als essentielle Vernetzung den Hintergrund für einzelne Hilfebausteine bilden, die im Folgenden skizziert werden.

2) Aufsuchende Hilfen

Aufsuchende Hilfen müssen früh beginnen und kontinuierlich sein, wenn nötig schon in der Geburtsvorbereitung; sie organisieren einen lebensweltorientierten Zugang (Gehstrukturen) zu Familien mit kleinen Kindern. Der Kontakt kann über vielfältige Partner im Netz hergestellt werden, spätestens durch die Kindereinrichtung.

Dabei sind Kinderärzte, Familienhebammen und Geburtshelfer strategische Partner im Netz, in der Präventionskette; so werden bereits vorgeburtliche Beratung und aufsuchende Hilfen bei erschöpften Familien möglich.

Diese Hilfen sollen Eltern unterstützen und ihnen Wege zeigen, ihren Alltag leichter und effektiver zu gestalten. Darin sind diese Hilfen nicht diskriminierend, sondern sie integrieren die Eltern, setzen an deren Stärken an und sehen diese als einen Teil der Lösung. Wichtig ist dabei, dass die Familienhelfer wie Familienhebammen, geschulte Ehrenamtliche und professionelle Sozialarbeiter/innen die Sprache der Eltern sprechen und deren Handlungsmuster verstehen; auch sollten sie mit der Lebenswelt der Familien vertraut sein. Das Projekt »Kiezmütter« in Berlin, in dem qualifizierte türkische Frauen türkische Familien aufsuchen und betreuen, zeigt exemplarisch, wie wichtig diese Nähe zum Alltag der Familie sein kann.

Über die Hilfestellung im Haushalt – Organisation der Kindererziehung, Management von Einkauf und Ernährung, Begleitung zu Ärzten und Behörden – werden die Eltern gestärkt und die Kinder früh gefördert.

Diese familienunterstützenden Zugänge steigern die Haushalts-, Wirtschafts- und Erziehungskompetenz der Eltern; ihre Wirksamkeit ist vielfältig belegt. Sie zeigen und öffnen Wege zu den Angeboten des sozialen Raums; sie arbeiten gegen Vorurteile, dass (Jugend)Ämter immer nur kontrollieren und sanktionieren; sie vernetzen Eltern mit anderen Eltern, sie fördern soziales Kapital und somit auch selbst organisierte Unterstützungskulturen. Sie können zudem den Aufbau der Hausaufgabenbetreuung und der Nachhilfe (sowohl individuell als auch in Gruppen) entwickeln. Auch können sie Kontakte zu Kleiderkammern und Tafeln, aber auch zu Bibliotheken, Lesekreisen und musikalischer Früherziehung sowie zu Sport und Bewegung fördern.

3) *Öffnung der Einrichtungen zur Lebenswelt*

Ein zentraler Baustein im Netz quartiersbezogener Hilfen ist die Öffnung und Vernetzung aller Dienste zur Lebenswelt; das sind vor allem Kindereinrichtungen (Kitas), die die Basis vernetzter Hilfen sein können und sich zu Familienzentren entwickeln, von hier aus könnten aufsuchende Hilfen organisiert, moderiert und vernetzt werden – dies vor allem deshalb, weil sie spätestens ab dem dritten Lebensjahr die Kinder in ihrer Tagesstruktur betreuen und fördern.

In diesen Familienzentren werden jene Angebote fokussiert, die Eltern und vor allem Kinder unterstützen. Sie reichen von Ärztinnen und Ärzten über Ämter zu Beratungs- und Bildungsangeboten bis hin zu Sport- und Kulturvereinen (Musikschule). Alle Angebote des sozialen Raums können in den Einrichtungen präsent sein, sie bieten damit ein niedrigschwelliges Angebot für Eltern und Kinder. Die Kindereinrichtungen als Familienzentren werden zum Zentrum einer sozialen Infrastruktur, die Benachteiligung aufgreift und thematisiert, dabei werden Kinder gefördert und Eltern begleitet: sie werden zum Ausgangspunkt und zur Vernetzung von Präventionsketten.

Ihre Unterstützungsleistungen reichen von vielfältigen Angeboten wie Sprach-, Bewegungs-, Gesundheits- und Ernährungsförderung bis hin zur Organisation von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe. Eine Förderung und Unterstützung der Familien im Alltagsverhalten, im Erziehungsverhalten, in der Haushaltsgestaltung, hinsichtlich Bewegung und Ernährung sowie regelmäßige Angebote der Elternbildung, Elternkurse oder Haushalts- und Alltagstraining kann über diese Zentren geleistet, moderiert und vernetzt werden.

Der Kontakt und Zugang zu Familien, insbesondere auch zu erschöpften Familien, kann hier beginnen: die beschriebene aufsuchende Hilfe, insbesondere auch die frühesten Hilfen, können über diese Zentren organisiert und moderiert werden. Hierzu ist eine Vernetzung mit weiteren

ambulanten Angeboten des sozialen Raumes, auch des Jugendamtes, der Schule, der Jugendhilfe, erforderlich – im Rahmen vernetzter Präventionsketten im sozialen Raum des Quartiers. Durch eine gut organisierte Zusammenarbeit können zudem Übergänge in die Grundschule begleitet werden, durch Stärkung der Kinder und durch Elternkurse.

Neben diesen Familienzentren können auch Schulen wie Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen Orte gemeinwesenbezogener Arbeit sein; ähnlich wie diese können auch hier die Angebote des Sozialen Raums in den Schulen präsent sein. Statt dass die Kinder zu ihnen gehen, kommen diese zu den Kindern. Für die Entwicklung einer gemeinwesenorientierten Schule sind diese aber vermutlich zu kommunalisieren, notwendig wird zudem ein sozialpädagogisches Betreuungspersonal.

4) Ausbau einer sozialen Infrastruktur

In den Quartieren ist – angedockt an die Projekterfahrungen der Sozialen Stadt und von diesen inspiriert – die Entwicklung von gesunden und förderlichen Settings erforderlich, die Eltern entlasten und Kinder direkt fördern. Unterstellt wird dabei, dass diese Settings als Infrastruktur zur Förderung und Stärkung von armen Kindern beitragen und diesen Chancen und Optionen öffnen, die Kreisläufe durchbrechen.

Arme Kinder benötigen Anlaufstellen in den sozialen Räumen, in denen sie leben und die ihnen vertraut sind. Es sollten dementsprechend Freizeit- und Kulturangebote für Kinder im Quartier entwickelt werden, in Abstimmung mit Präventionsketten und Sozialraumkonferenzen, die direkt zu diesen kommen (Gehstruktur) und nicht darauf warten, dass Kinder sich auf den Weg zu ihnen machen: Vereine und Verbände müssen in die Stadtteile und zu den Kindern gehen. Sport und Bewegung, Gesundheit und Ernährung, Museum, Bibliotheken, Theater und Musik müssen dort als Angebot präsent sein, wo die Kinder sind. Die offene Kinder- und Jugendarbeit der

Vereine und Verbände wie Feuerwehr, Sport, Orchester oder Karneval sollte ebenfalls dort hingehen, wo sich die Kinder regelmäßig aufhalten, dort kann sie die Kinder am ehesten motivieren, sich ihren Angeboten zu öffnen. Anbieter müssen dabei sowohl eine stärkere Sensibilität für die Folgen von Benachteiligung entwickeln, als auch ihre Angebote kostengünstiger oder gar kostenfrei gestalten. Das lässt sich aber durch entsprechende Fördermöglichkeiten der Kommunen über Boni für Verantwortung und Armutssensibilität steuern.

Mittlerweile gibt es viele Angebote zumeist auf Projektbasis, die zeigen, was Kinder können und wie man arme Kinder stark machen und gegen Armutskreisläufe arbeiten kann; das zeigen vor allem auch Projekte, die sich unter dem Label »Lichtpunkte« oder auch »Lebensbrücken« finden. Wichtig im Sinne von Nachhaltigkeit, die über kreative Projekte hinausgeht, wäre es allerdings, diese in einer sozialräumlichen Vernetzung als Bausteine zu entfalten und zu platzieren.

5) Präventionsketten

Präventionsketten, die alle Partner im Netz miteinander verbinden und Unterstützungsmaßnahmen planen, abstimmen und umsetzen, sind Frühwarnnetze, die sich als Wahrnehmungs-, Informations- und Reaktionsketten bewährt haben. Diese Frühen Warn- und Hilfesysteme dienen dem rechtzeitigen Erkennen und dem schnellen Reagieren; sie sind vor dem Hintergrund eines weiten Begriffs der frühen Hilfen, wie er hier vertreten wird, »neu« zu entwerfen und zu gestalten. Hierfür müssen sie materiell und personell gut ausgestattet sein und sich vor allem auf die Zeit der ersten Lebensjahre konzentrieren. Diese Präventionsketten benötigen notwendig eine vernetzte Struktur.

6) Frühkindliche Bildung

Alles steht und fällt mit den Teilhabefähigkeiten der Heranwachsenden, ohne deren Entwicklung bleibt vieles ein Märchen. Das soll am Beispiel der frühkindlichen Bildung expliziert werden.

Kindereinrichtungen sind Orte der Bildung und nicht der Versorgung, deshalb müssen die Kinder auch dort sein, man sollte deshalb über eine Pflicht nachdenken, diese Einrichtungen müssen wie Schulen kostenfrei sein. Die vorliegenden Ideen und Konzepte eines demokratischen Kindergartens sind zudem ein Modell, das Teilhabefähigkeit durch Resilienzförderung aufbaut.

Meine These, die ich als Ergebnis einer Studie im Kinderreport 2012 formulierte: Um Resilienz zu fördern, ist frühe Partizipation und Mitbestimmung eine absolute Voraussetzung. Das gelingt aber nur, wenn der Blick weit über den Kindergarten hinaus geöffnet wird, er als gemeinsamer Bildungsort für Kinder, Familien, Fachkräfte, Träger und das jeweilige soziale Umfeld verstanden wird. Kindergärten sind dann Familienzentren beziehungsweise lebensweltsensible Orte frühkindlicher Bildung.

Ein demokratischer Kindergarten, der das umsetzt und den es durchaus gibt, hat vier Elemente, die sich am Bedarf der Kinder orientieren und deren Teilhabefähigkeit fördern:

- Es ist ein dialogischer Kindergarten, der die Kinder im Mittelpunkt hat und auf Achtung und Anerkennung ruht.
- Es ist ein demokratischer Kindergarten, der echte Mitbestimmung realisiert und zum Ort der Weltaneignung wird.
- Es ist ein offener Kindergarten, der mit den Kindern den Blick nach außen wirft, die thematischen Universen der Kinder reflektiert, der aber auch aktivierende Elternarbeit betreibt und zugleich einen zusätzlichen Fokus auf die Vermittlung weiterer Angebote legt.
- Es ist ein politischer Kindergarten, der Ort der Auseinandersetzung und der Einübung politischen Handelns der Kinder ist.

7) Vernetzung

Die hier vorgestellten Bausteine einer quartiersbezogenen Hilfe für die Abmilderung von Folgen familiärer Armut für Kinder bedürfen der Vernetzung im sozialen Raum, einer Struktur, die

oben bereits im Kontext der »integrativen Sozialraumplanung« vorgestellt wurde. Vernetzung meint dichte Netzwerke vor Ort, die eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Erbringungsinstanzen ermöglichen. Sie benötigen eine zentrale Koordinationsstelle (Planungsraummanagement, Quartiersmanagement).

In regelmäßigen monatlich bis vierteljährlich tagenden Sozialraumkonferenzen, Bündnissen, Runden Tischen, »Arbeitsgruppen Kinderarmut« und »Präventionsketten Frühe Hilfen« finden Abstimmungen statt, es werden Maßnahmen diskutiert, entworfen und evaluiert. Über die Netzwerkstruktur können ehrenamtliche und aufsuchende Fachkräfte auf Stadtteilebene begleitet werden – durch Fallkonferenzen, durch Planungs- und Evaluationsforen, durch Kinderforen. Diese Sozialraumkonferenzen sollten über ein eigenes Budget verfügen oder zumindest Zugriffe auf Präventionsbudgets beziehungsweise auf Budgets für Frühe Hilfen haben.

Partner in einem solchen Netz, das an Familienzentren angebunden sein kann, sind Kindereinrichtungen, Ämter, Erbringungsinstanzen sozialer Hilfen, erzieherische Hilfen, SPFH, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Gesundheitsdienste und Ärzte, Müttertreffs, Familienzentren, Kleiderläden, Tafeln, Wohnungswirtschaft, Kneipen, Polizei, Vereine, Verbände, ArGe, Politik, Verwaltung und alle, die in den sozialen Räumen Verantwortung tragen. Es sollten aber auch engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie auch Kinder daran beteiligt werden.

Die Unternehmen der Wohnungswirtschaft können dabei strategische Bedeutung erlangen. Sie verfügen über einen sehr direkten Kontakt zur Lebenswelt der Eltern und der Kinder, sie sind ein Sensor für Entwicklungen und der Wirksamkeit von Maßnahmen. Hier kann die Früherkennung anfangen und sich zu Frühen Hilfen verdichten; es sind zudem gezielte Angebote für Kinder und Eltern möglich. Concierge-Modelle können ein wichtiger Baustein der Präventionsketten sein.

Gerade die Zusammenarbeit mit der ArGe kann von Vorteil werden, denn die im SGB II möglichen Fördermaßnahmen können in dem hier diskutierten Zusammenhang als Unterstützungsmaßnahmen platziert werden; über die ArGe können notwendige Zugänge zu Familien gelegt werden, die sonst nicht erreichbar scheinen.

Zusammenfassung

An dieser Stelle sollen noch einmal die essentiellen Kriterien gebündelt werden:

- Es geht darum, Kreisläufe zu durchbrechen und Kindern in benachteiligten und prekären Lebenslagen Optionen zu öffnen; dies muss lebenslagenorientiert sein und darf sich nicht auf ein Segment beschränken.
- Frühe Hilfen sind in einer weiten Fassung als Haushalts-, Wirtschafts- und Erziehungsun-

terstützung zu entfalten.

- Aufsuchende Hilfen müssen Familien als einen Teil der Lösung sehen und mit ihnen Wege ebnen. Hilfe darf dabei nicht als Kontrolle, sondern muss als Unterstützung entworfen sein.
- Es geht vor allem darum, das Leben der Familien zu erleichtern, um Kinder zu fördern. Die Förderung eines positiven Familienklimas muss an den Eltern ansetzen, um Kinder zu stärken, hierfür müssen Eltern und Kinder miteinbezogen werden.
- Notwendig ist ein vernetztes und sozialraumbezogenes Arbeiten.

Prof. Dr. phil. Ronald Lutz
Fachhochschule Erfurt
Altonaer Str. 25
99085 Erfurt
lutz@fh-erfurt.de



Nr. 01/2015 / EEV-01

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

INHALT UND ZIELSETZUNG

Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, zeigen unterschiedliche Signale und Symptome, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dieses Verhalten gilt es zu verstehen, um darauf reagieren zu können. Dazu bedarf es guter Kenntnisse der Missbrauchsdy- namik und eines spezifischen Gesprächsverhaltens. In diesem Seminar sollen:

- die unterschiedlichen Signale und Symptome behandelt werden, die Mädchen und Jungen zeigen, wenn sie Opfer von sexuellem Missbrauch wurden,
- um die Missbrauchsdy namik verstehen zu können, auch das Wissen über Verhaltensmuster der Täter vermittelt werden,
- die Möglichkeiten der Intervention bei Opfern als auch bei jugendlichen und erwachsenen Tä- tern sowie der jeweils damit verbundene juristische Hintergrund erläutert werden

Methodik	Referate, Kleingruppenarbeit, Rollenübungen, Fallarbeit
Zielgruppe	Interessierte MitarbeiterInnen aus Einrichtungen der Erziehungshilfe, Jugend- ämtern, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit etc
Leitung	Mechthild Gründer, Münster / Heide Roscher-Degener, Münster
Termin/Ort	02. – 05. Februar 2015 in Würzburg, Exerzitienhaus Himmelspforten
Teilnehmerbeitrag	680,- € für Mitglieder / 720,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Ver- pflegung
Teilnehmerzahl	16

Brauchen wir »Intensivpädagogik« und wenn ja welche für was? Zur Konturierung eines zu Recht umstrittenen Begriffes

Mathias Schwabe, Herne

Seit die Rummelsberger Diakonie 1977 ihren »Pädagogisch-therapeutischen Intensivbereich« eröffnete, folgte deutschlandweit die Gründung vieler weiterer stationärer Intensiv-Angebote, worauf die meisten dieser Gruppen auf den dort mitkonzipierten geschlossenen Rahmen verzichteten. Dieser Trend – manche sprechen gar von einem Boom – hält trotz mancher Kritik weiter an (Koch 2014, Schwabe 2008). Jetzt, beinahe 40 Jahre später, hat die Fliedner-Fachhochschule der Kaiserswerther Diakonie in Düsseldorf einen berufsbegleitenden Masterstudiengang »Intensivpädagogik« aus der Taufe gehoben, der im Oktober 2015 beginnen soll. So stellt sich die Frage, ob wir nach Erlebnis-, Individual-, und manch anderer Bindestrich- oder Adjektiv-Pädagogik wie beispielsweise »Konfrontative Pädagogik« so etwas wie »Intensivpädagogik« überhaupt brauchen und was sie an besonderen Inhalten bieten könnte?

Intensivpädagogik, so die Leitidee dieses Artikels, ist ein zugleich schwacher wie auch unpassender Begriff für das, was er bedeuten kann oder sollte. Die Kritik, die er auf den Plan ruft, ist in vieler Hinsicht berechtigt. Aber er bezeichnet Phänomene, die real beobachtet werden können: pädagogische Praxen mit jungen Menschen, die besondere Schwierigkeiten haben und besondere Schwierigkeiten machen beziehungsweise Hilfeeinrichtungen, die an bereits gescheiterte Hilfen und misslungene Kooperationen von Angehörigen und Helfern anknüpfen und dieses Mal hilfreicher wirken wollen. Der Verzicht auf das Wort »Intensivpädagogik« könnte demnach leicht in eine Leugnung münden: die Leugnung, dass Sozialpädagogik im Kontext der Jugendhilfe immer wieder an Grenzen kommt und die Leug-

nung, dass Pädagogik auch an diesen Grenzen gefragt und herausgefordert ist. Intensivpädagogik ist derzeit nicht viel mehr als eine Sammelbezeichnung für vielfältige und heterogene Praxen. Aber wir besitzen im Moment keine geeignetere Bezeichnung, müssen diese allerdings entfalten und erklären, damit sie irgendwann über den Charakter eines groben Etiketts hinauswachsen oder sich in einen anderen, passenderen Begriff transformieren kann.

Ich gliedere meinen Artikel wie folgt:

1. Intensivpädagogik. Umgangssprachliche Anknüpfungspunkte und ihre Grenzen
2. Intensivpädagogik: (Sonder-)Pädagogische Anknüpfungspunkte, Chancen und Grenzen
3. Intensivpädagogik als Sozialpädagogik in einer spezifischen Fallkonstellation (B. Müller).
4. »Intensiv« in welcher Hinsicht? Acht Operationalisierungsmöglichkeiten
5. Arbeitsprogramm »Intensivpädagogik«

1. Intensivpädagogik: Umgangssprachliche Anknüpfungspunkte

Begriffe, die in die Fachsprache und/oder Kommunikation von Praktikerinnen und Praktikern gelangen, weisen häufig metaphorische Bezüge auf und transportieren Bilder, die sie interessant erscheinen lassen (siehe zum Beispiel »Systemsprenger«). Solche bildhaften Aufladungen beschleunigen die Verbreitung von neuen Begriffen, stellen zugleich aber auch eine Hypothek für sie da, weil sie deren Gehalt immer auch mit Außerbeziehungsweise Unfachlichem belasten. Bei den Intensivgruppen hört man nicht zu Unrecht das Wort »Intensivstation« anklingen. Damit scheint vieles klar: so wie es akut und lebensbedrohlich erkrankte Menschen gibt, die auf eine Intensiv-

station verlegt werden, um dort besonders dicht überwacht und versorgt zu werden, so scheint es junge Menschen zu geben, die besondere Probleme haben und deswegen auf eine Intensivgruppe geschickt werden müssen, um dort mit Intensivpädagogik behandelt zu werden.

Solche begrifflichen Anlehnungen an den Medizinbereich gibt es in der Jugendhilfe immer wieder, siehe etwa Diagnose, Indikation oder katamnestische Untersuchung. Damit wird das eigene schwache Renommee und die eigene als schwach empfundene Wissenschaftlichkeit mit Hilfe dieser scheinbar unangefochtenen großen Schwester aufgewertet.

Zum Teil dürfen wir das auch:

Die Idee einer lebensbedrohlichen Krise mit Selbst- und Fremdgefährdung, die Überzeugung, dass Heilung nicht nur besonderer Aufmerksamkeit, sondern auch besonderer Mittel bedarf, das Bild einer »tiefen Wunde« oder der Infektion mit »destruktiven« Inhalten, die den Körper überschwemmen und den Geist verändern, bieten durchaus tragfähige Analogien. Nur wäre es gefährlich, Intensivpädagogik darauf verkürzen zu wollen. Denn die Intensivstation ist eine »totale Institution« (Goffman), deren Abläufe durch Überwachung und Kontrolle geprägt sind, in der man die Verantwortung für die Besserung des eigenen Zustandes abgibt und sich behandeln lässt: Apparate, Infusionen und Medikamente liefern die von außen kommenden Mittel, mit der innere Zustände zum Besseren hin gewendet werden sollen. Ein solches Bild wäre für jede Form von Pädagogik – und erst recht Intensivpädagogik – fatal: diese muss keinesfalls in totalen Institutionen stattfinden, sondern kann auch in offenen, dezidiert auf Freiräume setzende Settings verwirklicht werden (Schwabe/Stallmann/Vust 2013). Und noch viel wichtiger, Pädagogik ist nur als Koproduktion zwischen Personen denkbar, die sich gegenseitig wahr- und ernstnehmen und in Beziehung treten. Anfangen müssen damit oft die Erwachsenen und dabei auch in Vorleistung gehen. Aber ohne dass es ge-

lingt, den jungen Menschen zu gewinnen, selbst etwas verändern zu wollen, laufen alle pädagogischen Bemühungen ins Leere. Und insofern taugt die »Intensivstation« eben nur sehr bedingt als begriffliche Orientierung für Intensivpädagogik und enthält mindestens so viele irreführende wie analogiefähige Bilder und Anknüpfungspunkte.

Ein anderes Assoziationsfeld für »intensiv« ergibt sich aus der **Werbung**: eine Möglichkeit mit einem Angebot die Aufmerksamkeit der Konsumenten zu erregen, besteht darin, es mit dem Epitheton »intensiv« zu verbinden: man verspricht dann eine »Intensiv-Reinigung« oder eine »Intensiv-Massage« das heißt, eine Art der Behandlung, die über das sonst angebotene Maß hinausgeht und kräftiger, tiefer sowie umfassender wirken soll. Hierfür fordern die Anbieter höhere Preise.

Diese Werbestrategie könnte man »Steigerungsrhetorik« nennen. Die dahinter stehende Idee stützt sich auf die schlichte magische Formel »viel hilft viel«, was empirisch betrachtet völliger Blödsinn ist, weil es in allen Wirkungszusammenhängen auf quantitative und qualitative Passungsverhältnisse ankommt, auf das »rechte Maß« und »den richtigen Zeitpunkt« (kairos). Auch weniger, kann mehr sein!

Dennoch gelingt es den Intensivbehandlungen trotz höherer Kosten neue Kunden anzuziehen. Mit dieser Werbestrategie sind aber auch zwei Nachteile verbunden, die auch die Intensivgruppen der Jugendhilfe ereilen. Erstens geht mit der Bezeichnung »intensiv« eine Abwertung des Normalangebotes einher: eine Normalreinigung oder eine herkömmliche Massage geraten so in den Ruf nicht so gut oder schwächer oder gar überflüssig zu sein. Damit erleben die Anbieter von Standard-Behandlungen, die sie selbst für qualitativ genug halten, ihr Angebot diskreditiert und abgewertet. Wodurch sie sich häufig dazu eingeladen fühlen, das Intensivangebot als überflüssig oder gar schädlich zu bewerten. Denn »intensiv«, das ist der zweite Nachteil, löst fast

immer auch Zweifel beziehungsweise Ängste beim Konsumenten aus: entweder, dass das eigene höhere finanzielle Investment ins Leere geht, weil »intensiv« auch nicht mehr bringt als Standard: Der teurere Intensiv-Versicherungsschutz beispielsweise erweist sich, wenn der Flug ausfällt, als überbezahlt, weil die anderen Mitreisenden auch eine Übernachtung und ein Essen bezahlt bekommen.

Oder die zweite Gefahr ist, geschädigt zu werden: Wer hat sein Kleid oder seinen Anzug nicht schon einmal in die Intensivreinigung gegeben mit dem Ergebnis, dass zwar der Fleck weg war, der Stoff aber auch Farbveränderungen oder Ausbleichungen erlitten hatte? Wer hat nicht schon einmal so intensiv Sport gemacht, dass er nachher für drei Tage erschöpft war oder sich Rückenprobleme zugezogen hat?

»Intensiv« steht also immer auch im Verdacht, das, was es behandeln und verbessern will, auch zu strapazieren, es besonderen Härten zu unterwerfen und es dadurch ungewollt auch zu schädigen.

Diesen Verdacht gibt es auch gegenüber Intensivgruppen und zwar auch wieder in zweifacher Hinsicht: sie könnten Individuen schädigen zum Beispiel durch zu viel an Kontrolle und repressiven Methoden, die die Probleme erst hervorbringen, die sie anschließend behandeln wollen. Und sie könnten das System Heimerziehung schädigen, indem sie ihm wertvolle finanzielle Ressourcen entziehen, die dazu führen, dass das (stationäre) Standardangebot personell immer schlechter ausgestattet wird und deswegen die Probleme ungewollt mit hervorbringt, mit der die besser ausgestatteten Intensivgruppen nachher umgehen. Beide Vorwürfe sind ernst zu nehmen und könnten nur entkräftet werden, wenn Intensivangebote manchmal eben auch mit mehr Partizipation, Freiräumen und Selbstverantwortung verbunden wären als in Standardangeboten üblich und/oder nicht mehr kosten, sondern sogar preiswerter wären als diese.

2. Intensiv-Pädagogik: Anknüpfungspunkte in der Pädagogik

Machen wir uns nichts vor: erst gab es die Intensivgruppen der Jugendhilfe, ein kostenintensives und umstrittenes, aber sehr nachgefragtes Angebot, dann wurde der Begriff »Intensivpädagogik« erfunden. Und zwar zur Begründung, Systematisierung und nicht zuletzt auch Legitimierung einer schon etablierten institutionellen Praxis. Dies war nicht das erste Mal in der Geschichte der Pädagogik der Fall. Erst gab es die Erfahrungen von Kurt Hahn mit Naturerlebnissen und Wanderabenteuern, dann die Erlebnispädagogik. Oder erst gab es zahlreiche pädagogische Bemühungen um blinde, taube oder entwicklungsverzögerte Kinder und dann erst die Sonderpädagogik. Erst die Praxis beziehungsweise dann die Theoretisierung, oder erst die Profession dann die Disziplin, gegen diesen Entwicklungsgang gibt es nichts einzuwenden.

Die Disziplin der Sonderpädagogik, die sich in Berlin Rehabilitationspädagogik nennt, scheint mir inhaltlich die tragfähigsten Anknüpfungspunkte zu bieten: sie beschäftigt sich ähnlich wie die Intensivpädagogik mit »besonderen« Kindern, die »besondere Herausforderungen« stellen, was ihre Bildung und Erziehung betrifft. Gleichzeitig muss sich die Intensivpädagogik davor hüten eine außerschulische Sonderpädagogik werden zu wollen.

Sinnesbehinderungen stellen körperliche beziehungsweise hirnorganische Beeinträchtigungen dar, die es erforderlich machen zunächst den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und ihm geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen er sich in seinem Tempo und auf seine Weise und mit den für ihn notwendigen Hilfsmitteln entwickeln und lernen kann.

Die Schwierigkeiten, die junge Menschen in Intensivgruppen mitbringen, sind dagegen in erster Linie sozialer Natur: sie wurden meist schon in frühen Familienbeziehungen vermittelt und werden

auch aktuell durch destruktive Interaktionsmuster aufrecht erhalten, an denen der junge Mensch, aber eben auch noch viele andere beteiligt sind: Eltern, Lehrer, Peers sowie Ärzte, Therapeuten und Sozialpädagogen. Was Marianne Meinhold über Sozialpädagogik schrieb, gilt auch für Intensivpädagogik: »Wir behandeln nicht Personen, sondern Situationen« (Meinhold). Das heißt, wir dürfen die Probleme nicht individualisieren, sondern müssen sie systemisch in den Familienbeziehungen verorten, die nicht stabil oder wohlwollend genug waren für das Kind, in den Helfersystemen, die darauf zu langsam oder zu schnell reagiert haben, aber in jedem Fall so ungeschickt, dass es bei Eltern zur Entwicklung von Abgabe- oder Kampfmustern zwischen Familie und Jugendamt gekommen ist und damit Hilfefkarrieren begonnen haben (Biene 2012), die die Probleme eher verschärft als aufgelöst oder zumindest vermindert haben. Insofern muss Intensivpädagogik grundsätzlich systemisch orientiert sein.

Mit der Sonderpädagogik teilt die Intensivpädagogik aber ein **Dilemma**, das zu einer besonderen Nähe führt: Während weite Teile der Sozialpädagogik heute dezidiert und durchgängig auf Inklusion, Normalisierung und Wohnortnähe setzen, sehen sich Intensiv- und Sonderpädagogik herausgefordert, auch die möglichen Vorteile von Exklusion und von Spezialisierung mit Blick auf besondere Methoden ins Auge zu fassen.

Bei der Sonderpädagogik geht es um die Frage, ob die Kinder ohne Behinderung in manchen Lernsituationen – ohne es zu wollen – entmutigend für Kinder mit Behinderungen wirken können beziehungsweise wie viel Auszeiten diese mit ihresgleichen brauchen. Dies gilt sowohl fürs Lernen als auch für eine selbstbewusste Identitätsbildung als Mensch mit Behinderung, der diese weder verleugnen noch verstecken muss. Burkhard Müller Lehrstuhl für Sozialpädagogik, Universität Hildesheim schreibt: »In der Intensivpädagogik haben wir es als Zielgruppe mit jungen Menschen zu tun, die selbst- oder fremdgefährdend agieren oder in anderer Hin-

sicht ein hohes Risiko – mal mehr für sich, mal mehr für andere – darstellen: das sind etwa zehn bis 15 Prozent der Erziehungshilfeklientel wie die Jule-Studie oder Menno Baumanns Aktenanalysen aus Niedersachsen gezeigt haben (Baumann 2010). Zehn bis 15 Prozent, bei denen Gewalthandeln und Drogenkonsum eine große Rolle spielen, aber auch das Verweigern von Regeln wie sie beispielsweise in einer Schulklasse unumgänglich sind, häufige Diebstähle, die in sozialen Zusammenhängen jegliches Vertrauen zersetzen, sexuelle Übergriffe, Brandstiftung oder die beinahe zwanghaft praktizierte Herabwürdigung anderer. All das sind zwar nur Symptome ihrer inneren Not und ihrer Verstrickung in chaotisch oder zumindest unabgestimmt agierende Interaktionssysteme.

Aber es sind Symptome, die andere junge Menschen physisch oder psychisch schädigen können, ihnen Angst machen oder diese kränken und massiv verstören. Kandidaten für Intensivgruppen verhalten sich oftmals »unzumutbar« für andere Kinder, mit weniger belasteten Biographien, aber auch für nicht spezialisierte Pädagoginnen und Pädagogen. Zudem lassen sie sich manchmal nur durch Methoden und mit Machtmitteln ansprechen und halten, die Kinder mit gelungenerer Entwicklung nicht benötigen. Einen minutiös durchstrukturierten Tagesablauf mit viel Außensteuerung, Time-out-Räumen, einem Personal, das möglichst verletzungsarmes Überwältigen trainiert hat sowie Auf-dem-Boden-Festhalten, wenn Wutanfälle zu Angriffen auf andere führen.

Oder – im Gegensatz dazu – sie benötigen ein Gegenüber, das auch in Risikosituationen auf Belehrung und Intervention verzichtet und zunächst nur aushält, weil sich vorher gezeigt hat, dass die üblichen pädagogischen Strategien ins Leere laufen (vergl. Schwabe/Stallmann/Vust 2013).

Das alles brauchen die meisten jungen Menschen, auch die, die in Erziehungshilfen auf-

genommen werden, nicht. Was für 80 bis 90 Prozent der Kinder die falsche Pädagogik wäre, kann für zehn bis 20 Prozent genau die richtige sein. Das ist die Bedeutung von »Pädagogik an den Grenzen von Pädagogik«.

Insofern stellt sich die Frage, wie viel Exklusion in Sondereinrichtungen für diese zehn Prozent bis 15 Prozent angemessen ist, wie viel Normalisierung und Entspezialisierung bei ihnen aber dennoch möglich sind und wie ein schrittweiser Übergang in Inklusion geschaffen werden kann. Denn ein öffentliches Schwimmbad zu besuchen, eine Theatervorstellung oder eine Disco, in den örtlichen Fußballverein einzutreten oder an einem Ferienlager teilzunehmen, an dem der ganze Querschnitt der jugendlichen Bevölkerung teilnimmt, das alles bietet Erfahrungsmöglichkeiten, die auch für die zehn Prozent wichtig sind und vom ersten Tag an auch aus einer Intensivgruppe heraus möglich sein müssen.

Bei dieser Zielgruppe kommt es auf einzelfallspezifisch abgestimmte Mischungen von Inklusion und Exklusion an, ohne die Nachteile dieses prekären Zwischenstatus aus den Augen zu verlieren, die da wären: die Zusammenballung vieler Schwierigen in einer Gruppe und die sich daraus ergebenden Ansteckungseffekte, die zu Eskalationen führen können, die Gefahr von Machtmittelmissbrauch durch Pädagogen/innen.

Dasselbe gilt übrigens auch für das Mischungsverhältnis einer bewährten Pädagogik, die auf Beziehungsaufbau und Vertrauen setzt und neuen, ungewöhnlichen Methoden – ob diese nun radikal auf Freiraum und Selbstverantwortung oder auf Zwangselemente, Freiheitsbeschränkung bis hin zu Freiheitsentzug – setzen. Auch hier besteht das Heil nicht in dem Einem oder dem Anderen, sondern in einer reflektierten Mischung aus beiden: Wertschätzung, Fairness und Abstinenz von entwürdigenden Maßnahmen aller Art müssen elementare Bestandteile jeder Pädagogik, auch von Intensivpädagogik sein.

3. Wie kann man »Intensivpädagogik« definieren?

Intensivpädagogik ist Sozialpädagogik in einer bestimmten Fallkonstellation. Zur Klärung dieser Fallkonstellation ist die Unterscheidung des Falles in drei Dimensionen hilfreich, wie sie Burkard Müller vorgeschlagen hat. Fall von, Fall für und Fall mit (Müller, 2009)

Bei Intensivpädagogik geht es um Fälle von bisher misslungener Hilfeplanung. Damit gehen destruktive Eskalationen einher, die den jungen Menschen, seine Familie, aber auch die Helferinnen und Helfer involvieren. Diese Eskalationen steigern sich bis zu Selbst- und Fremdgefährdung, die allen Beteiligten Sorgen bereiten. Und es geht immer um Fälle von mangelndem oder fehlendem Fallverstehen, denn es sind Fälle, zu denen der Zugang fehlt oder immer wieder abreißt.

Insofern sind es in der zweiten Dimension Fälle **für** eine besonders sorgfältige Hilfeplanung, für Fallverstehen durch ein multidisziplinäres Team und für das Entwickeln von passenden Settings und Methoden, mit deren Hilfe man sie erst einmal aushalten kann und in die sich die jungen Menschen erst einmal einlassen können.

Und es sind in der dritten Dimension Fälle **mit jungen Menschen**, die Probleme machen und Probleme haben (nach dem Diktum von Hermann Nohl), es sind Fälle mit verzweifelten oder sich schon abgewandten Eltern und Fälle mit ratlosen und irritierten Helfern, die mutig sein müssen, Nicht-Gelingen und Konflikte immer wieder auch der eigenen Institution und/oder Person zurechnen zu können.

Intensivpädagogik ist also Sozialpädagogik in bestimmten Fallkonstellationen, die nur zehn Prozent bis 15 Prozent der jungen Menschen betreffen, die Jugendhilfe brauchen.

Das heißt aber auch: Intensivangebote müssen weder immer, noch automatisch in Gruppen,

schon gar nicht Spezialgruppen für sogenannte Systemsprenger, noch immer in stationären Kontexten, noch immer wohnortfern realisiert werden. Intensivpädagogik kann ebenso auf den einzelnen, jungen Menschen, aber auch seine Eltern oder das Helfersystem und deren Verflechtungen fokussieren. Intensivpädagogik muss in der Lage sein, die Entwicklung von Intensivangeboten anzuleiten, maßgeschneiderten und standardisierten beziehungsweise settinggestützten, und deren Umsetzung kritisch zu begleiten, mit wachem Blick für die jeweiligen Risiken und ungewollten Nebenwirkungen, die mit ihnen verbunden sein können.

4. Was kann »intensiv« bedeuten? Acht Operationalisierungen

Wie lässt sich aber nun das Intensive der Intensivpädagogik operationalisieren? Die Intensität des Intensivangebots kann sich auf mindestens acht unterschiedliche Ziele und Bereiche beziehen; insbesondere auf

1) Die **Sorgfalt**, mit der das sozialpädagogische Fallverstehen, die diagnostische Abklärung, das Clearing im Helfersystem und die Settingauswahl vor der Aufnahme in jede Form von Hilfe – nicht nur in einer (Intensiv-)Gruppe – erfolgen.

Werden diese Arbeitsschritte professionell und mit einem hohen interdisziplinären Vernetzungsgrad und unter Partizipation mit jungen Menschen und Eltern durchgeführt, so stellen sie bereits einen intensiven Einstieg in die Hilfe dar. Weil in herkömmlichen Angeboten dafür häufig weder Zeit noch Geld zu Verfügung stehen, scheitern diese häufiger. Ein gelungener Hilfebeginn steigert dagegen die Erfolgsaussichten (Tornow/Ziegler 2012. 151). Insofern sollten intensive Clearingprozesse auch regulären Hilfen vorgeschaltet werden, um deren Chancen auf Gelingen zu erhöhen.

2) Die Dichte der pädagogischen Betreuung

Diese kann auf zwei Weisen erhöht werden:

weniger junge Menschen als in herkömmlichen Gruppen (drei oder vier oder sechs junge Menschen statt acht oder neun oder zehn in herkömmlichen Gruppen) und/oder mehr Pädagogen als in herkömmlichen Gruppen. Das heißt, Doppel- und Dreifachdienste statt Einzeldienste tagsüber, zu besonderen Stoßzeiten, aber eventuell auch in der Nacht. Da die für Intensivangebote angefragten jungen Menschen häufig mit sozialer Komplexität überfordert sind, können für viele Kinder und Jugendliche kleine Gruppen mit mehr Pädagogen als sinnvoll gelten.

3) Die Dichte der Interaktion mit den Peers und deren Bedeutung

Von der Wichtigkeit in Bezug auf Veränderungsanstöße stehen hier nicht Erwachsene im Mittelpunkt, sondern die Gleichaltrigen. Es gibt Großgruppen-Arrangements mit 24 Jugendlichen und mehr in einem Haus wie beispielsweise im »Come In!« in Hamburg oder im sogenannten »soziologischen« Ansatz in Glen Mills oder bei A. S. Makarenko beziehungsweise Siegfried Bernfeld. Diese setzen in erster Linie auf die Erziehung und Beratung Jugendlicher durch Jugendliche. Zum einen finden diese in Großgruppen-Settings geeignete Mentoren beziehungsweise Vorbilder oder mögliche Freunde. Zum anderen wird dort auf regelmäßige Rückmeldungen in Gruppenkonferenzen Wert gelegt. Mehrfach am Tag kommentieren Jugendliche in gemeinsamen Runden das beobachtete Verhalten anderer Jugendlicher oder bewerten dieses mit Punkten. Diese Rückmeldungen definieren dann Rechte und Freiheiten, aber auch Grenzen und Pflichten, die im Rahmen einer hierarchischen Gruppenstruktur eingenommen werden können beziehungsweise ausgeführt werden müssen. Hier werden Formen besonders dichter Peer-Education organisiert. (Ähnlich dichte Rückmeldungen, die besser angenommen werden können als die von Erwachsenen, kann man übrigens auch von anderen Lebewesen erhalten: von Tieren! Weshalb auch diese in der Intensivpädagogik eine wichtige Rolle spielen können).

4) Langfristigkeit und Stabilität eines Beziehungsangebotes, Stichwort »Beziehungskontinuität« in und außerhalb der Familie

Bei diesem Thema denken wir zu Recht an die Verantwortung von Professionellen in der Rolle von »sozialen Müttern und Vätern«, die bereit sind, sich für fünf bis sieben Jahre auf eine Beziehung mit jungen Menschen einzulassen. Voraussetzung dafür ist die sorgfältige Auswahl einer Betreuungsperson, die über Monate oder Jahre die Hauptbezugsperson des Jugendlichen sein und bleiben soll. Die gelungene Etablierung einer langfristigen Beziehung, die auch heftige Auseinandersetzungen und Krisen übersteht, stellt das vorrangige Ziel spezifischer Intensivsettings dar und bedarf besonderer institutioneller Arrangements wie zum Beispiel ein Sabbatjahr nach fünf bis sieben Jahren. Die neuen familien-ersetzenden Orte können im Inland oder Ausland angesiedelt sein. Das Hauptaugenmerk auf Beziehung und Beziehungsgestaltung verdeutlicht, dass junge Menschen mit massiven Bindungsstörungen nur bedingt in diese Form von Intensivpädagogik passen.

Aber: Wir müssen aufpassen, dass wir nicht zu schnell an Fremde denken und zu rasch die Eltern des jungen Menschen aus dem Blick verlieren. Der Ansatz der Systemischen-Interaktions-Therapie und Beratung (SIT) von Michael Biene ist eine sehr intensive Form, Eltern dafür zu gewinnen und dazu zu befähigen, sich wieder selbst gut um die eigenen Kinder zu kümmern. Gerade auch, wenn diese über drei oder fünf Jahre hinweg oder mehr in Heimen gelebt haben. Dass es funktioniert, durfte ich im Triangel-Eltern-Kind-Haus in Herne und Berlin selbst erleben.

5) Den Strukturierungsgrad des Angebots

Tages- und Wochenpläne können zeitlich besonders dicht, abwechslungsreich und/oder individuell zugeschnitten sein, sodass eine hohe Förderintensität entsteht. Mehrere Fachkräfte – auch unterschiedlicher Profession und/oder mit unterschiedlichen Funktionen – arbeiten hier so

zusammen, dass die jungen Menschen möglichst vielseitig gefördert und gefordert werden. Die jungen Menschen bekommen durch Tages- und Wochenpläne eine intensive Orientierung darüber, wann, was mit wem stattfinden soll. Dies setzt ausreichend Personal, aber auch sorgfältig geplante Rückzugsräume und Pausen voraus. Hier ist ein besonders intensives Alltags- und Ablaufmanagement gefragt.

6) Intensivpädagogik kann mit einem intensiven Ausmaß an Aufsicht und Kontrolle einhergehen.

Diese dienen dem Schutz und der Sicherheit der jungen Menschen, insbesondere derjenigen, die zu Selbst- und Fremdgefährdung neigen. Kontrollaufgaben gehören in vielen Intensivsettings mit zu den zentralen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Solche Settings werden von jungen Menschen häufig nicht freiwillig gewählt. Im Gegenteil, sie lehnen es häufig sogar ab. Eltern und Jugendamt haben entschieden, dass sie in dieses spezielle Angebot aufgenommen werden. Deswegen müssen Mitarbeiter/innen in Intensivsettings auch mit besonders wenig motivierten und zunächst feindselig eingestellten jungen Menschen arbeiten können und wollen. Eine besonders hohe Kontrolldichte wird in sogenannten »Freiheitsentziehenden Maßnahmen« angestrebt, die allerdings schon nach wenigen Tagen Freiräume eröffnen, wenn erste Anpassungsleistungen stattgefunden haben. Geschlossenheit und Freiheitsbeschränkung stellt eine besonders zuverlässige Form dar, zeigt aber auch nur, wie Kontrolle und Aufsicht umgesetzt werden können. Bestimmte Jugendliche reagieren so aversiv auf Zwang oder Einschluss, dass diese Maßnahmen rasch beendet und Alternativen gefunden werden müssen, die trotzdem Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen. Intensität darf und soll nicht immer bedeuten »mehr Kontrolle«: auch das gezielte beziehungsweise reflektierte Loslassen von Jugendlichen, denen man Freiräume zum Sich-Ausprobieren eröffnet, währenddessen man sie sorgfältig beobachtet und aus der Ferne »hält« (D. W. Winni-

cott), aber nicht »bedrängt«, kann als Teil eines Intensivsettings stattfinden.

7) »Intensiv« können auch die **Kooperationsbeziehungen und Formen der reflektierten, verzahnten Arbeitsteilungen** sein.

Und zwar zu einem oder mehreren anderen System/en, die mithelfen den jungen Menschen und seine Belastungen auszuhalten und diese Schritt für Schritt zu verringern: das kann die Zusammenarbeit mit der Psychiatrie umfassen, aber auch mit der Justiz wie bei der U-Haft-Vermeidung oder die Zusammenarbeit mit »coolen Handwerkern«, einem Stuntman oder einem Schäfer, der junge Menschen in einem institutionellen Setting unter seine Fittiche nimmt (vergl. Müller/Schwabe 2011).

Häufig muss die Kooperation zwischen drei oder vier Systemen extrem intensiviert werden, bis ein Schritt in der Entwicklung nach vorne gelingt. Oft kommt es darauf an, dass mit dem jungen Menschen weniger geredet wird und er umso mehr tun und somit erleben kann. Jedoch brauchen die Erwachsenen eine ständige intensive Kommunikation zur Klärung von je anderen, aber sich ergänzenden Aufgaben und Rollen.

8) Reflektiertheit der Betreuung

Laufende Selbstreflexion, kontinuierlich weiterentwickeltes Fallverstehen und immer wieder angepasste Hilfeplanung stellen ein wichtiges Merkmal von Intensivpädagogik dar. Die Anzahl an Stunden für Teamreflexion, Einzel- und Gruppen-Supervision sowie für die Vor- und Nachbereitung von Interventionen wie beispielsweise über Videodokumentation und anschließende Auswertung mit allen Teammitgliedern kann und muss in Intensivgruppen deutlich höher liegen als in herkömmlichen Settings. Gerade bei »Einzelsettings« (siehe C), aber auch in besonders kreativen und eventuell stark risikobehafteten Settings wie GU/FEM oder besonders niedrigschwellige Formen mit großem Freiraum müssen die Gefahren und (unerwünschten) Nebenwirkungen dieser Settings ständig mit reflektiert werden.

Etliche Träger brüsten sich mit Intensivgruppen, die diesen Namen nicht verdienen. Etikettenschwindel ist leider weiter verbreitet als man denkt. Um sich Intensivangebot nennen zu dürfen – so der Versuch einer ersten Standardsetzung – müssten mindestens drei dieser Intensitätsmerkmale nachprüfbar (!) realisiert sein. Zugleich müsste das Fehlen anderer Intensitätsdimensionen entweder als fachlich begründet ausgewiesen oder als anzuwendende Aufgabe für die Zukunft mit realistischen Planungsschritten nachgewiesen werden.

5. Arbeitsprogramm zur weiteren Konturierung einer niveaувollen Intensivpädagogik

Sechs Punkte scheinen mir zentral:

- 1) Die »Arbeit am Begriff« muss fortgesetzt und verfeinert werden. Alternativen wie »Sozialpädagogik zur Auflösung unproduktiver Interaktionsmuster in Hilferkarrieren« oder »Sozialpädagogik mit jungen Menschen und Helfen in Krisen« oder »Sozialpädagogik an den Grenzen von Pädagogik« sind willkommen. Welche Begrifflichkeit sich am Ende einmal etablieren wird, ist noch nicht abzusehen.
- 2) Intensitätsmerkmale in unterschiedlichen Settings müssen erfasst und dokumentiert werden, um daraus mittelfristig Standards zu entwickeln: »Wir sind ein Intensivangebot, weil beziehungsweise wenn ...«. Manchen Intensivangeboten müsste dieses Label aber auch begründet verweigert werden.
- 3) Bestehende Intensivangebote müssen erfasst werden:
 - Was steht in der Konzeption, aber auch wie sieht der Alltag in ihnen aus?
 - Löst er die Versprechen der Konzeption ein, geht er darüber hinaus oder findet dort Zusätzliches statt, ohne dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das selbst wahrnehmen und reflektieren?
 - Wie sieht die organisationskulturelle Einbindung der Intensivangebote innerhalb der Einrichtung aus?
 - Wie in das örtliche und/oder regionale Hilfesystem?

- Wie sieht die Kooperation mit Psychiatrie, Polizei und Gerichten aus und was wird dafür getan, dass sich diese verbessert?
- 4) Einzelne Fallverläufe werden hinsichtlich ihrer Dynamiken sowohl intern beobachtet und dokumentiert, als auch von außen mit Hilfe »teilnehmender Beobachtung« beziehungsweise ethnographischer Reflexion rekonstruiert und in Form »dichter Beschreibungen« (C. Geertz) gefasst werden. Dabei geht es zentral um die Frage, wodurch positive Wendepunkte innerhalb »negativer Verlaufskurven« (F. Schütze) zustande gekommen sind, aber auch um die Frage, warum diese ausblieben.
- 5) Evaluationen unterschiedlicher Intensivsettings werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen und ihrer Nachhaltigkeit im Hinblick auf gelingendere Lebensvollzüge miteinander verglichen, aber auch im Hinblick auf ihre Nebenwirkungen und Risiken. Je freiheitsbeschränkender sie sind, umso wichtiger wäre es, dass sich diese Eingriffe längerfristig als lohnend für den jungen Menschen und seine Familie nachweisen lassen oder eben als relativ »unwirksam« (siehe Menk/Schnor/Schrapper 2013).
- 6) Intensivgruppen sollten sich in regionalen Netzwerken zusammenschließen: zum Erfahrungsaustausch, zur gegenseitigen Unterstützung – durchaus auch fallbezogen –, aber auch zur Verabredung von Standards, für die man gemeinsam eintreten will.
- 7) Studierende werden im neuen Masterstudiengang der Kaiserswerther Diakonie durch praxiserfahrene und theoretisch versierte Dozenten und die Ressourcen ihrer Mitstudierenden in die Lage versetzt, während des gesamten Masterstudiums, im Rahmen ihrer Masterarbeit und in postgradualen Netzwerken in niveaувollen Formen an den Aufgaben 1 bis 5 zu arbeiten. Dabei entwickeln sie mit ihren Dozenten nach und nach ein Curriculum, das diese Prozesse systematisch anleitet und unterstützt.

Schauen wir mal, ob es was wird mit der Etablierung der »Intensivpädagogik« als Teil, aber auch

als streitbarer Flügel der Sozialpädagogik. Das wird nicht zuletzt davon abhängen, ob uns eine sinnvolle Professionalisierung in Hochschulen und über Weiterbildungen gelingt. Insofern wünsche ich dem Masterstudiengang der Fliedner-Hochschule der Kaiserswerther Diakonie viel Glück. □

Literatur

- Biene, M.: Systemische Interaktionsberatung: eine Einführung, in: Rhein, V. (HG): Moderne Heimerziehung heute, 2011, Band 2/3, 2012, S.3 – 139
- Biene, M. / Paluszek, T. / Schwabe M.: Einblicke in die Praxis der Elternaktivierung in der SIT-Arbeit, in: Rhein, V. (HG): Moderne Heimerziehung heute, Band 4, 2013. S. 13 – 78
- Baumann, M.: Kinder, die Systeme sprengen, Hohengehren 2008
- Koch, J.: Grauzonen und die geschlossene Unterbringung in: Forum Erziehungshilfen, Heft, 2014, S. 114 – 115
- Meinhold, M.: Wir behandeln Situationen – nicht Personen, in: Müller, S. u.a. (Hrsg.): Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit, Bielefeld, 1982
- Menk, S. / Schnor, V. / Schrapper, C.: »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?« – Langzeituntersuchung zu Wirkungen geschlossener Unterbringung, Weinheim und München 2013
- Müller, B.: Sozialpädagogisches Können – ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit, 7. Aufl. Freiburg i. Br., 2009
- Müller, B. / Schwabe, M.: Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen – Ethnographische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung, Weinheim – München, 2011
- Schwabe, M. / Stallmann, M. / Vust, D.: Freiraum mit Risiko: niedrigschwellige Erziehungshilfen für sog. »Systemsprenger«, Ibbenbüren, 2013
- Schwabe, M.: Heimerziehung in Intensivgruppen mit Zwangselementen: ein Trend, den es aufmerksam zu beobachten und kritisch zu begleiten gilt, in: Unsere Jugend, Heft, 2008, S. 22 – 32
- Tornow, H. / Ziegler, H.: Ursachen und Begleitumstände von Abbrüchen stationärer Erziehungshilfen (ABiE), EREV-Schriftenreihe 2, Hannover, 2012

Dr. Mathias Schwabe
Denkzeit-Trainer
Evangelisches Kinderheim
Herne & Wanne-Eickel
Intensivgruppe »180 Grad«
mathias.schwabe@web.de

Minderjährig, unbegleitet und auf der Flucht: Herausforderungen für Jugendhilfe und Polizei

Werner Gloss, Zirndorf

Es gibt wohl kein anrührenderes Bild, als eine Flüchtlingsfamilie, die in der Vorweihnachtszeit vor der zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf in Kälte und Neonlicht auf ihre Aufnahme wartet. Die uralte Geschichte von Flucht und Vertreibung, so wie sie schon in der Bibel beschrieben wird, wiederholt sich dort täglich und offenbart, wie klein und verletzlich der Mensch in dieser großen und aus den Fugen geratenen Welt tatsächlich ist. Als Polizeibeamter arbeite ich seit über 20 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft dieser Einrichtung und hatte bis vor kurzem auch mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) zu tun, die erst seit einiger Zeit in einer ausgelagerten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden.

Der Zugang eines Polizeibeamten unterscheidet sich natürlich deutlich von dem, wie Jugendhilfe mit dieser Zielgruppe in Kontakt kommt. In der Regel handelt es sich um Kriminalität oder anderes abweichendes Verhalten – Gefährdungen für und Gefahren durch die Neuankömmlinge in unserer Gesellschaft. Es sind eben nicht unbedingt die Kriegswaisen aus Homs, welche die Polizei beschäftigen. Der Polizei bietet sich vielmehr das Bild von Strichjungen aus Kiew, Morphinisten aus Tbilisi oder »Kleinkriminelle« aus den Trabantenstädten von Novopolotsk, die ihren Aufenthalt durch das Abarbeiten (»rabotak«) von Diebstahlslisten finanzieren. Bei allen diesen Stereotypen ist eine klare Trennung zwischen Täter und Opfer, Gut und Böse, Schwarz und Weiß nur schlecht möglich. Wer zum Beispiel als ehemaliger Kindersoldat in Eritrea traumatisierende Ereignisse erlebt hat, tendiert vielleicht auch noch nach der Flucht dazu, Konflikte aggressiv und gewalttätig zu lösen. Man spricht diesbezüglich von genannten Täter-Opfer-Karrieren, die eine differenzierte Wahrnehmung und Bewertung verlangen.

Wenn also im Folgenden der Schwerpunkt auf die »problembehafteten« UMF gelegt wird, so bedeutet das nicht, dass es darüber hinaus nicht auch positive Wahrnehmungen und gute Chancen gibt. Im Gegenteil: Jeder Mensch ist grundsätzlich ein Hoffnungsträger mit speziellen Potentialen und Fähigkeiten und zwar unabhängig davon, woher er kommt und was er durchleiden musste. Für die meisten ist die Flucht der erste Schritt in ein neues Leben und dementsprechend aufgeschlossen und offen fällt ihr Verhalten aus. Dabei stellt schon die Flucht selbst eine gewisse Vorauswahl für die Gruppe der UMF dar. Die Reise vom Iran nach Deutschland kostete bei dem jungen Mann aus meinem letzten Fall 12.000 US-Dollar und dauerte auf dem Landweg drei bis vier Monate. Zunächst ging es mit einem zwielichtigen Führer zu Fuß durch die Berge über die gefährliche Grenze zur Türkei. In einem kurdischen Dorf blieb der junge Flüchtling dann mehrere Tage, bis er mit dem Überlandbus nach Istanbul kam. Dort musste er nun mehrere Wochen warten und viel Geld dafür bezahlen, um mit dem Laster nach Mazedonien zu kommen. Hier wurde der Iraner verhaftet und kam für mehrere Wochen ins Gefängnis, wo er andere Flüchtlinge kennenlernte, die eine Fahrgelegenheit über den Balkan nach Wien organisierten. Von dort ging es mit dem Zug in Richtung Nürnberg, wo der junge Mann von der Bundespolizei aufgegriffen wurde.

Alleine das nötige Bargeld für diese Reise kann in der Regel nur von gut sozialisierten Familien aufgebracht werden, die im Heimatland über Zugang zu Bildung und zu anderen Ressourcen verfügen. Der junge Mann selbst muss weiterhin sozial kompetent und gewitzt gewesen sein, um die Fährnisse dieser Unternehmung zu überstehen. Er hat Pläne, Ziele und Träume und fühlt sich der Familie in der Heimat verpflichtet, die

ihm diese Fahrt ermöglicht hat. Alles in allem sind dies stark kriminalitätshemmende Faktoren, die der Integration und einem sozial angepassten Verhalten sehr förderlich sind.

Wer mit UMF arbeitet, kann häufig einen ungeheuren Drang nach und eine elementare Freude am Leben beobachten, die selbst erfahrene Betreuer ansteckt und berührt. Es sind häufig großzügige und weltoffene Menschen, die an ihren Erfahrungen gewachsen sind. Gleichzeitig muss der Mitarbeiter in einer Einrichtung für UMF aber auch damit rechnen, dass sich in einem Schrank ein Diebesdepot mit hunderten von Rasierklingen befindet oder sich in der Küche – aus einem nichtigen Anlass heraus – zwischen den Bewohnern ein Kampf auf Leben und Tod entwickelt. Die Arbeit mit UMF ist deswegen alles andere als leicht und stellt ganz besondere Herausforderungen an die Betreuer dar.

Sowohl die Systeme der Jugendhilfe als auch Polizei und Justiz geraten schnell an ihre Grenzen, wenn sie mit dieser Zielgruppe arbeiten. Das liegt zunächst schon einmal an der Sprachbarriere. Dabei erscheint es sofort einleuchtend, dass der notwendige Sprachmittler einen zusätzlichen Aufwand und erhöhte Kosten verursacht. Die tatsächlichen Schwierigkeiten ergeben sich aber ganz plakativ aus der ersten Frage einer polizeilichen Vernehmung. Diese lautet: »Verstehen Sie den Dolmetscher?« Bei der Vielzahl von Idiomen und Dialekten kann eine funktionierende Verständigung nicht immer vorausgesetzt werden, ebenso wenig wie ausreichende Deutschkenntnisse des Dolmetschers. Diese fallen häufig so schlecht aus, dass für die Polizeiarbeit relevante Details falsch oder gar nicht übersetzt werden. Aber selbst wenn Begriffe richtig übertragen werden, bleiben interkulturelle Divergenzen bei der Übermittlung der Inhalte. Während für den Mitteleuropäer beispielsweise der Sachinhalt einer Aussage im Vordergrund steht, kommt es bei Menschen aus Nordafrika vielmehr darauf an, Gefühle zu transportieren, die man ganz selbstverständlich mittels Übertreibungen zu veranschaulichen sucht.

In einem anderen Fall beschrieb ein afghanischer Geschädigter den tätlichen Übergriff eines Mitbewohners wie folgt: »Er ging wie ein Tiger auf mich los und zerriss mich wie ein Lamm in der Luft«. Die Aggressivität und die Intensität des Angriffs wurden damit zwar sehr bildhaft und eigentlich sogar wunderbar anschaulich beschrieben. Für die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft war es aber wichtig, zu wissen, wie viele Faustschläge vom Täter geführt wurden und welche Verletzungen hierdurch entstanden sind. Solche Details waren für den Berichterstatte wiederum völlig irrelevant, weswegen er die wiederholten Nachfragen als ungebührlich und abwertend missverstand.

Kulturelle Unterschiede erfordern interkulturelle Kompetenzen, die weit über die gewöhnliche Menschenkenntnis hinausgehen. Letztendlich haben wir in Deutschland kaum eine Vorstellung von dem, was in den Herkunftsländern der UMF als normales und sozialadäquates Verhalten gilt. Besonders augenfällig ist dies in Bezug auf aggressive Handlungen und die Einstellung zur Gewalt. Ohne Wertung würde ich feststellen wollen, dass man in Deutschland relativ sensibel und problembewusst mit diesem Thema umgeht, während man in anderen Teilen der Welt diesbezüglich deutlich weniger Hemmungen kennt.

Im Hinblick auf die UMF muss man wohl damit rechnen, dass viele der Jugendlichen eine gewalttätige Erziehung und andere Formen der Gewalt erfahren und durchlebt haben. Es ist gar nicht so unwahrscheinlich, dass ein Teil der UMF bei der Tötung von Menschen anwesend oder vielleicht sogar beteiligt war. Ein Beispiel für die Beliebigkeit und den geringen Wert des Lebens mag sich aus folgender Anekdote ergeben. Angeregt durch das Bild meines Hundes auf dem Schreibtisch fand es ein äthiopischer Flüchtling erwähnenswert, dass ihm die vielen Hundehalter in Deutschland aufgefallen sind. In seiner Heimat würden die meisten Hunde wild herumstreunen und sich von Abfällen ernähren. Die Leute würden mit Steinen nach diesen Hunden werfen, was

allerdings nicht wirklich ratsam sei. Ganz sachlich und ohne jeglichen Pathos stellte er fest: »Manchmal gehört der Hund doch jemand - ... der erschießt dich dann«.

Besonders schwierig ist es, in einem solch interkulturellen Kontext die Trigger zu erfassen, welche ein gewaltsames Verhalten bei dem Gegenüber auslösen. Aber auch die Deeskalationsmechanismen müssen der Zielgruppe angepasst werden. Als Polizeibeamter habe ich mir angewöhnt, auf einfache und klare Botschaften zu setzen. Mit deutlichen Gesten und Zeichen werden klare Grenzen definiert, ohne dass dabei Respekt und Ehrgefühle beeinträchtigt werden. Vor allem versuche ich aber eine ruhige Gelassenheit auszustrahlen und mich von der Aufregung und der Hektik nicht anstecken zu lassen.

Viele Beamtinnen haben ferner geschlechtsspezifische Probleme mit UMF. Sie fühlen sich von Flüchtlingen mit tradierten Geschlechterrollenvorstellungen nicht ernstgenommen, was ich so allerdings nicht ganz bestätigen kann. Die jungen Menschen wissen in der Regel sehr wohl, dass sie ihren Kulturkreis verlassen haben und sich hier mit anderen Gegebenheiten auseinandersetzen müssen. Trotzdem bleibt es ein »vermintes Gebiet« mit vielen Tabus und großer Unsicherheit auf beiden Seiten.

Besonders kritisch sind die Einstellungen der UMF gegenüber Polizei und offiziellen Stellen. Während viele Flüchtlinge halbwegs gut mit den Hilfesystemen umgehen können, weil diese auf Solidarität und Humanität beruhen und damit Werte widerspiegeln, die gerade in den gebeutelten Herkunftsländern von hoher Relevanz sind, haben nur wenige Flüchtlinge Erfahrungen mit einer funktionierenden Verwaltung und einer unabhängigen Justiz. So ist Gastfreundschaft in Kulturen immer dann besonders wichtig, wenn Fremde wenig Schutz, Sicherheit und Rechte genießen. In vielen Teilen der Welt sind Reisen nur deswegen möglich, weil das informelle Gesetz der Gastfreundschaft den Reisenden schützt.

Staatliche Stellen werden dagegen als korrupt und bedrohlich erlebt, weswegen Migranten auch der Polizei in Deutschland mit sehr viel Misstrauen und Vorsicht begegnen.

Es ist deswegen aus meiner Sicht sehr hilfreich, wenn UMF von ihren Bezugspersonen bei Kontakten mit der Polizei und Behörden begleitet werden, zumal ich für Einzelfälle bestätigen kann, dass der eine oder andere Beamte jungen Flüchtlingen tatsächlich wenig gastfreundlich gegenüber tritt.

Schließlich wird die Wahrnehmung der Polizei sehr stark durch die sogenannten »Kriminalitätsflüchtlinge« beeinflusst. Hierzu gehören Kriminelle, die sich der (berechtigten) Strafverfolgung im Heimatland entzogen haben und sich nun in Deutschland als politisch Verfolgte melden. Vor allem aber solche Personen, die nur zur Begehung von Straftaten nach Deutschland kommen. Nicht wenige davon geben ein falsches Geburtsdatum an, damit gegebenenfalls das milde Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Wie bereits mehrfach angedeutet, handelt es sich hierbei um eine sehr kleine Gruppe, die statistisch kaum ins Gewicht fallen dürfte. Der Umgang mit diesen Personen ist jedoch im höchsten Maße schwierig und belastend. In der Einrichtung verhalten sie sich sehr autonom und versuchen eigene Regeln aufzustellen. Räume und Rechte werden okkupiert, wobei man es sich als Mitbewohner sehr gut überlegt, mit wem man sich da anlegt. Gerade weil es meist nur um Kleinigkeiten wie das Fernsehprogramm oder eine freie Dusche geht. Betreuer sollten hier sehr aufmerksam sein und solche kleinen Vorrechte auf keinen Fall tolerieren. Schließlich beginnen Einschüchterung und Gewalt in subtilen kleinen Schritten und geraten bei Menschen mit einem gewissen Potential schnell außer Kontrolle.

Nicht wenige Täter können auf organisierte Strukturen oder wenigstens auf funktionierende Netzwerke zurückgreifen, wobei insbesondere osteuropäische und kaukasische Landsmann-

schaften für solche mafiaartigen Verhaltensmuster besonders anfällig sind. Die Betätigungsfelder dieser Gruppen gestalten sich dabei regelrecht trivial. Im Vordergrund steht tatsächlich der arbeitsteilige Ladendiebstahl, bei dem ein günstiges Risiko-Gewinn-Verhältnis gegeben ist. Neben Markenkleidung, Tabakprodukten und Alkoholika sind vor allem kosmetische Artikel begehrt, die zum Teil auf Bestellung gestohlen werden.

Daneben scheint es quer durch die Republik in allen größeren Städten Milieus zu geben, in denen man Rasierklingen oder Aufsätze für elektrische Zahnbürsten so schnell zu Geld machen kann, dass man quasi schon von einer Art »Rasierklingenwährung« sprechen kann. Die Bagatelldelikte können dabei sehr leicht über den tatsächlichen Grad der Delinquenz und der vorhandenen Gewaltbereitschaft hinweg täuschen. Mir ist noch sehr gut ein junger Mann erinnerlich, der sich grün und blau geschlagen bei strengem Frost mehrere Tage in einer unbeheizten Industriehalle versteckte, weil man ihm angedroht hatte, ihm ein Ohr abzuschneiden, wenn er nicht genügend Ware liefern beziehungsweise stehlen könne.

In diesem Zusammenhang soll nun noch auf die Maßnahmen bei abgängigen UMF eingegangen werden, die aufgrund der Häufigkeit vielerorts zu eingeschliffenen Routinen führen, was im Einzelfall allerdings böse Folgen haben kann. Viele UMF befinden sich nur auf der Durchreise, besuchen Angehörige in anderen Städten oder Ländern beziehungsweise haben sonstige Motive, weshalb sie sich alsbald absetzen und einfach verschwinden. Gerade während der ersten Wochen lassen Neuankömmlinge oft alles hinter sich und ziehen unangekündigt weiter. Es gibt aber auch seltene Fälle, bei denen das Verschwinden mit einer besonderen Gefährdungslage zusammenhängt: Mädchen werden der Prostitution zugeführt oder sonst sexuell ausgebeutet. Jungen bekommen Ärger mit Kriminellen und müssen sich verstecken. Es ist deswegen unumgänglich, in jedem Einzelfall die Motivlage für das Verschwinden zu erforschen.

Neben der Befragung von Mitbewohnern können auch zurückgelassene Gegenstände sehr aufschlussreich sein. Auch im kleinsten Reisegepäck ist zum Beispiel Platz für Familienfotos oder Tagebücher. Bleiben solche persönlichen »Schätze« zurück, war das Verschwinden überstürzt und vielleicht doch nicht freiwillig.

»Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf«, beschreibt Thomas Hobbes den vorstaatlichen Naturzustand des Menschen und trifft damit auch die chaotischen Lebenssituationen vor, während und nach der Flucht. Damit lässt es der Philosoph aber nicht bewenden. Er sieht auch das göttliche in jedem Menschen. Die jungen Flüchtlinge verbinden die großen Dramen der Menschheit mit unserem Leben in Wohlstand, Sicherheit und den damit verbundenen Bequemlichkeiten.

Wer bei Polizei oder in der Jugendhilfe mit UMF arbeitet, muss aber seine Komfortzone aufgeben und sich ganzheitlich mit Leib, Geist und Seele auf diese Menschen einlassen. Gerade bei den aktuell extrem hohen Fallzahlen geraten viele Fachkräfte schnell an das Ende ihrer Leistungsfähigkeit. Ein Aggregatzustand, in dem der Mensch zu Vereinfachung, schnellen Lösungen und Schuldzuweisungen neigt. Gerade Letzteres führt dazu, dass die UMF auch zur Herausforderung oder gar Belastung für das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit werden. Gerechtfertigt wird man den UMF jedoch nur dann, wenn Fachkräfte kooperieren und sich auf das konzentrieren, was schwerpunktmäßig gerade am drängendsten ist. Wenn sich die Polizei im Sinne von Thomas Hobbes um die »Wölfe« kümmert und die Jugendhilfe vor allem jenen beisteht, die es gerade besonders schwer haben. □

Werner Gloss
Polizeihauptkommissar
Polizeiinspektion Zirndorf
Rothenburger Str. 27
90513 Zirndorf
werner.gloss@t-online.de



»Geschlossene Unterbringung« im Jugendstrafvollzug

Bernd Klippstein, Freiburg

Über Geschlossene Unterbringung wird – wieder – viel diskutiert. Die ideologiebeladenen Auseinandersetzungen sind jedoch fachlichen Diskussionen gewichen, die nicht minder engagiert und auch mit unterschiedlichen Vorverständnissen und Einstellungen geführt werden. Allein das Maß der Geschlossenheit, das man jeweils meint, wenn man von geschlossener Unterbringung spricht, ist höchst unterschiedlich. Was für den einen kaum noch als geschlossen bezeichnet werden kann, ist für den anderen bereits eine inakzeptable Beschränkung und Entwürdigung. Um wie vieles einfacher ist da doch die Diskussion über den Jugendstrafvollzug.

Die Geschlossene Unterbringung im Jugendstrafvollzug scheint eine einfache Sache zu sein. Als schwerste Sanktion des Jugendstrafrechts wird gegen Jugendliche und gegen die Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht und nicht Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt verhängt. Die Voraussetzungen sind im bundeseinheitlichen Jugendgerichtsgesetz geregelt, die Durchführung inzwischen in den verschiedenen Landesgesetzen auch.

§ 17 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.

Wenn man sich das Ganze dann jedoch etwas näher ansieht, merkt man bald, dass es doch nicht so einfach ist. Zunächst ist festzustellen, dass es wie bei allen Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes auch bei der Jugendstrafe nicht einfach darum geht, wegen des begangenen Unrechts ein Strafübel zu verhängen. Im Erwachsenenstrafrecht dient die Strafe vor allem dazu, zu einem gerechten Schuldausgleich zu kommen.

Der Straftäter soll wegen des begangenen Unrechts eine spürbare Strafe bekommen, die ihm weh tut. Im Jugendstrafrecht dagegen soll auf den jungen Straftäter eingewirkt werden, damit ein Erziehungsziel erreicht wird, nämlich künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies gilt auch, wenn nicht erst recht, wenn die schwerste Sanktion, die Jugendstrafe, verhängt wird.

§ 17 Form und Voraussetzungen

(1) ...

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 Dauer der Jugendstrafe

(1) ...

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Es ist ein Grundmissverständnis nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch vieler damit befasster Praktikerinnen und Praktiker, die Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes einschließlich der Jugendstrafe unter dem Gesichtspunkt von Schuld, Sühne und Schuldausgleich zu sehen. Es geht bei der Verhängung von Jugendstrafe jedoch vielmehr um die erzieherische Einwirkung auf den jungen Menschen. Dies wird von den Obergerichten wie dem Bundesgerichtshof und den Oberlandesgerichten in bewundernswerter Klarheit ohne jeden Zweifel immer wieder bestätigt und auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 - 2 BvR 2402/04) ausgeführt:

»Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesell-

schaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen – zu behandeln, und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist. Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.

Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitest möglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt ist. Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit dient, die in der Lage ist, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist. Hinzu kommt, dass beim jugendlichen Straftäter

die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft typischerweise besonders lang ist. Er wird in verhältnismäßig jungen Jahren – in einem statistisch betrachtet immer noch vergleichsweise hoch kriminalitätsanfälligen Alter – wieder in die Freiheit entlassen. Erfolgreiche Wiedereingliederung ist deshalb sowohl im Hinblick auf das weitere Leben des Betroffenen als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonders großer Bedeutung.«



Man muss sich also zunächst den Zweck der Maßnahmen – auch den Zweck der Freiheitsentziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz – klarmachen: Es geht hier in allererster Linie und weit überwiegend darum, den jungen Straftäter zu befähigen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Nur zu einem geringen Teil haben die Sanktionen des Jugendstrafrechts auch einen strafenden Charakter, nämlich in dem Maße, in dem Strafe im Sinne eines Strafübels aus Erziehungsgründen geboten ist. Im Stufenverhältnis der Rechtsfolgen, die nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängt werden (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe) ist die Jugendstrafe – und mit Einschränkungen, weil unter anderen Voraussetzungen, auch der Jugendarrest –

zwar eine einschneidende Maßnahme, dient aber wie die übrigen Maßnahmen der Erziehung des jungen Menschen. Dies bedeutet, und das ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass Jugendstrafe von der Dauer her nach der Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung bestimmt wird und zwar nicht das Mindestmaß, sondern seine Obergrenze das Maß der in der Tat zu Tage getretenen Schuld findet. Es darf also keine harte, der individuellen Schuld unangemessen lange Jugendstrafe allein deswegen verhängt werden, weil dies aus Erziehungsgründen erforderlich scheint. Umgekehrt darf »eigentlich« keine Jugendstrafe verhängt werden, wenn dies zur Erziehung nicht dient oder nicht (mehr) erforderlich ist.

Natürlich ist einzuräumen, dass diese Darstellung der hehren Grundsätze des Jugendstrafrechts in den Niederungen der täglichen Anwendungspraxis eher verschwommen durchscheinen. Das bedeutet aber nicht, dass sie der Anwendungspraxis völlig fremd sind. So hat beispielsweise der frühere langjährige Leiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, Joachim Walter, in bewundernswerter Klarheit formuliert:

»Im Strafvollzug sollen die Jugendlichen nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern zur Verantwortlichkeit erzogen werden.

Zur Verantwortung gezogen werden sie durch die Strafjustiz, nicht durch den Strafvollzug.

Der Strafvollzug geschieht durch Freiheitsentzug, nicht durch eine drangsalierende Ausgestaltung.«

Im Zusammenhang mit der hier gestellten Frage heißt das aber nichts weniger, als dass wir auf die Problematik zurückgeworfen werden, inwieweit eine geschlossene Unterbringung – hier der Freiheitsentzug – für die erzieherische Einwirkung dienlich sein kann. Und hier kann ich als Praktiker des Jugendstrafrechts in Kenntnis und mit Anerkennung der eben dargestellten Grundsätze nur feststellen, dass es eine Gruppe von jungen Menschen gibt, bei denen sich delinquentes Verhalten und Missachtung der Würde und der Integrität anderer soweit verfestigt haben, dass es einer deutlichen Zäsur bedarf, um ihnen andere Werte und Verhaltensweisen nahezubringen, zu verinnerlichen und zu praktizieren.



JVA Adelsheim



Ein Schweizer Strafrechtspraktiker wurde einmal mit den Worten zitiert: »Ich kann nur einen erziehen, den ich auch habe.« Häufig genug geht es tatsächlich ganz vordergründig zunächst darum, sich einer (erzieherischen) Einwirkungsmöglichkeit auf den jungen Menschen zu versichern, indem man ihm festhält und eben nicht darauf wartet, bis er aus freien Stücken sich dem wie auch immer gearteten Erziehungsprozessen unterzieht.

Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JvollzGB, Buch 4, Jugendstrafvollzug)

§ 1 Erziehungsziel

Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Tatsächlich gibt es immer wieder junge Menschen, die nach verbüßtem Jugendstrafvollzug äußern, dass Ihnen der Strafvollzug gut getan hat und dass es besser gewesen wäre, sie hätten

diesen früher angetreten. Dass dies alleine keine Rechtfertigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beziehungsweise einer geschlossenen Unterbringung darstellen kann, ist selbstverständlich. Und dass dieselben jungen Menschen bei Antritt ihrer Jugendstrafe von dieser Einsicht weit entfernt waren, ist ebenso selbstverständlich. Trotzdem ist es nicht uninteressant, wie die Betroffenen selbst aus einer Rückschau und nach einem gelungenen Wandel ihrer Lebensumstände auf diese Maßnahme zurückblicken.

Der Jugendstrafvollzug – und mit Abstrichen auch der Jugendarrest – leiden also nicht wie andere Formen einer geschlossenen Unterbringung unter einem Rechtfertigungsdruck. Es gibt ihn einfach und seine Notwendigkeit wird als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt. (Dafür werden seine Zwecke und Ziele jedoch in der Praxis leider häufig missverstanden).

Der Jugendstrafvollzug ist jedoch so zu gestalten und auszuformen, dass eine erzieherische Einwirkung möglich ist. Dies geschieht durch das Angebot von Schulunterricht einschließlich



Projekt Chance im CJD Creglingen



Anschrift: Frauental 53, 97993 Creglingen

Telefon: 07933/700-900

Fax: 07933/700875

E-Mail: info@cjd-projekt-chance.de

Internet: www.cjd-projekt-chance.de



PRISMA

Initiative für Jugendhilfe und Kriminalprävention e.V.

Jugendhof Seehaus von Prisma e.V



Anschrift: Seehaus 1, 71229 Leonberg

Telefon: 07152/33123-300

Fax: 07152/3300582

E-Mail: info@prisma-jugendhilfe.de

Internet: www.prisma-jugendhilfe.de

Abschlussprüfungen, Beschäftigungsmaßnahmen, Therapie, Berufsausbildungsangebote und Entlassungsvorbereitungen in Wohngruppen und ähnlichen lockeren Vollzugsformen innerhalb der Anstalten sowie seit einigen Jahren auch in Jugendstrafvollzug in freier Form, in Baden-Württemberg in jugendhilfemaßnahmegleichen Projekten wie dem www.cjd-projekt-chance.de oder der Maßnahme von www.prisma-jugendhilfe.de:

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs lässt sich sagen, und darauf sind viele darin engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Recht stolz, dass Erziehung und Erziehungserfolge auch im Setting einer geschlossenen Unterbringung, sogar mit einer nicht nach pädagogischen Kriterien zusammengesetzten Population, Erfolg haben kann. Eine große Zahl inhaftierter junger Menschen haben im Jugendstrafvollzug einen

Schulabschluss erreicht, ihren Abschluss verbessert, eine Berufsausbildung begonnen und/oder beendet, sich in regelmäßige Arbeitsabläufe integrieren lassen. Sie haben ihre Gewaltproblematik oder ihr Empathiedefizit mit Aussicht auf nachhaltigen Erfolg therapiert.

Warum sollte das in einem ähnlich verbindlichen Setting einer geschlossenen Unterbringung, bei dem auf die Zusammensetzung der Jugendlichen und andere Umgebungsfaktoren ungleich mehr Einfluss genommen werden kann, nicht auch gelingen?

Bernd Klippstein
Jugendstaatsanwalt/
Staatsanwalt
Maximilianstr. 20
79100 Freiburg
mail@bernd-klippstein.de



Nr. 02/2015 / EEV-02

EEV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Fachtagung für Leiter/innen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe

INHALT UND ZIELSETZUNG

Einrichtungsleitungen erhalten mit dieser Fachtagung ein wichtiges und notwendiges überregionales Forum zum Austausch über aktuelle Entwicklungen, zur Abstimmung von Strategien oder Klärung von Handlungsnotwendigkeiten im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus wird über fachspezifische Fragen und Problemstellungen, Vorhaben und Ergebnisse der Verbandsarbeit auf Bundes- und Landesebene informiert; die Eingabe konkreter Aufgabenstellungen sowie die Mitwirkung bei der Abklärung inhaltlicher Schwerpunktsetzung für die weitere Arbeit ist gewünscht. Mit einem jährlichen Schwerpunktthema werden vertiefende Informationen und Impulse zu spezifischen oder aktuellen Herausforderungen und Problemstellungen gegeben.

Methodik Die Arbeitsinhalte werden überwiegend von den TeilnehmerInnen selbst definiert – die Methoden orientieren sich an den zu behandelnden Aufgaben- und Fragestellungen (Vortrag, Arbeit im Plenum, in Kleingruppen).

Zielgruppe LeiterInnen von Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung im Evangelischen Erziehungsverband Bayern e. V., Informationen in der Geschäftsstelle des EEV, Hannelore Silbermann oder Bernhard Zapf, silbermann@diakonie-bayern.de, Tel. 0911 - 93 54-284 • Fax 0911 - 93 54-299

Leitung Bernhard Zapf, Nürnberg

Termin/Ort 25. – 26. Februar 2015 in Bad Aibling, College der DWRO-consult GmbH

Teilnehmerbeitrag Der Teilnahmebeitrag wird mit der Einladung bekannt gegeben.

Teilnehmerzahl ca. 30 **Zur Tagung erfolgt eine gesonderte Ausschreibung und Einladung.**

Wettbewerb in der Kinder- und Jugendhilfe: Das 20. Hauptgutachten der Monopolkommission wirft Fragen auf

Dr. Björn Hagen, Hannover

Die Monopolkommission, die unter anderem die Bundesregierung in Sachen Wettbewerbsrecht berät, legte ihr neues Hauptgutachten vor. Ein Kapitel darin ist der Kinder- und Jugendhilfe gewidmet. Zuletzt hatte das Gremium Ende der 90er Jahre die Struktur der sozialen Dienstleistungen gründlich unter die Lupe genommen. Die Experten kritisierten damals ein »kartellartiges Erscheinungsbild« der Sozialverbände und monierten intransparente Strukturen. Die Monopolkommission fordert die Abschaffung von Privilegien gemeinnütziger Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechtes und der Regulierung berät. Sie ist kein Gremium des Bundestages und die Aufgaben und Stellung der Kommission sind in den Paragraphen 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt.

Antworten von Dr. Ulrike Hösel und Daniel Richter, Senior Economists in der Monopolkommission.
(Der Beitrag gibt die Meinung der Autoren wieder.)

Hagen:
Unterstützt die Monopolkommission ein europäisches Gesellschaftssystem, das sich ausschließlich an Marktmodellen ausrichtet?

Hösel/Richter:
Nun, die soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Staat, die Gesellschaft entscheiden am Ende, welches Gewicht dem Markt und welches dem

»Sozialen«, und damit Aspekten der gesellschaftlichen Umverteilung, zugestanden wird.

Hagen:
Wie bewerten Sie das bei uns verankerte Sozialstaatsprinzip mit dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen?

Hösel/Richter:
Das Sozialstaatsprinzip ist in unserem Grundgesetz verankert und selbstverständlich eine wertvolle Errungenschaft.

Hagen:
Brauchen wir zu Erreichung dieses Ziels die freie Wohlfahrtspflege mit einer Werteorientierung und sozialanwaltschaftlicher Ausrichtung?

Hösel/Richter:
Das SGB VIII schreibt explizit in § 3 Absatz 2 Satz 1 vor, dass Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Zu den freien Trägern gehören die großen Wohlfahrtsakteure, aber eben auch alle anderen nicht-öffentlichen Dienstleistungsanbieter, die ebenfalls sehr gute Dienstleistungen erbringen.

Und wenn wir dann weiter § 3 Absatz 1 SGB VIII anschauen, dann soll die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet sein! Und eben diese Vielfalt entsteht durch Wettbewerb.

Hagen:
Wie soll durch das Vergaberecht und den Wettbewerb das öffentliche Wohl unterstützt werden?

Hösel/Richter:

Entscheidet sich die öffentliche Hand dafür, Leistungen nicht selbst zu erbringen, sondern auszu-schreiben, dann sollte dies nach den Regeln des Vergaberechts erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge diskriminierungs-frei und transparent vergeben werden. Es kommt letztlich allen zugute, wenn der am besten geeignete Anbieter den Auftrag erhält und dabei Steuergelder sparsam und sachgerecht eingesetzt werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird von Vergabeverfahren oftmals abgesehen, da das Prozedere einer Vergabe als komplex gilt. Dieses Problem verkennen wir auch nicht. Hier kann indes mit Verfahrens- und Dokumenten-mustern, Best-Practice-Anleitungen und einem institutionenübergreifenden Austausch eine Menge gewonnen werden. Die neuen europäischen Vergaberichtlinien, die im Wesentlichen bis spätestens 2016 in Deutschland umgesetzt werden müssen, schreiben beispielsweise die E-Vergabe, also die Umstellung auf ein elektronisches Beschaffungswesen, vor. Auch sollen Mitgliedstaaten spezifische Beschaffungsregeln für soziale Dienstleistungen besonders im Hinblick auf Qualität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit oder Innovation schaffen. Durch eigene Regeln für soziale Dienstleistungen kann den Besonderheiten sozialer Dienstleistungen besser Rechnung getragen werden.

Hagen:

Gibt es für Sie einen Unterschied zwischen öffentlichem Wohl und Gemeinwohl?

Hösel/Richter:

Im Kontext des Gutachtens haben wir beide Begriffe synonym verwendet.

Hagen:

Geht das Festhalten am Glauben des Wettbewerbs und des Preises nicht an den Wünschen der Menschen nach Qualität und Versorgungssicherheit vorbei? Ein Beispiel ist, dass die Renaissance

kommunaler Stadtwerke dieser Entwicklung neuerdings entgegenwirkt.

Hösel/Richter:

Zunächst einmal soll Wettbewerb bitte nicht als »billig um jeden Preis« verstanden werden. Woran selten jemand denkt: Wettbewerb ist untrennbar mit individueller Freiheit verbunden. Das heißt, die Freiheit der Menschen, Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten und auch die Freiheit der Nachfrager, aus einer Reihe von Dienstleistungsangeboten zu wählen.

Wenn der Markt nicht die gesellschaftlich gewünschten Ergebnisse hervorbringt, gilt es politisch nachzubessern, man denke beispielsweise an die Sicherstellung einer Grundversorgung, wie man sie aus den Bereichen Strom oder Telekommunikation kennt. Das heißt aber nicht, dass solche Märkte gänzlich dem Wettbewerb und damit neuen Anbietern verschlossen bleiben müssten.

Die »Renaissance der Stadtwerke« ist das Phänomen einer wiedererstarkten Wirtschaftstätigkeit von Kommunen, welches so in der Wohlfahrts-pflege nicht zu beobachten ist. Bei der »Renaissance kommunaler Stadtwerke« darf man aber auch nicht verschweigen, dass zum Beispiel Rückkäufe von Strom- und Gasnetzen durch die Kommunen nicht nur sehr teuer für den Bürger, sondern überdies in ihrer erhofften Wirkung (Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien) oftmals gering sind. Kommunale Wirtschaftstätigkeit ist dann angemessen, wenn andernfalls einem wichtigen öffentlichen Zweck nicht nachgekommen werden könnte. Wenn Kommunen – was sie regelmäßig tun – auch über diese Grenze hinaus wirtschaftlich tätig werden, kann dies Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben und dazu führen, dass erhebliche finanzielle Risiken auf die Bürger verlagert werden.

Hagen:

Soll das sozialhilferechtliche Dreieck zugunsten eines privatvertraglichen-marktwirtschaftlichen Versorgungssystems aufgelöst werden?

Hösel/Richter:

Das haben wir nicht gefordert. Mittelfristig wird man aber, mit Blick auf die Reformierung des europäischen Vergaberechts, sicherlich nicht umhin kommen, verstärkt ein (Sozial-)Vergaberecht anzuwenden, womit auch den Besonderheiten sozialer Dienstleistungen Rechnung getragen werden kann.

Hagen:

Wo genau sieht die Monopolkommission Transparenzdefizite bei der Leistungsabwicklung im Dreiecksverhältnis?

Hösel/Richter:

Das sozialhilferechtliche Dreieck kann in seiner Konzeption dazu verleiten, neue Anbieter zu wenig zu berücksichtigen, einfach weil Kostenträger, etwa aus Gewohnheit, nur mit wenigen großen etablierten Leistungserbringern vor Ort verhandeln. Hieraus kann ein »Closed Shop« entstehen, in den Wettbewerber keinen Eintritt erhalten und Wettbewerb damit ausgeschlossen wird. Eine solche Konstellation sehen wir als problematisch an.

Hagen:

Wie kommt die Monopolkommission zu dem Schluss, dass die Freigabe von Wettbewerb mehr fachliche Innovationskraft in der Kinder- und Jugendhilfe auslöst und nicht stattdessen gerade die ausschließlichere Kostenbegrenzung in den Mittelpunkt stellt?

Hösel/Richter:

Umgekehrt kann man auch fragen, warum das Fehlen von Wettbewerb einen Anreiz für Innovationen, verbesserte Leistungen und Kostenbegrenzungen für bereits etablierte Akteure geben soll.

Dass die Kommunen auch die Kosten der Leistungserstellung in der Kinder- und Jugendhilfe im Blick haben, ist erst einmal an sich nicht verworlich, insbesondere mit Blick auf die prekäre Finanzlage vieler Kommunen. Kommunen oder

Jugendämter dürften aber auch ein Interesse daran haben, bei der Auswahl der Leistungen nicht allein auf die Kosten zu fokussieren, sondern auch Qualitätsaspekte miteinzubeziehen, um als Kommune attraktiv bleiben zu können. Bei der aktuellen Reformierung des europäischen Vergaberechts wurde beispielsweise das Zuschlagskriterium des »wirtschaftlich günstigsten Angebots« um Qualitäts-, Umwelt- und Sozialaspekte erweitert; außerdem soll die Innovation eines Angebots stärker berücksichtigt werden können. Sie sehen, solche Fragen werden auch auf der Ebene der Entscheider erkannt und angegangen.

Hagen:

Welchen Wettbewerb befürwortet die Monopolkommission? Vergaberecht verlagert die eigentliche Nachfrage von den Nutzern der Leistung weg und hin zu einem staatlichen gelenkten Einkauf, bei dem die Leistungserbringer um den staatlichen Zuschlag konkurrieren. Ist ein solches Modell mit dem von der Monopolkommission selber befürworteten Subsidiaritätsprinzip vereinbar?

Hösel/Richter:

Das ist eine wichtige Frage. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten so weit wie möglich gestärkt werden sollte und damit die Nachfrageentscheidung möglichst bei der oder dem Leistungsberechtigten liegen sollte. Immer dann, wenn dies jedoch nicht möglich ist und die öffentliche Hand sich entscheidet, eine Leistung auszuschreiben, sollte eine solche Vergabe nach den Regeln des Vergaberechts erfolgen, damit ein fairer und diskriminierungsfreier Marktzugang ermöglicht wird.

Hagen:

Hat die Monopolkommission den Eindruck, dass durch den Wettbewerb in der Altenhilfe die Qualität in der Pflege gestiegen ist oder teilt sie den Eindruck, dass durch falsche Anreize (»Minutenpflege«) in Wahrheit die Qualität gelitten hat?

Hösel/Richter:

Wir haben uns mit der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt – und nicht mit der Altenpflege.

Hagen:

Die Situation in der beruflichen Bildung zeigt, dass bei Ausschreibungen in der Regel der Preis bestimmt und nicht die Qualität der Hilfen. Regionale Netzwerke der Unterstützung werden so zerschlagen und müssen zum Teil kostenintensiv in den Kommunen wieder aufgebaut werden. Wie wollen Sie die Gesichtspunkte »Regionale Vernetzung« und »Qualität bei Ausschreibungen« nach ökonomischem Mitteleinsatz berücksichtigen?

Hösel/Richter:

Der Preis darf natürlich nicht das einzige Kriterium sein, nach dem eine Vergabe erfolgt. Die Qualität einer Leistung erscheint ebenso wichtig. Hier ist die ausschreibende Seite gefordert, Qualitätsstandards zu setzen und deren Einhaltung zu überprüfen. Eine regionale Vernetzung hat auf der einen Seite Vorteile, wir sehen auf der anderen Seite aber auch Chancen, wenn Newcomer neue Ideen und »frischen Wind« in die Kinder- und Jugendhilfe bringen.

Hagen:

Ist nach Ansicht der Monopolkommission die Festlegung von Leistungsentgelten grundsätzlich wettbewerbsfähig?

Hösel/Richter:

Das hängt natürlich immer von der Ausgestaltung ab. Ganz grundsätzlich war die Einführung betriebswirtschaftlicher Elemente in Form von einzelfallbezogenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ein Schritt in die richtige Richtung. Nun müssen die Kommunen diesen Weg konsequent weitergehen.

Hagen:

Sehen Sie die Notwendigkeit einer regional verteilten Planungs- und Steuerungskompetenz der öffentlichen Träger?

Hösel/Richter:

Unbedingt. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe spielen ja die rund 600 Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe eine herausragende Rolle.

Hagen:

Wie sollen die Besonderheiten des Hilfefeldes – zum Beispiel das Wächteramt, individuelle Problemlagen, die nicht dem »klassischen Kundenbild« entsprechen – bei einer reinen Marktorientierung berücksichtigt werden?

Hösel/Richter:

In unserem Kapitel ist niemals die Rede von einer »reinen Marktorientierung«. Wir haben uns die Kinder- und Jugendhilfe ganz differenziert angeschaut, haben Besonderheiten des Marktes analysiert und von einer ganzen Reihe von Marktteilnehmern, Ministerien, Wissenschaftlern etc. in schriftlichen und mündlichen Befragungen eine Menge Informationen eingeholt.

Wir wissen natürlich, dass zum Beispiel bestimmte Notlagen, in die Kinder und ihre Eltern geraten sind, rationale Entscheidungen erschweren oder gar unmöglich machen. Dennoch kann man es Eltern und auch Kindern beziehungsweise Jugendlichen durchaus zutrauen, die Qualität von Einrichtungen zu beurteilen. Warum sollte ein Jugendlicher nicht die Qualität seiner Wohngruppe beurteilen können?

Hagen:

Sie beschreiben in dem Gutachten, dass die Monopolkommission fordert, ein Stimmrecht ausschließlich den öffentlichen Trägern in den Jugendhilfeausschüssen zu geben. Beinhaltet diese Sichtweise, dass die freie gemeinnützige Wohlfahrtspflege nicht dem öffentlichen Wohl verpflichtet ist?

Hösel/Richter:

Wir haben hier Interessenkollisionen gesehen, wenn frei-gemeinnützige Akteure in einem Gremium Entscheidungen treffen können, von denen

sie selbst am Ende betroffen sind, während andere Marktakteure diese Möglichkeit nicht erhalten. Insofern ist unser Vorschlag, dass im Jugendhilfeausschuss nur diejenigen letztlich entscheiden, die von den Bürgern auch gewählt worden sind. Das ist demokratisch. Marktteilnehmer üben in unserem Vorschlag eine Beratungsfunktion aus, die selbstverständlich wichtig ist und wichtig bleibt. □

Das Interview wurde von Dr. Ulrike Hösel und Daniel Richter, Senior Economists in der Monopolkommission, schriftlich beantwortet.

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



EFFIZIENTE HANDLUNGSANSÄTZE AUS DER PRAXISFORSCHUNG FÜR DIE JUGENDHILFE

Qualifizierende Inhouse-Workshops für Fach- und Führungskräfte der Erziehungshilfen

Empirische Wirksamkeitsanalyse und Beratung für Organisationen und Teams

WEGE

*Wirkung entfalten,
Gelingen ermöglichen*

- Lernen Sie Ihre stärksten Wirkfaktoren von Hilfen zur Erziehung kennen.
- Machen Sie Ihre Erziehungshilfen stabiler, effizienter und erfolgreicher.
- Gewinnen Sie neue Ansatzpunkte für Personal-, Team-, Konzept- und Organisationsentwicklung.
- Entwickeln und erproben Sie Methoden und Handlungsprogramme für das eigene Arbeitsfeld.

Informationen und Online-Anmeldung unter www.els-institut.de, Rubrik WEGE, telefonisch unter 02053 4967-251 oder per E-Mail an info@els-institut.de

e/l/s-Institut

für Qualitätsentwicklung sozialer Dienstleistungen

*entwickeln
lernen
sichern*

Interview mit Ministerin Katrin Altpeter am 24. Juli 2014 in Stuttgart

Jürgen Rollin, Karlsruhe

Vor 25 Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Baden-Württemberg hat aus diesem Anlass ein Jahr der Kinder- und Jugendrechte ausgerufen. Kindergipfel, Regionalkonferenzen und Fachveranstaltungen setzen das Thema auf die Tagesordnung der Landespolitik. EREV-Vorstandsmitglied Jürgen Rollin interviewte die Sozialministerin Katrin Altpeter (SPD) und fragte, welche Erwartungen sie mit dieser Kampagne verbindet.

Rollin:

Frau Ministerin, Kinderrechte in die Landesverfassung, das ist Ihr erklärtes Ziel. Für welche Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen soll das bedeutsam werden?

Altpeter:

Die Kinderrechte bilden die Grundlage für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Das wollen wir in diesem Jahr zur Richtschnur unserer Kinderpolitik machen und im Land durch eine Vielzahl von Veranstaltungen im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankern. Wichtig ist mir dabei nicht nur, über die Kinder zu reden. Sie müssen selber zu Wort kommen. Kinder brauchen angemessene Formen der Beteiligung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.

Wir haben im vergangenen Jahr den ersten Kindergipfel ausgerichtet und werden das in diesem Jahr wieder tun.

Ich hatte Begegnungen mit den Kinderreportern der *Stuttgarter Zeitung* und habe sehr intensiv zugehört, was Kinder über ihren Alltag berichtet haben. Sie erleben ihre Welt anders als wir Erwachsenen. Sie leiden auf ihre Weise und sie haben viele Ideen, was man wie anders und besser machen könnte. Mit den Kindern über ihre



Katrin Altpeter

konkreten Alltagsprobleme zu reden, hat mich in dem Entschluss bestärkt: Kinderrechte gehören in die Landesverfassung.

Rollin:

Welche Probleme wurden da angesprochen?

Altpeter:

Kinder erleben offensichtlich immer noch sehr viel Gewalt. Mobbing und körperliche Drangsalierungen, vor allem auch in der Schule, sind ein großes Thema. Vermüllte Spielplätze und zu viel Platz für Blumen statt Wiesen. Es fehlt an Rückzugsflächen für die Kinder. Wir müssen unsere öffentlichen Räume mit den Augen der Kinder sehen lernen. Und wir müssen das Recht auf Erziehung ohne Gewalt in allen Lebensbereichen von Kindern durchbuchstabieren und durchsetzen.

Rollin:

Fürchten Sie nicht, dass in der öffentlichen Debatte Kinderrechte gegen Elternrechte ausgespielt werden? Und was sagen Sie den Eltern, wenn Sie die Rechte ihrer Kinder stärken?

Altpeter:

Da bin ich ganz angstfrei. Eltern wollen starke Kinder! Und Kinderrechte öffnen die Räume, in denen Kinder stark und selbstbewusst werden können. Ich bin mir ganz sicher, dass wir hier die Eltern auf unserer Seite haben. Sie erleben es ja selber, wie stark die Kinder eingeschränkt werden: In der Wohnung, auf den Straßen und Plätzen, in der Mobilität. Und Eltern wissen auch, wie häufig es heute zu Trennungen kommt. Da ist es wichtig, dass Kinder nicht ohne Schutz und eigene Rechte sind.

Rollin:

Da kommen wir direkt zum Familiengericht. Wie lassen sich hier die Rechte auch kleiner Kinder stärken?

Altpeter:

Das ist ein ernstes Problem. Gerichts- und Amtspersonen wirken auf Kinder per se und erst recht vor Gericht eher einschüchternd. Es kommt sehr auf die angemessene Umgangsform an. Da kann man sicher einiges verbessern. Aber vor allem muss das Recht der Kinder – auch der kleinen Kinder – auf persönliche Anhörung gestärkt werden. Sie sollen in eigener Sache zu Wort kommen.

Rollin:

Der Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII gilt für die Eltern, jedoch nicht für Kinder und Jugendlichen. Ließe sich das in der Landesverfassung verankern?

Altpeter:

Wir werden in der Landesverfassung das Bundesrecht nicht verändern können. Aber wir können auf der Bundesebene für die große Lösung werben, damit behinderte Kinder und Jugendliche zuvörderst in den Geltungsbereich des SGB VIII kommen. Und wir können die Rechte der Kinder im Hilfeplanverfahren stärken.

Rollin:

Mehr Demokratie wagen! Wir wissen, dass Kinder, welche von klein auf darin geübt sind, sich

zu äußern und ihren Alltag selbstbewusst mitzubestimmen, eine große Chance haben, wenig förderlichen familiären Lebensumständen zu entkommen. Inwieweit kann die erweiterte Landesverfassung die Lebenswirklichkeit von Kindern, in den Kindertagestätten und Grundschulen, in diese Richtung beeinflussen?

Altpeter:

Der Weg ist hier schon Teil des Zieles. Wir haben im Land den Prozess zur Erstellung eines Armuts- und Reichtumsberichtes mit dem Schwerpunkt Kinderarmut. Dieser Prozess setzt auf breite Beteiligung, auch der Betroffenen. Gleichzeitig finden auf allen Ebenen und in den Regionen die Veranstaltungen für die Stärkung der Kinderrechte statt. Beide »Bewegungen« verstärken sich gegenseitig. Sie werden dazu beitragen, dass Betroffene, ob »klein oder groß«, öffentlich zu Wort kommen und sich mit Ihren Problemen und Anliegen ernst genommen fühlen. Solidarisches Handeln, demokratische Meinungsbildung und entschiedenes Eintreten für die eigene Sache müssen eingeübt werden. Je früher, desto besser. So wollen wir junge Menschen im Land »demokratiefest« machen.

Rollin:

Frau Ministerin, wenn Sie mit Ihrer Initiative Erfolg haben, was hat sich dann in zehn Jahren im Kinderland Baden-Württemberg verändert?

Altpeter:

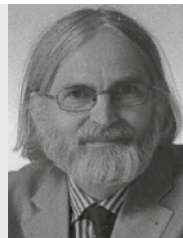
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen politischen Handlungsfeldern hat sich deutlich verbessert. Die Erwachsenen haben eine Sprache und Veranstaltungsarten gefunden, die Kindern angemessen sind. In Stadtteilkonferenzen bringen sich Kinder ganz selbstverständlich ein. Die baden-württembergische Gemeindeordnung ist verändert und schafft für Kinder und Jugendliche bessere Rahmenbedingungen. Die Anhörung von Jugendgemeinderäten bei wichtigen Fragen ist Pflicht. Aber wir zwingen die Kinder nicht, in der Politik mitzumischen. Das Engagement ist freiwillig.

Ich hoffe auf klare Signale zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen und kämpfe dafür.

Rollin:

Wir wünschen Erfolg bei diesen Vorhaben und danken für das Gespräch. □

Jürgen Rollin
Kirchenrat und stv.
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk Baden
Vorholzstr. 3
76137 Karlsruhe
rollin@diakonie-baden.de



Die EREV-Bundesfachtagung 2015 in Potsdam

Dienstag 19.05.2015

REFERATE

- 14.30 Uhr REFERAT 1
Die Glücksformel oder wie die guten Gefühle entstehen *Dr. Stefan Klein, Berlin*
- 16.00 Uhr REFERAT 2
Was ist Glück? Die Sicht der Psychologie
Doris Gunsch, Osnabrück

Mittwoch 20.05.2015

9.30 Uhr SECHS FORENREFERATE

- FORENREFERAT 1
Glück gehabt?! – Passung von Arbeitsplatzanforderungen und Persönlichkeiten der Mitarbeitenden,
Prof. Dr. David Scheffer, Elmshorn
- FORENREFERAT 2
Arbeit – Warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht
Prof. Dr. med. Georg Schürgers, Mönchsee
- FORENREFERAT 3
»Glück gehabt?! Wir dürfen mitsprechen ...« – Partizipation und Beteiligung
Prof. Dr. Jörg Maywald, Berlin
- FORENREFERAT 4
Kleine Kinder in stationären Hilfen – geglückter Start?
Prof. Dr. Peter Hansbauer, Münster | Dr. Nicole Knuth, Münster | Eva Biller, Bochum
- FORENREFERAT 5
Positive Pädagogik: Glücksfaktor Bildung – Bildungsfaktor Glück
Prof. Dr. Olaf-Alex Burow, Kassel
- FORENREFERAT 6 Gesund und glücklich aufwachsen – Mehrseitig ansetzen – dialogisch-ganzheitlich arbeiten – Ressourcen bündeln von Anfang an
Prof. Dr. Reinhart Wolff, Berlin

14.00 Uhr 17 ARBEITSKREISE

- AK1 • Zum Glück: Inklusion beginnt im Kopf
- AK2 • Zum Glück ist es heute anders?

- AK3 • Familienprojekt F.R.I.D.O.L.I.N. – Erhalt von Familien durch Aufnahme von Familie.
- AK 4 • Schulfach Glück - Zum Glück ändern wir den Focus!
- AK 5 • Glück in der Heimat? Migrant*innen in der Jugendhilfe
- AK 7 • »Glücklich? Jugend und Beruf – Qualitätskriterien in der Jugend(beruf)s-hilfe auch unter Berücksichtigung des Capability-Ansatzes
- AK8 • Perspektivcoach für junge Menschen – unterbrechen von Bildungsarmut
- AK9 • Demokratie in der Heimerziehung – nicht nur gewollt sondern auch gekonnt!
- AK10 • Ein Glück – Der Gedanke der Ombudschaft
- AK11 • Jugendhilfe und dann ...? – Projektvorstellung Care Leavers
- AK12 • Möglichkeiten der Glücksorganisation ... Wie kann ich Glück für die zu betreuenden Kinder organisieren?
- AK 13 • Geglückte Praxis – Vom Nutzen der Forschung für eine professionelle Erziehungshilfe
- AK14 • Glück ist essbar – Ess-Kult-Tour – »Entdecke die Welt der Lebensmittel«
- AK15 • Auch das noch ... – Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern
- AK16 • »Der Elefant im Bauch« – Sozialpädagogische und ernährungsberaterische Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe
- AK17 • Die Gemeinwohlbilanz – ein Glück für das Gemeinwohl?

Donnerstag 21.05.2015

REFERATE

- 9.10 Uhr REFERAT 3
Gleichwertige Zugänge zur Jugendhilfe und der Einfluss von Glück
Prof. Dr. Christian Bernzen, Hamburg
- 11.40 Uhr REFERAT 4
Glückliche Eltern – glückliche Kinder? – Eltern stärken Kinder stärken – gern erziehen
Dr. Jan-Uwe Rogge, Bargteheide

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Hannover

Anspruch auf Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII

Bayerischer VGH, Beschluss vom 23. September 2014, 12 CE 14.1833, 12 C 14.1865; openjur.de und juris

Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt seine Inobhutnahme als unbegleitet eingereister Minderjähriger. Seinen eigenen Angaben zufolge ist er am 30.10.1997 geboren und afghanischer Staatsangehöriger. Nach seiner Einreise hat er Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt. Anlässlich eines Gesprächs des Antragstellers mit Mitarbeitern des Jugendamts und der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund am 6. Januar 2014 entstanden Zweifel hinsichtlich des von ihm angegebenen Alters. In einem Vermerk des Jugendamts Dortmund vom 7. Januar 2014 wurde festgehalten, für eine Minderjährigkeit des Antragstellers bestünden keine Anhaltspunkte; es sei davon auszugehen, dass er zumindest 18 Jahre alt sei. Das Geburtsdatum wurde fiktiv auf den 1. Januar 1996 festgelegt. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern (Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber) vom 10. März 2014 wurde der Antragsteller ab dem 12. März 2014 dem Landkreis E. zugewiesen.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 beantragten die Bevollmächtigten des Antragstellers, diesen nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen und in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder bei einer Pflegefamilie unterzubringen. Der Antragsteller sei minderjährig. Zur Begründung wurde auf einen weder einen Briefkopf tragenden noch eine Unterschrift enthaltenen Bericht der Ausländerhilfe E. e. V. zur Einschätzung des Alters des Antragstellers Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 31. Juli 2014 (Az: 001F469/14) stellte das Amtsgericht E. im Wege der einstweiligen Anordnung fest, dass das elterliche Sorgerecht bis zur Abklärung des Alters des Betroffenen vorläufig ruht. Gleichzeitig wurde das Kreisjugendamt E. als vorläufiger Vormund ausgewählt. Mit weiterem Beschluss vom 1. August 2014 verfügte das Amtsgericht, dass zur Feststellung des Alters des Antragstellers ein Sachverständigengutachten einzuholen sei. Mit dessen Erstellung wurde das Institut für Rechtsmedizin der Universität München beauftragt.

Mit undatiertem Bescheid, vermutlich vom 6. August 2014, lehnte der Antragsgegner die beantragte Inobhutnahme sowie die Gewährung von Hilfe zur Erziehung ab. Der Antragsteller sei aufgrund der Alterseinschätzung durch das Jugendamt Dortmund als volljährig einzustufen.

Die Alterseinschätzung einer ehrenamtlichen Initiative, hier der Ausländerhilfe E. e. V., könne die amtlich festgestellte Alterseinschätzung nicht abändern. Darüber hinaus sei das Kreisjugendamt mit Beschluss vom 31. Juli 2014 zum Vormund bestellt worden, sodass die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII entfallen seien. Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers bestünden auch aufgrund einer Inaugenscheinnahme des Antragsgegners im Kreisjugendamt und im Team Asyl der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes nicht; es hätten sich keine Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit des Antragstellers ergeben. Auch ein – vorsorglich geprüfter – Bedarf für eine Jugendhilfemaßnahme habe nicht festgestellt werden können. Der Antragsteller sei in seiner Unterkunft gut integriert. Diese werde von zwei Mitarbeitern des Landratsamtes regelmäßig besucht und betreut.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 6. August 2014 beantragte der Antragsteller, das Kreisjugendamt E. zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn in Obhut zu nehmen und in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen. Er wohne als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einer Asylunterkunft für Erwachsene. In dieser gebe es keine Betreuung für Minderjährige. Sein Wohl sei daher gefährdet.

Mit Beschluss vom 18. August 2014 lehnte das Verwaltungsgericht München den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

Mit Verfügung vom 11. September 2014 wies das Amtsgericht E. die Beteiligten des familiengerichtlichen Verfahrens darauf hin, dass nach den eingeholten Gutachten nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne, dass der Antragsteller volljährig sei mit der Folge, dass er als Minderjähriger zu behandeln sei. Der zusammenfassenden Beurteilung des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der LMU München vom 1. September 2014 sei zu entnehmen, dass die Befunde zur Alterseinschätzung des Antragstellers sehr widersprüchlich seien. Der subjektive Eindruck des Untersuchers spreche (zwar) für ein Lebensalter von 18 bis 20 Jahren, was aber nur Hinweiskarakter haben könne. (Auch) der zahnärztliche Untersuchungsbefund mit kariösen Läsionen von zwei Weisheitszähnen, die bereits vollständig ausgewachsen in der Kauebene stehen, belege im Regelfall ein Lebensalter von zumindest 22 Jahren. Die Röntgenaufnahme der linken Hand zeige auf der Daumenseite der Speichenwachstumsfuge noch eine kleine Kerbung, entsprechend offenbar einem sehr frischen Verschluss, alternativ einer irregulären Ausformung ohne Hinweiswert für das Alter. Insoweit sei zu sehen, dass die entsprechende Wachstumsfuge im Alter von 17 Jahren regelmäßig vollständig fusioniert sei. Die Befunde an den Brustbein-/Schlüsselbeingelenken des Antragstellers entsprächen aus radiologischer Sicht einer Teilfusion der Wachstumsfugen, wie sie bei Männern frü-

hestens mit 17 Jahren, aber auch bis zu 26 Jahren beobachtet werde. Die mittleren 50 Prozent mit einem solchen Befund lägen zwischen 20,1 und 23,9 Jahren. Die Fusion der Schlüsselbein-Wachstumsfuge des Antragstellers sei allerdings nur sehr gering ausgeprägt. Weitere Befunde deuteten auf eine mögliche Wachstumsstörung hin, die abgeklärt werden müsse. Diese sei auch angesichts der auf ein noch höheres, als das zugewiesene Alter deutenden Zahnbefunde nicht auszuschließen.

Demgegenüber komme das dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin beiliegende fachradiologische Gutachten vom 13. August 2014 – allerdings ohne Berücksichtigung einer möglichen Wachstumsstörung – zu der Einschätzung, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit älter als 18 Jahre sowie mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent älter als 21 Jahre sei. Auch nach dem zahnärztlichen Untersuchungsbefund vom 13. August 2014 handle es sich beim Antragsteller nicht mehr um einen Minderjährigen, sondern um einen jugendlichen Erwachsenen.

Entscheidungsgründe

Der Verwaltungsgerichtshof hat der Beschwerde des Antragstellers stattgegeben und das Jugendamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ihn bis zur endgültigen Klärung seines Alters im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens in Obhut zu nehmen und in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Der Gesetzgeber habe die (Erst-)Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII primär den Jugendämtern zugewiesen. Er trage damit der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung, die eindeutig verlange, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehungsweise Asylsuchenden der gleiche staatliche Schutz zu gewähren sei wie deutschen Kindern (vgl. insbes. Art. 6 Abs. 2, Art. 20, 22 und 32). Bei der Durchführung

der Inobhutnahme seien Unterschiede zwischen (unbegleiteten) ausländischen und deutschen Minderjährigen unzulässig. Der Schutz von Minderjährigen dürfe auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob diese sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ebenso wenig sei die Inobhutnahme davon abhängig, ob der Minderjährige nach der Einreise ins Bundesgebiet um Asyl nachsuche. Dies gelte auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet habe und nach § 12 AsylVfG handlungsfähig sei. § 42 SGB VIII werde durch Regelungen des Asylrechts nicht verdrängt. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthalte keine mit dem SGB VIII vergleichbare Leistungen. Die Verpflichtung des Jugendamts, unbegleitete Minderjährige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen, gelte deshalb ausnahmslos und damit unabhängig davon, ob die Betroffenen in Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit bereits einen Asylantrag gestellt haben. Nehme das Jugendamt einen unbegleitet eingereisten, 16-jährigen Asylantragsteller in Obhut, so ist dieser verpflichtet, in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu wohnen. Die zuvor mit der Asylantragstellung begründete Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung entfalle. Unbegleitet eingereiste Minderjährige unter 16 Jahren unterlägen aufgrund der Systematik des Asylverfahrensrechts nach § 47 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG von vornherein keiner Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung. Eine Kollision zwischen Asylverfahrensrecht einerseits und SGB VIII andererseits bestehe daher in Wahrheit nicht.

Vielmehr träten die Bestimmungen über die Wohnpflicht nach dem Asylverfahrensgesetz im Fall einer auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch verfügten Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung kraft gesetzlicher Anordnung nach § 48 Nr. 1 AsylVfG bzw. § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 5 AsylVfG zurück. Sei ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres unbegleitet nach Deutsch-

land eingereister asylsuchender (minderjähriger) Ausländer, der weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland hat, in Obhut zu nehmen und unterzubringen, wie § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII dies ausnahmslos und unmissverständlich verlangt, so unterfalle er auch nicht dem in §§ 45 f. AsylVfG vorgesehenen Verteilungsverfahren.

Eine gleichwohl erfolgte, ihm gegenüber ergangene Weiterleitungsanordnung sei rechtswidrig. Der unbegleitet eingereiste asylsuchende Minderjährige sei von der örtlichen Ausländerbehörde oder den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber unverzüglich an das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Umgekehrt sei das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt gemäß § 81 SGB VIII gehalten, von der örtlichen Ausländerbehörde oder der Zentralen Aufnahmestelle Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger zu verlangen, um seiner Verpflichtung aus § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII genügen zu können.

Durch die in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII getroffene Regelung habe der Gesetzgeber sichergestellt, dass unbegleitet eingereiste Minderjährige – gleich welchen Alters – nicht in asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) oder Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylVfG) untergebracht werden. Dies allein entspreche zugleich den Anforderungen des Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention. Nach dieser Bestimmung hätten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention) und aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz und Beistand (Abs. 1). Dieser sei durch eine kindgerechte Betreuung in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen (Absätze 2 u. 3). Eine solche sei in einer asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet.

Das nach § 87 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt müsse deshalb, ohne dass ihm ein Ermessen eingeräumt wäre, nicht nur Obhut gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gewähren, sondern darüber hinaus auch unverzüglich die Bestellung eines Vormunds veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Dessen Bestellung lasse die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nicht entfallen. Ebenso wenig wie eine bereits angeordnete Inobhutnahme durch eine Vormundbestellung ende, werde eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII aufgrund der Anordnung einer Amtsvormundschaft entbehrlich. Die Aufgabe des Jugendamtes, gefährdeten Jugendlichen in einer Krisensituation Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten, und der mit der Inobhutnahme verbundene Schutzauftrag seien mit der Bestellung eines Amtsvormunds durch das Familiengericht noch nicht erfüllt; denn die bloße Existenz eines Personensorgeberechtigten, der anderweitige Hilfen beantragen könnte, lasse das Problem des akuten Unterkunfts- und Betreuungsbedarfs ungelöst.

Da eine Inobhutnahme Volljähriger rechtswidrig sei, habe das Jugendamt das Alter des Betroffenen festzustellen, ohne insoweit an die Feststellungen anderer Behörden gebunden zu sein. Eine Altersschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stelle für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Dies gelte auch dann, wenn sie durch Personal erfolge, das in diesem Bereich erfahren ist. Eine zuverlässige Altersdiagnostik setze vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt würden. Dabei sei außerhalb von Strafverfahren zu beachten, dass keine juristische Legitimation für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen vorliege und insofern nur ein eingeschränktes Methoden-

spektrum zur Verfügung steht. Allgemein werde deshalb eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen.

Bestünden ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Alters des Betroffenen, so hätten sowohl das Jugendamt (gemäß § 20 SGB X) als auch die Gerichte (gemäß § 86 VwGO) von Amts wegen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Alter des Betroffenen festzustellen. Erst wenn alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft seien, treffe den um Obhutnahme bittenden Minderjährigen die materielle Beweislast für das von ihm behauptete Alter als anspruchsbegründende Tatsache.

Lasse sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht sogleich herbeiführen, so habe das Jugendamt im Zweifel, also dann, wenn das Vorliegen von Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden könne, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gleichwohl anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist.

Dies gelte insbesondere dann, wenn auch das Familiengericht die Vormundschaft vorläufig – zur näheren Abklärung des Alters des Betroffenen – angeordnet und zugleich beschlossen habe, zur Feststellung des tatsächlichen Alters des Betroffenen ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die UNHCR-Richtlinie über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger vom Februar 1997 sehe ausdrücklich vor, dass im Zweifelsfall, also dann, wenn das genaue Alter ungewiss ist, zugunsten des betroffenen Kindes beziehungsweise Jugendlichen entschieden werden soll.

Hiervon ausgehend könne die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht aufrechterhalten werden. Weder der Vermerk des Jugendamts

der Stadt Dortmund vom 7. Januar 2014 noch die Inaugenscheinnahme durch Vertreter des Kreisjugendamts E. und des Teams Asyl der Sozialhilfverwaltung des Landratsamts genügen den oben genannten Anforderungen. Vor allem ließen sie nicht erkennen, auf welche Merkmale und Kriterien die handelnden Personen ihre Annahme, der Antragsteller sei bereits volljährig, stützen. Der persönliche Eindruck allein könne insoweit nicht genügen. Die klärungsbedürftige Frage, ob der Antragsteller, wie er vorträgt, am 30. Oktober 1997 geboren wurde, infolgedessen noch minderjährig ist und damit dem Anwendungsbereich des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII unterfällt, müsse derzeit vielmehr als offen angesehen werden. Dies decke sich zugleich mit der Einschätzung des Amtsgerichts E. in den Beschlüssen vom 31. Juli und 1. August 2014 (»möglicherweise noch minderjährig«) und der Verfügung des Amtsgerichts vom 11. September 2014, in der mitgeteilt werde, dass aufgrund der vorliegenden Gutachten nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne, dass der Antragsteller bereits volljährig sei mit der Folge, dass er als noch Minderjähriger zu behandeln sei.

In einer solchen Fallkonstellation sei – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – im Lichte der den Verwaltungsprozess beherrschenden Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) im Wege einer (reinen) Folgenabwägung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden, die die Wertung des Gesetzgebers, die Unterbringung und Erstversorgung Asyl begehrender unbegleiteter Minderjähriger der Primärzuständigkeit des Jugendamts zu übertragen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII), und den von verfassungswegen gebotenen Schutz Minderjähriger (Art. 6 Abs. 1 GG) gleichermaßen entscheidungserheblich in den Blick nehme.

Vorliegend überwögen insoweit die persönlichen Interessen des Antragstellers gegenüber möglicherweise entgegenstehenden öffentli-

chen Belangen. Sollte sich in dem vom Amtsgericht E. eingeleiteten Altersfeststellungsverfahren beziehungsweise im Rahmen des Hauptsacheverfahrens vor dem Verwaltungsgericht herausstellen, dass der Antragsteller – wie von ihm behauptet – tatsächlich minderjährig ist, so ginge er, würde die einstweilige Anordnung nicht erlassen, des durch § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vermittelten Rechtsanspruchs auf Inobhutnahme und Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für einen nicht unerheblichen Zeitraum verlustig. Gleichzeitig bliebe er weiterhin den möglichen Gefahren einer unbegleiteten Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft für Erwachsene ausgesetzt, denen der Gesetzgeber mit dem Erlass der in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII getroffenen Regelung gerade begegnen wollte. Darüber hinaus würde die Einleitung geeigneter Fördermaßnahmen verzögert. Demgegenüber wögen die finanziellen Nachteile, die der Antragsgegner möglicherweise dadurch erleiden könnte, dass sich im Rahmen des laufenden Feststellungsverfahrens die Volljährigkeit des Antragstellers ergibt und die diesem bis zur Klärung des Alters zuteil gewordene Inobhutnahme sich im Nachhinein als überflüssig erweist, deutlich geringer.

Damit hat der Antragsteller sowohl den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch als auch den hierfür nötigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 ZPO). Der Antragsteller könne nicht darauf verwiesen werden, bis zur endgültigen Klärung seines Alters einstweilen in der Asylbewerberunterkunft zu verbleiben, da eine Unterbringung dort und eine solche in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Pflegefamilie (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz SGB VIII) nicht annähernd gleichwertig seien.

Stellungnahme

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verdient deshalb ausführlich referiert zu werden, weil sie in geradezu schul-

mäßiger Weise, die bei der Inobhutnahme unbegleiteter Flüchtlinge entstehenden Probleme und Fragestellungen aufbereitet, behandelt und Entscheidungen zuführt, die nicht nur über den konkreten Fall mit seinen Spezifika hinausweisen, sondern insgesamt auch Zustimmung verdienen.

1. Grundsätzliche Bedeutung kommt zunächst den Ausführungen zum Verhältnis der Inobhutnahme zu den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes zu. Insoweit stellt das Gericht zu recht fest, dass bereits auf der einfachgesetzlichen Ebene und ohne dass es eines Rückgriffs auf verfassungs- oder völkerrechtliche Vorschriften bedürfte, eine Kollision beider Rechtsgebiete und ihrer Vorschriften nicht vorliegt. Die Vorschriften des AsylVfG (§§ 47, 48 in Verbindung mit § 14 AsylVfG) öffnen im Gegenteil den Weg zum einschlägigen § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, mit dem sichergestellt werde, dass unbegleitete Jugendliche eben nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht würden.
2. Zuzustimmen ist auch der in der Entscheidung vertretenen Auffassung, dass das Jugendamt zur Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verpflichtet ist, ohne dass es einer Gefährdungseinschätzung im Einzelfall bedarf. Eine solche Gefährdung hat der Gesetzgeber durch die – anders als in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII («... dringende Gefahr für das Wohl des Kindes ...») – insoweit voraussetzungslose Verpflichtung zur Inobhutnahme antizipiert.
3. Eine klare Position bezieht das Gericht zur Frage, ob die Bestellung eines (Amts)Vormunds die Notwendigkeit der Inobhutnahme entfallen lässt. Die Aufgabe des Jugendamtes, gefährdeten Jugendlichen in einer Krisensituation Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten, und der mit der Inobhutnahme verbundene Schutzauftrag seien mit der Bestellung eines Amtsvormunds durch das Familiengericht noch nicht erfüllt; denn die bloße Existenz eines Personensorgebe-

rechtigten, der anderweitige Hilfen beantragen könnte, lasse das Problem des akuten Unterkunfts- und Betreuungsbedarfs ungeklärt. Diese Feststellung, die sich auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützen kann¹, ist bereits deshalb von Bedeutung, weil das Verwaltungsgericht München diese Frage in der Vorinstanz zwar offen gelassen, in einer weiteren Entscheidung den Antrag auf Erlass einer auf die Inobhutnahme gerichteten einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt hatte, deren Voraussetzungen seien schon deshalb nicht gegeben, weil mit der Anordnung der Vormundschaft durch das Amtsgericht ein Personensorgeberechtigter im Inland vorhanden sei.²

4. Im Zentrum der Entscheidung stehen indes Fragen der Altersfeststellung.
 - a) Zunächst wirft die Entscheidung (erneut) die Frage auf, welche Anforderungen in methodischer und inhaltlicher Hinsicht an eine tragfähige Altersbestimmung zu stellen sind.

Insoweit stellt das Gericht zunächst apodiktisch fest, dass eine Altersschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale auch dann für sich genommen keine ausreichende Grundlage darstellt, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist. An Letzterem können im vorliegenden Fall bereits deshalb Zweifel angemeldet werden, weil ein Zusammenwirken von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Ausländerbehörde nicht für eine solche Erfahrung bürgen. Eine zuverlässige Altersdiagnostik setzt nach Auffassung des Gerichts vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine,

1 Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.8.2004, 5 C 53/03, juris.

2 Beschluss vom 11.8.2014, M 18 E 14.2857, juris.

sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden. Allgemein werde deshalb eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus empfohlen.

Zu Recht weist das Gericht, wenn auch vorsichtig, darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen zum Zweck der Altersbestimmung gibt. Denn gemäß § 25 Abs. 1 RöntgenVO darf Röntgenstrahlung am Menschen nur in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde, in der medizinischen Forschung, in sonstigen durch Gesetz vorgesehenen oder zugelassenen Fällen, zur Untersuchung nach Vorschriften des allgemeinen Arbeitsschutzes oder in den Fällen, in denen die Aufenthalts- oder Einwanderungsbestimmungen eines anderen Staates eine Röntgenaufnahme fordern, angewendet werden, Voraussetzungen, die sämtlich beim Zweck der Altersfeststellung nicht gegeben sind. Die fehlende Rechtsgrundlage kann auch nicht durch eine Zustimmung der oder des Betroffenen ersetzt werden.

- b) Die Inobhutnahme setzt nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII voraus, dass ein Kind oder Jugendlicher betroffen ist, Personen also, die nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII noch nicht 18 Jahre alt sind. Damit ist die Frage gestellt nach der Verantwortlichkeit für die Feststellung der für die Beurteilung dessen notwendigen Tatsachen.

Auch in dieser Hinsicht ist die Entscheidung von erfrischender Klarheit, wenn sie feststellt, dass bei ernsthaften Zweifel hinsichtlich des Alters des Betroffenen sowohl das Jugendamt als auch die Gerichte (zunächst) aufgrund des in den genannten Vorschriften

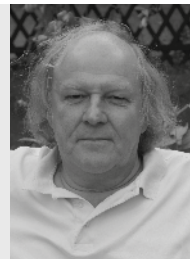
des § 20 SGB X sowie des § 86 VwGO normierten Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen alle Möglichkeiten auszuschöpfen haben, das Alter festzustellen. Erst wenn alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft seien, trifft den um Obhutnahme ersuchenden Minderjährigen die materielle Beweislast für das von ihm behauptete Alter als anspruchsbegründende Tatsache. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz, dass die Nichterweislichkeit einer Tatsache zu Lasten dessen geht, dem diese Tatsache günstig ist. Die Tatsache der Minderjährigkeit ist der nachsuchenden Person günstig, weil sie erst den Anspruch auf Inobhutnahme entstehen lässt, sodass die Nichterweislichkeit zu ihren Lasten geht und das Jugendamt nicht zur Inobhutnahme verpflichtet ist.

- c) Die vom Gericht benannten grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Altersbestimmung können dazu führen, dass – jedenfalls vorübergehend – eine verlässliche Altersbestimmung nicht vorliegt. Dann stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen verbleibender Zweifel für die Inobhutnahme. Lasse sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht sogleich herbeiführen, so habe, so der Verwaltungsgerichtshof, das Jugendamt im Zweifel, also dann, wenn das Vorliegen von Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden könne, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gleichwohl anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist.
- d) Auch hinsichtlich der Konsequenzen einer solch ungesicherten Tatsachenlage für ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren, mit dem das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet werden soll, bezieht das Gericht eine klare Position: Es vergleicht zwei mögliche Szenarien miteinander:
- Die oder der am Ende als solche feststehende Minderjährige wird nicht in Obhut genommen

- und in einer Einrichtung nach dem AsylVfG untergebracht.
- Die oder der am Ende als solche feststehende Volljährige wird in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die im ersten Fall der oder dem Minderjährigen drohenden Nachteile und Gefahren überwiegen nach Auffassung des Gerichts vor allem auch angesichts der Primärzuständigkeit der Jugendhilfe für diesen Personenkreis und des auch verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes Minderjähriger deutlich die dem Jugendhilfeträger im zweiten Fall drohenden finanziellen Nachteile, sodass das Interesse der oder des Betroffenen überwiegt und auch unter diesem Gesichtspunkt eine einstweilige Anordnung im Eilverfahren zu erlassen ist.

- e) Die Entscheidung stellt allen, die unbegleitete ausländische Minderjährige betreuen und unterstützen, einen umfassenden und brauchbaren Fundus an Argumenten zur Verfügung, von dem sie erforderlichenfalls gegenüber Jugendämtern, aber auch Ausländer- und Asylbehörden regen Gebrauch machen sollten. ☐

Prof. Dr. Winfried Möller
 Hochschule Hannover (HsH)
 Fakultät V – Diakonie,
 Gesundheit und Soziales
 Blumhardtstraße 2
 30625 Hannover
 winfried.moeller@
 hs-hannover.de



Nr. 03/2015 / EEV-03

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Der kleine Zauberlehrling – NLP-Einführungskurs für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

INHALT UND ZIELSETZUNG Es ist nicht neu, dass die Klienten und damit die Bedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend als »schwieriger« wahrgenommen werden. Die Wachsamkeit gegenüber Gewalt, Verwahrlosung, traumatisierenden Lebensumständen und anderen Gründen für einen Betreuungs- und Begleitungsbedarf für Familien mit Kindern ist gestiegen. Die Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern brauchen ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz und einen gut gefüllten Methodenkoffer. Das Neuro-Linguistische Programmieren – kurz NLP – befasst sich im weitesten Sinn mit menschlicher Kommunikation und kann als eine auf stetige Weiterentwicklung angelegte Methodensammlung angesehen werden. Im Vordergrund stehen die konstruktivistische Sicht auf Kommunikation und die lösungsorientierte Herangehensweise des NLP. In diesem Kurs möchten wir einen Einblick in die Haltung des NLP geben und verschiedene Methoden aufzeigen, die in der Zusammenarbeit mit Kindern und deren Familien, aber auch im Kollegenkreis, förderlich, lösungsorientiert und ressourcenvoll eingesetzt werden können. NLP bietet Unterstützung für die eigene Wahrnehmung, für mehr Verständnis für Ihr Gegenüber und vieles mehr. Die Situationen im Alltag sind so vielfältig wie die Methoden oder »Zaubersprüche«, die das Neuro-Linguistische Programmieren bietet. Finden Sie heraus, wie Sie NLP für sich und andere in förderlicher Weise nutzen können.

Methodik	Impulsreferate, Übungen in Kleingruppen, Reflexion
Zielgruppe	Dieses Seminar spricht alle Interessierten an. Vorkenntnisse sind nicht notwendig.
Leitung	Carola Schaper, Hannover Dirk Willhoff, Bad Driburg
Termin/Ort	02. – 04. März 2015 in Hannover, Stephansstift, Hannover
Teilnehmerbeitrag	329,- € für Mitglieder / 369,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	18 Eine Kooperationsveranstaltung mit dem Stephansstift – Zentrum für Erwachsenenbildung

Rückschau:

EREV-Forum Sozialraum: »Jenseits der Mitte: Sozialräumlichkeit zwischen Beteiligung, Steuerung und Schutz« vom 17. bis 19. September 2014 in Eisenach

Annette Bremeyer, Hannover

Das diesjährige EREV-Forum »Sozialraum« wurde nach einer kurzen szenischen Einstimmung durch die Fachgruppe erstmals von Irene Düring, Fachbereichsleiterin in der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. in Soest und neue Vorsitzende der Fachgruppe, eröffnet. Es thematisierte das Ungleichgewicht von Beteiligung, Steuerung und Schutz im Sozialraum und ermöglichte einmal mehr den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern, der bereits am ersten Tag mit der Podiumsdiskussion begann und sich im weiteren Programm sowie auch besonders im Sozialraum-Café fortsetzte. Weitere Schwerpunktthemen wie beispielsweise »Systemdynamik und Trauma« sowie »Familiennetzwerkkonferenz im Kinderschutz« wurden in den Workshops vertieft.



Irene Düring

Zum Auftakt des Forums referierte Catharina Hübner, Diplom-Psychologin, systemische Therapeutin und Familientherapeutin in Oldenburg, zum Thema »Schutzkonzepte und Bindungs-

bedürfnisse«. Dabei war eine begleitende Frage »Führen diese beiden Pole eher zu einem Spagat oder sind sie eine Chance für die pädagogische Arbeit?«



Catharina Hübner

Catharina Hübner stellte zunächst die Wichtigkeit der internalisierten Repräsentation von Bindung in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im Kontext dieser Bindungsmodelle beleuchtete sie die Bedeutung von Sicherung und Schutz und konstatierte, dass hieran intensiv gearbeitet werden muss, wenn sich die Bindungsrepräsentation positiv entwickeln soll. Sie warnte zudem davor, als Pädagoge/in in eine Abwehrhaltung zu den Eltern zu gehen, denn dann würden die Kinder ihre Eltern idealisieren, um sie vor außen zu schützen. Kinder mit Bindungsproblemen könnten sehr gut therapiert werden und es zeigen sich schon nach zwei Monaten alleiniger Arbeit mit den Eltern Erfolge. Allerdings muss man mit Kindern im Hilfesystem behutsamer umgehen, um

sie nicht zusätzlich zu schädigen. Unabhängig davon, was Eltern getan oder gelassen haben, sollten 80 Prozent der Arbeit zum Thema Bindung in das Herkunftssystem investiert werden. Leitlinie ist: Nicht den Täter im Vordergrund zu sehen, sondern die Tat.

Am ersten Tag des Forums stand auch das Thema »Kinderschutz und Qualitätsentwicklung« auf dem Programm, zu dem Reinhart Wolff, emeritierter Professor an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin, vortrug.

Das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz, das 1990/91 in Kraft trat, ist seiner Meinung nach die weltweit einzigartige demokratische Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Jedoch habe es sich bis heute von einem Fokus auf Hilfe zu einem Fokus auf Risiko und Gefahr hin entwickelt. Dies habe zur Folge, dass die Konzentration auf den Aspekt »Sicherheit« zu stark sei. Die Logik des Verdachts (Ermitteln, Eingreifen, Herausnehmen, um Kinder und sich selbst zu schützen) sollte nach Bruno Hildenbrand besser durch eine Logik der Anerkennung (einander wertschätzen, nachdenken, wachend abwarten, helfen) ersetzt werden. Wenn es um Kinderschutz geht, müssten auch die Eltern viel stärker einbezogen und reflexiv beteiligt werden. Kinderschutz umfasst auch das Eltern- und Familienwohl sowie das Gemeinwohl. Die Kinderschutzaufgaben sollten demnach nicht zu eng auf Kinder fokussiert werden, sondern alle Organisationen einbeziehen. Nach dem Todesfall von Lea-Sophie aus Schwerin entwickelt die Stadt multidisziplinär eine umfassende Kinderschutzphilosophie. Ansätze dafür sind beispielsweise die »Achtsame Organisation«, wie sie im Jugendamt Erlangen verfolgt wird.

Die Inhalte der beiden Referate konnten in den anschließenden Workshops mit den Referenten vertieft werden.

- **Systemdynamik und Trauma – Trauma und Systemdynamik**

Catharina Hübner, Diplom-Psychologin, Systemische Therapeutin, Oldenburg

- **Partizipation in Kinderschutzfällen**
Prof. Dr. Reinhart Wolff em. / Alice Salomon Hochschule, Berlin
- **Familiennetzwerkkonferenz im Kinderschutz**
Rüdiger Voß, Sozial- und Diplompädagoge, Husum
- **Hilfen und Unterstützung für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil ... über den eigenen Tellerrand hinaus!**
Kirsten Wolf, Diplom-Sozialpädagogin / Sandra Griesinger, Diplom-Pädagogin, Projekt »Aufwind«, Evangelische Gesellschaft, Stuttgart
- **Budgetierte stationäre Einrichtungen im Rahmen der Sozialraumorientierung in Nordfriesland,**
Elke Schmidt, Abteilungsleiterin im Jugendamt des Kreises Nordfriesland, Husum / Catrin Lenius, Einrichtungsleiterin, Diakonisches Werk Husum

In einem der Workshops wurden die budgetierten stationären Einrichtungen im Rahmen der Sozialraumorientierung im Kreis Nordfriesland vorgestellt. Cathrin Lenius und Elke Schmidt beschrieben die Anforderungen an die Fachkräfte:

- Fähigkeit zum Fallmanagement mit verschiedensten Kooperationspartnern
- Kompetenz- und Methodenvielfalt statt Spezialistentum
- Kenntnisse im Sozialraum
- Fähigkeit, die »Sprache der Kinder, Jugendlichen und Eltern« zu sprechen und deren Lebenswelten zu akzeptieren
- Fähigkeit, sowohl ambulant als auch stationär zu arbeiten

Erfolgsfaktoren für das Gelingen des Umbaus sind eine ständige Weiterentwicklung der sozialräumlichen Arbeit mit Möglichkeiten der Erprobung innovativer Methoden sowie deren Bewertung und entsprechende Integration in die regelmäßigen Arbeitsabläufe. Außerdem gibt es seit 2002 viele im sozialraumorientierten Fachkonzept erfahrene Mitarbeitende, die sich aktiv

beteiligen und sich fortlaufend mit gemeinsamen Fortbildungen und Teamentwicklungen des öffentlichen Trägers und der freien Träger zur Veränderung der Haltungen und der Rollen weiterentwickeln.



von links: Irene Düring, Patrick Schulze, Catharina Hübner, Rainer Vriesen, Reinhart Wolff, Daniel Thomsen

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Konzept sind beispielsweise kurze, intensive stationäre Hilfen. Unterstützt wird das Konzept auch durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkräfte, und es ist ein »Umdenken« der Eltern und Fachkräfte notwendig (»Abgabehaltung« verändert sich). Als Stolpersteine wurden unter anderem ein hoher Personalaufwand im ASD und in der Einrichtung durch Elternarbeit, den Erhalt von Umfeldressourcen und die häufige Überprüfung der Hilfe identifiziert.

Am dritten Tag des Forums stand zunächst das Thema »Der § 35a SGB VIII in der Praxis« auf dem Programm, zu dem Fabian Härtling, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie im Sozialpsychiatrischen Zentrum für Kinder und Jugendliche in Frankfurt, referierte. Er stellte das Frankfurter Projekt ALFI (Ablauflogistik für Institutionen) vor. In dem Projekt arbeiten die ver-

schiedenen Instanzen so vorbildlich zusammen, dass das Stadtgesundheitsamt 2008 den Qualitätspreis der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erhielt. Das Projekt wurde 2004 von Hans-Joachim Kirschenbauer und seinen Mitar-

beitern des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes entwickelt und ins Leben gerufen. Daran beteiligt sind acht Einrichtungen der Frankfurter Jugendhilfe, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, das Jugend- und Sozialamt sowie die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Frankfurter Universitätsklinik. Ausgehend von vier prototypischen Fällen haben die ALFI-Partner ermittelt, welche Versorgungs- und Kommunikationsabläufe verfügbar sein müssen, um den jungen Menschen angemessene, möglichst

wohnortnahe und auf ihre Person zugeschnittene Hilfen zukommen zu lassen. Zu den Zielen gehören es, die Übergänge zwischen Klinik und außerklinischer Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. Die Zusammenarbeit bei Behandlung und Betreuung solle weniger von Zufallskontakten abhängen, und dazu müssen die regional verfügbaren Angebote der Regelversorgung systematischer verzahnt werden. Diese systematische Verzahnung ist das Ziel von ALFI.

Die Feststellung der Problematik orientiert sich an den Fragen »Unter welchen Umständen treten Schwierigkeiten auf?«, »Gibt es Ausnahmen bei den geschilderten Schwierigkeiten?«, »Welche Erklärungen haben die Beteiligten für die Probleme?«, »Welche Lösungsvorstellungen gibt es und wie passen diese zueinander?«, »Welche Ressourcen/Resilienz des Kindes und des Umfeldes stehen zur Verfügung und ist der Hilfeplan

realistisch und konkret umsetzbar?«, »Wird eine Mischfinanzierung notwendig?«.

Zum Abschluss des Forums stand das Wohlbefinden der pädagogischen Fachkräfte im Mittelpunkt des Interesses: Thomas Dyllick, Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie der Universität Mannheim, gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter dem Titel »Motivieren – aber richtig!« bildhafte Eindrücke mit auf den Weg, von denen sie in ihrem pädagogischen Alltag zehren können, um die Arbeitskraft zu pflegen und zu erhalten. Am Beispiel des Strudelwurms zog er sehr eindrucksvoll Parallelen zum Unbewussten des Menschen und zeigte, wie wir idealerweise mit unserem Unbewussten alltäglich umgehen sollten.

Die Folien der Referate und einiger Workshops

finden Sie unter www.erev.de im Menü Download, »Dokumentationen 2014«.

Im kommenden Jahr findet das Forum »Sozialraum« vom 21. bis 23. September in Berlin statt. Der Programmflyer kann ab Mai 2015 in der Geschäftsstelle angefordert oder unter www.erev.de, Nr. 54/2015 heruntergeladen werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vergangenen zwei Jahre wird das Programm zugeschickt. Die Vortragsfolien der Beiträge finden Sie auf der EREV-Homepage unter Downloads, Dokumentationen. □

Annette Bremeyer
Referentin, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
a.bremeyer@erev.de



Nr. 04/2015 / EEV-04

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII)

Modul 1: Rechtliche Rahmenbedingungen und strafrechtliche Verantwortung

INHALT UND ZIELSETZUNG

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Familienrecht des BGB und das gerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen sind in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden, zuletzt durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1.1. 2012. Die Qualifizierung soll den Fachkräften die notwendigen Rechtskenntnisse vermitteln, damit sie in Situationen von Kindeswohlgefährdung rechtliche Handlungssicherheit gewinnen. Außerdem sollen im zweiten Modul den TeilnehmerInnen Risikokonstellationen und unterschiedliche Gefährdungspotentiale von Familien vorgestellt werden. Das dritte Modul dieser Qualifizierung dient der Arbeit mit standardisierten Einschätzungsbögen und der Arbeit an Fallbeispielen. Handlungsstrategien für eine bessere Vernetzung der Aufgabenwahrnehmung zwischen freien und öffentlichen Trägern zu vermitteln, soll diese Qualifizierung neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB, Modelle der multiprofessionellen Zusammenarbeit und Risikokonstellationen in Familien aufzeigen. (Modul 2: 13. – 16.04.2015 | Modul 3: 01. – 03.07.2015)

Methodik	Vorträge, Übungen, Arbeitsgruppen, Reflexion
Zielgruppe	Diese Weiterbildung richtet sich an Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe
Leitung	Prof. Dr. Kerstin Feldhoff, Münster
Termin/Ort	02. – 04. März 2015 in Würzburg, Exerzitenhaus Himmelsporten
Teilnehmerbeitrag	für alle Module: 1.120,- € für Mitglieder / 1.220,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl	16

Rückschau:

Forum Personal- und Organisationsentwicklung: »Generation Y und Herausforderungen für die Jugendhilfe« vom 23. bis 25 September 2014 in Eisenach

Petra Wittschorek, Björn Hagen, Hannover

Die Generation Y zeichnet sich durch eine technologieaffine individuelle Lebensweise aus. Da es sich um die erste Generation handelt, die größtenteils in einem Umfeld von Internet und mobiler Kommunikation aufgewachsen ist, ging es in diesem Forum um die Fragen, welche Chancen und Risiken sich hinter dem Nutzen von Medien in Einrichtungen der Jugendhilfe verbergen sowie um die Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Welche Werte stehen bei der Generation Y im Vordergrund, welche berufliche Ausrichtung wird von dieser Generation verfolgt? Auch für die Führungskräfte wird die Generation Y eine Herausforderung sein, sodass wir in diesem Forum auch den Aufgaben und der Kompetenz von Führung nachgingen, die in diesem Sinne nach einer Balance zwischen den Ansprüchen und Notwendigkeiten in der Organisation suchen. Ausgewählte Stichworte waren hierfür: Innere Stabilität und Sinnorientierung, Wertebewusstsein und die entsprechenden ethischen Tugenden sowie die Fähigkeit zur empathischen, gewaltfreien Kommunikation.

Heutige Erfahrungen zeigen, dass die gewohnten Führungsformen kaum noch greifen. Was früher Sache der Leitung war, wird inzwischen zur Herausforderung an die Mitarbeitenden, ein »unternehmerisches Selbst« auszubilden. »Dialogische Führung« ist ein Führungskonzept, das sich dieser Herausforderung stellt. Es wird seit Mitte der 1990er Jahre am Friedrich von Hardenberg Institut für Kulturwissenschaften, Heidelberg, entwickelt und wurde im Rahmen dieses Forums vorgestellt.

Das Forum wurde auch in diesem Jahr vom EREV-Fachausschuss Personal- und Organisationsentwicklung geplant und durchgeführt. Harald Meiß, Vorstandsmitglied des Evangelischen Erziehungsverbandes und Leiter des Fachausschusses Personal und Organisationsentwicklung, moderierte durch die drei Tage. Es sind 87 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bereichen Bereichsleitung, Regionalleitung, Verwaltungsleitung, Fachbereichsleitung, Vorstand, Einrichtungsleitung und Geschäftsführung aus zwölf Bundesländern nach Eisenach gekommen.

Die Generation Y ist die erste Generation, die mit ständiger Verfügbarkeit von Informationen, mit permanenter Erreichbarkeit und Mobilität aufwächst und die mit dem Fokus auf die eigenen Wünsche und Bedürfnisse erzogen wurde.

Merkmale und typische Beispiele für berufliche Ausrichtung der Generation Y, aber auch Ansprüche und Grenzen wurden von der Referentin Maja Schäfer aus Berlin dargestellt. Am Beispiel eines YouTube-Filmausschnittes, der die Generation-Y-Gallionsfigur Philippe Riederle zeigt, erklärt Maja Schäfer wer diese Generation Y ist und was sie will: Diese Generation zeigt ein hohes Maß an Selbstbewusstsein, die virtuelle Welt wird als Erweiterung der realen Welt gesehen, der Austausch mit Freunden und von Informationen ist ihnen wichtig, eine hohe Bedeutung wird der Familie und Freunden beigemessen. Philippe Riederle wirbt für eine persönliche Bindung zwischen Kunden/Bewerbern und Unternehmen, indem sich das Unternehmen als kommunikativ erweist, eine entsprechende Nähe zum Kunden

aufbaut und damit die Kunden/Bewerber zu Fans macht.

Maja Schäfer stellt die wesentlichen Merkmale der Generation Y, die auch Millennials genannt werden, zusammen:

Sie sind technologieaffin und werden daher als Digital Natives bezeichnet. Sie arbeiten, um Spaß zu haben, in (virtuellen) Teams und in flachen Hierarchien. Eine Trennung von Arbeit und Freizeit gibt es für sie weniger. Ihr Lebenscredo liegt in der Work-Life-Balance. Dies steht für den Zustand, in dem Arbeits- und Privatleben miteinander in Einklang stehen. Freunde und Sinnsuche sind ihnen wichtiger als Status und Prestige. Sie sind optimistisch, selbstbewusst und stellen alles in Frage ($Y = Why?$). Sie haben wenig Vertrauen in die Regierung und organisieren über die Sozialen Medien einen passiven Widerstand (Flashmobs, Occupy Wall Street). Diese Generation ist an Freiheit und Wahlmöglichkeiten gewöhnt, ist daher aber in unserer Multioptionsgesellschaft auch oft orientierungslos.

Was ist zu beachten, wenn Jugendhilfeeinrichtungen Nachwuchskräfte suchen?

Die McDonald's Ausbildungsstudie von 2013 zeigt dazu folgendes Bild:

Die häufigste Beratungsquelle bei der Berufswahl sind die Eltern (83 Prozent). Über 90 Prozent lernen einen Beruf, mit dem die Eltern einverstanden sind. 67 Prozent der jungen Menschen recherchieren bei der Berufswahl im Internet und 25 Prozent in den sozialen Netzwerken. Hilfreich finden nur 34 Prozent die Recherche im Internet und neun Prozent die in sozialen Netzwerken.

Über 80 Prozent der unter 25-Jährigen sind Mitglied in einem sozialen Netzwerk, rund jeder Zweite kann sich ein Leben ohne diese nicht mehr vorstellen. Für 38 Prozent spielen die sozialen Netzwerke im privaten Bereich eine (sehr) große Rolle und für 22 Prozent im beruflichen Umfeld. 28 Prozent der Frauen – sechs Prozent der Männer – finden Erzieher/in als Beruf inte-

ressant. Jeder Zweite der unter 25-Jährigen hat einen Traumberuf. Auf einer Liste von zwölf genannten Traumberufen steht »ein sozialer Beruf« an fünfter Stelle. Konkret wird »Erzieher« als dritthäufigster Traumberuf genannt.

Welche Herausforderungen ergeben sich damit für die eigene Einstellung, die Generation Y für Jugendhilfeeinrichtungen zu gewinnen? Maja Schäfer wirbt für Kenntnis und Verständnis gegenüber den Einstellungen der Generation Y. Einrichtungsführungen müssten Kompromissbereitschaft zeigen. Eine Befreiung von Wochenendschichten gehe natürlich nicht, aber die Übertragung von Verantwortung sei von Anfang an möglich. Man solle die positiven Eigenschaften und Fähigkeiten der Generation Y wie Toleranz, Flexibilität, Teamorientierung, Innovationskraft und die Schnelligkeit der Informationsbeschaffung in den Fokus rücken.

Maja Schäfer wirbt zum Abschluss ihres Vortrages für ein Mitwirken im Projekt »SOZIALE BERUFE kann nicht jeder« des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. in Berlin. In diesem Projekt geht es um die Nachwuchsgewinnung für die Sozial- und Pflegeberufe im Web 2.0 vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der die sozialen Einrichtungen bereits erreicht hat. Das Projekt wird vom EREV unterstützt.

Stefan Gesmann, Leiter des Referats Weiterbildung im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster, führte am zweiten Tag des Forums aus, wie individuelles Lernen innerhalb der betrieblichen Weiterbildung zur Steigerung der organisationalen Lernfähigkeit beitragen kann.

Obwohl Einigkeit darüber herrscht, dass es sich bei der sozialen Arbeit um eine »weiterbildungsintensive« Profession handelt und dass Angebote der beruflichen Weiterbildung maßgeblich zur Professionalisierung von Fachkräften der sozialen Arbeit beitragen, sucht man eine systematische

Planung und Umsetzung von Weiterbildungsaktivitäten in der Praxis oftmals vergeblich. Anstatt bei der Auswahl einer Weiterbildung die Organisationsziele und Mitarbeiterinteressen und -ressourcen gleichsam zu berücksichtigen, um ein Optimum für die Entwicklung der Organisation und für die Mitarbeiter/innen erreichen zu können, findet diese Auswahl primär nach dem Wunschprinzip des Mitarbeiters statt. Ob und in welcher Form nach absolvierter Weiterbildung ein Rückfluss der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Weiterbildung in die eigene Organisation erfolgt, scheint weitgehend dem Zufall oder aber dem jeweiligen Engagement des Mitarbeiters überlassen zu sein.

Mögliche Ansatzpunkte für eine Veränderung dieser Praxis sieht Stefan Gesmann darin, dass Führungskräfte in einer Organisation ein reflektiertes Transferverständnis aufbauen müssen, sich vom trivialen Transferverständnis abkehren und Anschlussfähigkeit schaffen. Darüber hinaus braucht es ein erweitertes Transferverständnis. Dies nennt er »Transfer I. Ordnung«, ein Transfer, der auf das Individuum bezogen ist, sowie »Transfer II. Ordnung«, ein Transfer, der auf das soziale System bezogen ist. Stefan Gesmann wirbt sehr für ein sogenanntes Transferpatenmodell, bei dem der Transferpate immer die Führungskraft des jeweiligen Teilnehmers ist und diesen aktiv unterstützt.

Sanjay Sauldie, Internetberater, führt aus, dass sich die Erziehungshilfen zeitgemäß präsentieren müssen, um von der Gesellschaft, der Generation Y, angemessen wahrgenommen zu werden. Dabei wird traditionelles Leadership »Teile (Deine Feinde) und herrsche (über Deine Feinde)« abgelöst durch digital Leadership: »(Ver)teile Dein Know-how und herrsche mit Innovationen«. Im Kern geht es auch für neue Mitarbeitende um Anerkennung, Aufmerksamkeit und darum, ein Star für 30 Sekunden zu sein.

Auch im kommenden Jahr wird es wieder ein Forum »Personal und Organisationsentwicklung«

geben. Der Termin steht bereits fest: 29. September bis 01. Oktober 2015 in Eisenach.

Die Themen werden derzeit im Fachausschuss Personal und Organisationsentwicklung erörtert und festgelegt. Ab dem Frühjahr 2015 steht Ihnen das fertige Programm für diese Veranstaltung zur Verfügung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vergangenen beiden Jahre senden wir das Programm unaufgefordert zu.

Sie können die Folien des Forums unter www.erev.de im Menü »Downloads« unter »Dokumentationen« herunterladen. □

Petra Wittschorek

Referentin, EREV

Flüggestr. 21

30161 Hannover

p.wittschorek@erev.de



Dr. Björn Hagen

Geschäftsführer, EREV

Flüggestr. 21

30161 Hannover

b.hagen@erev.de



Rezension

Klaus Farin, Kurt Möller (Hrsg.)

KERL SEIN. Kulturelle Szenen und Praktiken von Jungen, Archiv der Jugendkulturen Verlag KG, Berlin, 2014

Gerhard Zimmermann, Oberlauringen

Wohl jeder halbwegs wache Zeitgenosse verbindet mit der Bezeichnung »Skinhead« oder »Punk« bestimmte Vorstellungen, womöglich konkrete Erlebnisse mit leibhaftigen Personen dieses Typus von Jugendlichen. Schon weniger werden etwas anzufangen wissen mit »Straight Edge« und »Beatdown«. Ratlos dastehen werden vermutlich die meisten – zumal auch Pädagogen – wenn von »Emos«, »Visual Kei«, »Manga« und »Cosplay« die Rede ist.

Allen Begriffen gemeinsam ist, dass es sich um eine von zahlreichen Spielarten der gegenwärtigen Jugendkultur handelt. Emos: das sind in der Regel männliche Jugendliche, die sich demonstrativ Gefühle – also Emotionen – gestatten und diese zur Schau tragen. Sie sind in traditionellen Männlichkeitsmilieus allgemein verpöht: »Weichheit, Verletzlichkeit, Verspieltheit« (260). Visual Kei dagegen umschreibt die Gruppe von Fans der vor allem durchs Internet vermittelten japanischen Populärkultur, die – neben anderen Eigentümlichkeiten – durch extravagantes Outfit beabsichtigen, Geschlechterdifferenzen zu verwischen oder gar aufzuheben, etwa, indem sie gerne in Frauenkleidern posieren, »crossdressing« (290) genannt.

Dies – und vieles andere mehr – erfahren wir in dem Buch »Kerl sein«, herausgegeben von Klaus Farin und Kurt Möller.

Farin, Gründer des Archivs für Jugendkulturen in Berlin, ist hierzulande wohl einer der besten Kenner der Jugendszene, deren aufmerksamer Begleiter, Beobachter, unermüdlicher Historiker

und Archivar. Kurt Möller, als Mitherausgeber, ist Hochschullehrer für Soziale Arbeit in Esslingen. Beide sind jeweils mit einem Beitrag in dem von ihnen veröffentlichten Band vertreten.

Kenntnisreich beschreiben die Autoren die bunte Vielfalt der Jugendkulturen samt den Formen, in denen sie sich ausdrücken. Man spürt, dass die Autoren wissen, worüber sie schreiben; manche gehörten einst selber der Szene an, die sie darstellen. Die meisten haben inzwischen akademische Reputation erlangt; das erlaubt ihnen einen analytischen Zugang zu dem Thema, um das es hauptsächlich geht: das Bild oder Modell von Männlichkeit, das die in Rede stehende Jugendkultur implizit oder explizit den heranwachsenden Jungen vermittelt, kurz: um die Bedeutung von »Cliques als Raum der Entwicklung von Geschlechteridentität« (252)

Vorgestellt werden kapitelweise – es sind insgesamt 19 – unter anderem Rapper, Hip-Hopper, Fußball-Ultras, rechte und gewaltbereite Jugendliche beziehungsweise Straftäter und Body-BUILDER, die, sämtlich oft homophob, wesentlich traditionelle Männlichkeit, wenn auch unter anderen Auspizien, fortschreiben; als Gegenentwurf dazu figuriert die Club- und Party-Szene sowie die schon eingangs erwähnten Emos, die dazu gehören und anstelle von Muskelkraft und Härte Sensibilität und Melancholie kultivieren. Aufschlussreich ist auch der Beitrag von Sebastian Haunns; er untersucht Plakate der autonomen Szene, die ihrer öffentlichen Selbstdarstellung dienen, auf die »Männlichkeitsinszenierungen« (185), die latent in sie eingeschrieben sind.

Theoretischer Referenzpunkt nahezu aller Autoren ist Judith Butler (vgl. 131, 248), deren Gender-Konzept durchgängig zustimmend rezipiert wird. Bekanntlich ist für Butler das Geschlecht sozial konstruiert. Eine Veränderung des überkommenen Geschlechterverhältnisses führt daher folgerichtig über eine Erosion der »Heteronormativität« (281). Für die Autoren hat dieser Prozess der »Dekonstruktion der Kategorie Geschlecht« (137) bereits begonnen. Die Anzeichen einer veränderten Geschlechtsidentität mehren sich – sogar bei den Protagonisten der rechten Szene; oft ist das dort übliche »hypermaskuline« (177) Sich-Gebärden nur noch ein ironisch-gebrochenes Zitat von Überlebtem. Selbst für Hooligans, Skinheads oder politische Soldaten gibt es offenbar, was vordem undenkbar schien, Nils Schuhmacher zufolge eine »Männlichkeit im Plural« (201).

Gesetzt, diese Diagnose trifft zu – und alles spricht meines Erachtens dafür – so wird auch die Pädagogik, zuvörderst die Jugendarbeit, nicht umhinkönnen, darauf mit neuen Konzepten, Inhalten und Methoden zu reagieren. So schreibt Lothar Böhnisch: »Weder in der Sozialpädagogik noch im anderen Unterricht noch in der Schulkultur werden die Schüler damit vertraut gemacht, dass es unterschiedliche sexuelle Lebensformen gibt. Es bleibt unter den Bänken. Die meisten Lehrer sind hilflos. Sie sind nicht darauf vorbereitet und können deshalb mit ihren Schülern auch nicht darüber reden.« (22). Mutatis mutandis trifft dies auch für Erzieher und Sozialpädagogen in der Jugendhilfe zu. Wie geht man um mit Schwulen, Transgender und Intersexuellen (vgl. 139), die ins Heim aufgenommen werden sollen? Und wie verhält es sich mit dem »jungen Transmann, der im Rolli sitzt? (130)«? Die Sexualpädagogik ist gefordert, darauf zeitgemäße Antworten zu geben.

Eine kritische Anmerkung zum Schluss: Was bei der Lektüre des ansonsten gut dokumentierten, informativen und verdienstvollen Bandes gelegentlich stört, ist der an manchen Stellen üppig

ins Kraut schießende Soziologie-Jargon. Es wäre schade, führte dies dazu, den jugendlichen Leser von der Lektüre abzuhalten; greift er doch vermutlich deshalb zu einschlägigen Buchtiteln, um mehr über sich selbst und die Lebenswelt zu erfahren, mit der er sich identifiziert – die Mühe lohnt sich. □

Gerhard Zimmermann
Diplom-Pädagoge,
Gesamtleiter eines Heimes
der Jugend- und
Behindertenhilfe mit einer
Schule für geistig Behinderte
in eigener Trägerschaft
(»Förderzentrum –
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung«)
Oberlauringen
Zum Schloss 4
97488 Oberlauringen
zimmermann.jubeol@t-online.de



Hinweise

IGfH-Neuerscheinung: »Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung«:

In der IGfH-Schriftenreihe ist das »Kritische Glossar Hilfen zur Erziehung« neu erschienen. Darin werden 54 Begriffe, die im öffentlichen und fachlichen Diskurs der Hilfen zur Erziehung eine zentrale Rolle spielen, kritisch analysiert und diskutiert. Die Leserinnen und Leser erhalten auf diese Weise einen umfassenden Einblick in aktuelle Entwicklungen, theoretische Zugänge und methodische Herangehensweisen in verschiedenen Feldern der Hilfen zur Erziehung. Der Band widmet sich zentralen Schlüsselbegriffen, die die Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere in den Erziehungshilfen prägen. Diese beeinflussen die Art und Weise, in der Fachkräfte ihr Denken und Handeln einordnen, reflektieren und deuten. Die einzelnen Stichworte in diesem Band sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt und betreffen neben Begriffen, die auf gesellschaftlich übergreifende Entwicklungen eingehen, konzeptionelle Entwürfe im engeren Feld der Hilfen zur Erziehung wie auch Techniken und Verfahren oder methodische Zugänge.

Insgesamt ergibt sich eine kritische Bestandsaufnahme der bestehenden Diskurse in den Hilfen zur Erziehung und gleichzeitig ein progressiver Ausblick auf neue Ansätze und Entwicklungen, die neue Handlungsmöglichkeiten erkennbar werden lassen. Nähere Informationen finden sich unter www.igfh.de.

AFET und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter veranstalten Fachtagung zu ambulanten Vereinbarungen

Der AFET veranstaltet in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter am 27. Januar 2015 in Hannover eine Fachtagung zu ambulanten Vereinbarungen.

Die Tagung hat zum Ziel, den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern anzuregen und einen bundesweiten Überblick zu kommunalen Vereinbarungen zu geben. Zentrale Fragen sind »Wie sind die ambulanten Vereinbarungen der Erziehungshilfen im SGB VIII verankert oder wo gibt es Notwendigkeiten der Weiterentwicklung?«, »Ist die Leistungsqualität der Angebote in den Vereinbarungen konkret und verbindlich beschrieben?«, »Wie steht es in der Praxis mit dem notwendigen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Verständigung auf Vereinbarungsinhalte?«. Das ausführliche Programm finden Sie unter www.afet-ev.de.

AGJ-Neuerscheinung

Expertise: Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Standortbestimmungen, Bilanzierungen, strategische Ausrichtungen und politische Programme benötigen empirische Grundlagen. Die vorliegende Expertise soll hierzu einen Beitrag leisten. Sie ist auf der Basis der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und den entsprechenden Forschungsarbeiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellt worden und fokussiert in besonderer Weise die Strukturen, den Personalkorpus sowie Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Einzelnen gliedert sich die Expertise in fünf Teile:

- Expansionstendenzen bei Beschäftigten, Angeboten und Leistungen sowie finanziellen Aufwendungen
- Vielfalt und Ausdifferenzierung in den Arbeitsfeldern
- Angebote und Leistungen zwischen Dienstleistung und Intervention
- Professionalisierung und Beschäftigungsstrukturen

- Aktuelle Konsolidierungen bei den Trägerstrukturen.

Die Publikation kann zu einem Preis von 12,- Euro zzgl. Versandkosten bei der AGJ bestellt werden unter: bestellung@agj.de oder nutzen Sie unseren Online-Shop unter www.agj.de mit Klick auf Publikationen & Materialien/Bücher & Broschüren.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Sandra Fendrich, Julia von der Gathen-Huy, Thomas Mühlmann, Jens Pothmann, Matthias Schilling, Eva Strunz, Agathe Tabel: Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin 2014, 158 Seiten, 12,- Euro zzgl. Versandkosten, ISBN: 978-3-943847-06-2

AGJ diskutiert Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem vom Vorstand der AGJ beschlossenen Diskussionspapier verfolgt die AGJ das Ziel, ausgehend von bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen eine Einordnung des sogenannten »Fachkräftegebotes« vorzunehmen und seine Bedeutung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu konkretisieren und zu bestärken.

Das Diskussionspapier finden Sie unter www.agj.de

BMFSFJ: Online-Beratung für schwangere Frauen in Not:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet mit der Online-Beratung eine weitere Hilfe für schwangere Frauen in Not. Neben dem Hilfetelefon »Schwangere in Not – anonym und sicher« kann auf der Internetseite www.geburt-vertraulich.de seit Oktober die Beratung auch per E-Mail und Chat anonym

in Anspruch genommen werden. Seit 1. Mai 2014 stehen unter www.geburt-vertraulich.de Informationen zum Verfahren der vertraulichen Geburt, zu weiteren Hilfsangeboten und zum Hilfetelefon zur Verfügung. Ein barrierefreier Zugang ist sichergestellt, eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Hilfetelefon möglich. Mittels Suchfunktion nach Ort oder Postleitzahl können Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort einfach und schnell gefunden werden. Die Internetseite bietet zusätzlich eine Online-Beratung an. Schwangere Frauen können jetzt auch per E-Mail und im Einzel-Chat von speziell geschulten Fachkräften eine Erstberatung erhalten. Bei Bedarf wird an eine qualifizierte Beratungsstelle vermittelt. Barrierefrei und mehrsprachig – es gilt der gleiche Standard wie bei der telefonischen Beratung. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Inzwischen wurde das Internetangebot über 50.000 Mal angerufen.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Filmförderung »Guter Start in die Familie«

Das NZFH hat den Film »Guter Start in die Familie« gefördert, der im Oktober Premiere hatte. Die Dokumentation über frühe Hilfen schlägt eine Brücke zwischen Theorie und Praxis. Angebote der frühen Hilfen begleiten werdende Eltern von der Schwangerschaft über die Geburt bis in die ersten Lebensjahre des Kindes. An der Schnittstelle zwischen Geburtsklinik und Kinder- und Jugendhilfe mit ihren frühen Hilfeangeboten haben Mitarbeitende in den Kliniken eine besonders wichtige Funktion, denn sie können Brücken bauen und Eltern und Kindern bei einem guten Start in die Familie unterstützen: Über die medizinischen und pflegerischen Aufgaben hinaus können sie erkennen, ob eine Familie Hilfe benötigt und passgenaue Unterstützungsangebote anbieten. Doch wie kann dies gelingen? Und wie können sie die Brücke zu weiterführenden Angeboten im Netzwerk Frühe Hilfen schlagen? Diesen Fragen widmet sich der Lehrfilm »Guter Start in die Familie«, den das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) gefördert hat. Hervorgegangen ist

der Film aus einem Projekt am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Er wurde im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen vom NZFH gefördert. Er soll vor allem die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufen im Bereich der Frühen Hilfen unterstützen. Der gut 90-minütige Film ist in systematisch gegliederte Kapitel unterteilt. Kurze Trickfilmszenen vermitteln die jeweiligen Kernbotschaften, während die komplexeren dokumentarischen Sequenzen den Arbeitsalltag der Fachkräfte zeigen: bei Familien in der Klinik, zu Hause oder bei Teambesprechungen und Netzwerktreffen. Expertinnen und Experten kommentieren und ergänzen die dargestellten Situationen. Insgesamt 46 Minuten Bonusmaterial greifen vertiefend verschiedene Aspekte auf. Darüber hinaus ist zum Film eine umfangreiche Begleitbroschüre erschienen. DVD und Begleitbroschüre sind ab 1. November

kostenlos erhältlich unter: www.fruehehilfen.de. Einen Trailer zum Film, das druckfähige Cover der DVD sowie weitere Informationen finden sich unter: www.fruehehilfen.de/Guter-Start-in-die-Familie.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen ist ein Kooperationsprojekt der BZgA mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. und wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es unterstützt seit 2007 die Fachpraxis dabei, familiäre Belastungen früher zu erkennen, bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen und die Vernetzung der unterschiedlichen Berufsgruppen zu fördern. Außerdem koordiniert es die Bundesinitiative Frühe Hilfen bis Ende 2015 auf Bundesebene. □

(ab)

Nr. 05/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Wer will hier eigentlich was von wem? Systemisches Arbeiten mit unmotivierten Klienten

INHALT UND ZIELSETZUNG.

Oft treffen wir in der Kinder- und Jugendhilfe auf unmotivierte Klienten. Diese Klientengruppe stellt die Fachkräfte der sozialen Arbeit vor besondere Herausforderungen. Häufig kommen sie, weil sie geschickt werden durch Jugendamt oder Gericht, durch Mutter oder Vater. Leicht kann es da geschehen, dass die Fachkraft den Veränderungsdruck spürt, den die Klienten – scheinbar mühelos – an sich vorbeiziehen lassen. Anstrengend ist diese Arbeit und nicht besonders verlockend, oder? Wie können wir dennoch hilfreich sein? Und wie kann uns diese Arbeit sogar noch Spaß machen? Diese und ähnliche Fragen werden wir gemeinsam beantworten, individuelle Wege finden im Umgang mit der »Unlust« und Strategien erarbeiten, die uns und unseren Klienten weiterhelfen.

Methodik Theoriegeleitete Inputs sowie zahlreiche Übungen bilden den abwechslungsreichen Rahmen der Weiterbildung. Im Plenum sowie in Kleingruppen werden wir an ihren Praxisbeispielen exemplarisch die kennengelernte Methodik anwenden. Ein kollegialer Austausch in wertschätzender Arbeitsatmosphäre rundet das Lernfeld ab. So ist ein Transfer zwischen Theorie und Praxis gewährleistet.

Zielgruppe Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Leitung Claus Hild, Erfurt

Termin/Ort 09. – 11. März 2015 in Eisenach, Haus Hainstein

Teilnehmerbeitrag 329,- € für Mitglieder / 369,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmerzahl 16